

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

## **Wortprotokoll** der 13. Sitzung (öffentlicher Teil)

### **Arbeitsgruppe „Evaluierung“**

Berlin, den 11. Januar 2015, 9:30 Uhr  
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1  
Paul-Löbe-Haus, Raum E 300

#### Vorsitz:

- Hubert Steinkemper  
(Sitzungsleitung)
- Klaus Brunsmeier

## Tagesordnung

### **Tagesordnungspunkt 1** **Seite 5**

Begrüßung

### **Tagesordnungspunkt 2** **Seite 6**

Beschlussfassung über die Tagesordnung,  
Protokolle

### **Tagesordnungspunkt 3** **Seite 6**

Behördenstruktur  
Abschließende Beratung des Entwurfs für  
den Berichtsteil Behördenstruktur

### **Tagesordnungspunkt 4** **Seite 36**

Exportverbot  
Erste Beratung des Entwurfs für einen  
Berichtsteil Exportverbot

### **Tagesordnungspunkt 5** **Seite 41**

Veränderungssperren  
Erste Beratung des Entwurfs für einen  
Berichtsteil Veränderungssperren

### **Tagesordnungspunkt 6** **Seite 45**

Rechtsschutz  
Fortsetzung der Beratung

**Tagesordnungspunkt 7**

**Seite 69**

Weitere Aspekte zum Rechtsschutz im StandAG  
Information zum Stand der Beratungen in der AG 1  
sowie zum Ergebnis der gemeinsamen Sitzung von  
AG 1 und AG 3 am 18. Dezember 2015; Diskussion

**Tagesordnungspunkt 8**

**Seite 83**

Entscheidungsgrundlagen im Standortauswahlverfahren  
Information zum Stand der Beratungen  
in der AG 3; Diskussion

**Tagesordnungspunkt 9**

**Seite 83**

Bestmögliche Sicherheit  
Diskussion des Begriffs unter rechtlichen,  
naturwissenschaftlichen und gesellschaftlichen  
Aspekten

**Tagesordnungspunkt 10**

**Seite 85**

Analyse und Bewertung des StandAG  
Meinungsbildung zur Vorbereitung von  
Einführungs- und Schlusskapitel des  
Berichtsteils der AG 2

**Tagesordnungspunkt 11**

**Seite 88**

Atommüll und Freihandelsabkommen  
Abschließende Meinungsbildung

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Tagesordnungspunkt 12**

**Seite 91**

Identifizierung weiteren Änderungsbedarfs  
Stoffsammlung, Diskussion

**Tagesordnungspunkt 13**

**Seite 91**

Verschiedenes  
Übersicht der Geschäftsstelle zum Zeit-  
und Arbeitsplan der AG 2

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Tagesordnungspunkt 1**  
**Begrüßung**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Guten Morgen, meine Damen und Herren. Hiermit eröffne ich die 13. Sitzung der Arbeitsgruppe 2.

Heute hat sich für die Teilnahme an der Sitzung, Herr Abgeordneter Obner entschuldigt, der - so ist es jedenfalls vorgesehen - durch den Herrn Abgeordneten Dietrich Monstadt vertreten wird.

Anwesend sind auch die Mitarbeiter des UfU-Instituts, die uns bei der Erstellung des Berichtsteils „Evaluierung“ gutachterlich unterstützen. Das sind Frau Dr. Domasch, Frau Sperfeld und Herr Stracke. Ich höre gerade, Herr Stracke ist krank. Für das BFS nimmt Herr Emrich teil, für das BMUB Herr Hart und Frau Kurth und für das BMWi Herr Wirth. Ich heiße alle herzlich willkommen.

Wir haben heute eine sehr umfangreiche Tagesordnung vorgesehen, nicht nur von der Anzahl der Tagesordnungspunkte her, sondern auch vom Inhalt her. Uns liegen drei Entwürfe von Berichtsteilen für den Endbericht vor, die wir heute besprechen wollen. Es wäre sehr gut, wenn wir jedenfalls in Teilen eine Verständigung erzielen würden, die es uns ermöglichen würde, den betreffenden Berichtsteil in die nächste Sitzung der Vollkommission in der nächsten Woche als konsensuale Fassung der Arbeitsgruppe 2 einzubringen. Ich denke dabei insbesondere an den Berichtsteil „Behördenstrukturen“.

Bevor wir weiter in die Sitzung einsteigen, frage ich Sie: Wie lange sollen wir heute tagen bzw. wie lange ist es sinnvoll zu tagen? Wäre 16 Uhr ein Zeitpunkt, den wir in Aussicht nehmen könnten, der allseits konsentiert würde? Der Hintergrund meiner Frage ist schlicht und einfach: Es macht keinen Sinn, weiter zu beraten, wenn am Ende nur noch drei oder vier Leute hier sitzen. Das hat in der Vollkommission in einer Situation auch nicht besonders gut geklappt, wie

wir uns erinnern. Gut, dann fassen wir das mal so ins Auge.

Wie üblich machen wir mittags eine Pause. Der Zeitpunkt hängt ein wenig davon ab, wie lange die Beratung der ersten Punkte dauern wird. Zielorientiert wäre es vielleicht, wenn wir zwischen 12 und 12.30 Uhr eine Pause machen würden. Herr Gaßner, bitte.

**Hartmut Gaßner:** Schönen guten Morgen, Herr Vorsitzender. Bei mir ist es so, dass ich um 15.30 Uhr die Kommission wechsele und nach Frankfurt fliege, weil die Kommission heute Obrigheim besucht. Deshalb ist 16 Uhr bei mir nicht möglich. Das wollte ich jetzt noch anmerken. Falls es Punkte gibt, die wir in Bezug auf die AG 1 diskutieren wollten, sollten wir das vielleicht berücksichtigen. Der jetzige Tagesordnungsvorschlag weist manche Bezüge auf und kann zeitlich noch nicht so fein gegliedert sein. Wenn Sie das bitte im Hinterkopf haben. Ansonsten ist eine halbe Stunde Nichtanwesenheit unproblematisch.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke schön. Dann informieren Sie mich doch bitte anschließend, ob die Lokomotive noch vor dem Kraftwerk steht. Vor vielen Jahren stand sie dort unter dem Gesichtspunkt: Wir liefern den Strom für die Deutsche Bahn!

**Hartmut Gaßner:** Das gibt mir natürlich Anlass, von dem Vorsitzenden einen Smiley zu bekommen, weil ich der Sitzung der AG 2 den Vorrang eingeräumt habe. Die Besichtigung in Obrigheim findet parallel statt. Ich werde nicht daran teilnehmen können.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das gibt dann zwei Smileys.

Nun noch die üblichen Vorbemerkungen: Bitte stellen Sie die Handys leise.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

In bewährter Manier wird heute wieder ein Wortprotokoll geführt. Wenn Sie sich den Entwurf des Protokolls der letzten Sitzung anschauen, dann wissen Sie, dass das Ganze von hoher Qualität getragen ist. Dafür auch an dieser Stelle nochmals ein Dankeschön.

**Tagesordnungspunkt 2**  
**Beschlussfassung über die Tagesordnung; Protokolle**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wir haben Ihnen den Entwurf einer Tagesordnung zugeleitet. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann ist die Tagesordnung so beschlossen.

**Tagesordnungspunkt 3**  
**Behördenstruktur**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich habe am Wochenende geguckt, wie viele Entwurfsfassungen ich in meinem Computer habe, und habe bei zehn aufgehört zu zählen. Mit anderen Worten: Das Thema scheint - jedenfalls aus meiner Sicht - doch so reif behandelt zu sein, dass wir uns wirklich darum bemühen sollten, heute zu einem Abschluss zu kommen, um dementsprechend nächste Woche mit einem Entwurf in die Vollsitzung hineinzugehen.

Gestern Abend ist den beiden Vorsitzenden noch ein Papier aus Niedersachsen von Herrn Minister Wenzel per Mail zugeleitet worden. Das ist als Tischvorlage vorbereitet und wird gerade verteilt. Dieses Papier aus Niedersachsen ist im Änderungsmodus konzipiert. Es hat leider den kleinen Haken - aber ich denke, auch der ist überwindbar -, dass sich die Änderungen auf einen Text beziehen, der nicht die allerletzte Entwurfsfassung ist, die wir Ihnen im Verlauf der letzten Wochen zugeleitet haben. Ich denke aber, dieses kleine Problem werden wir sicherlich lösen können.

Herr Brunsmeier und ich haben Ihnen auf der Grundlage der Vorbereitung durch das UfU-Institut eine Fassung zugeleitet, in der im Änderungsmodus die Änderungen kenntlich gemacht sind, die sich nach der Befassung in der Vollkommission vor Weihnachten ergeben haben. Ich denke deshalb, wir sollten diese Fassung nehmen und das an der jeweiligen Stelle, wo aus Niedersachsen von Herrn Minister Wenzel Änderungen vorgebracht worden sind, in geeigneter Weise einfließen lassen.

Frau Rickels, ich hoffe, das Papier überrascht Sie nicht so, wie es mich gestern Abend überrascht hat.

**Marita Rickels:** Entschuldigung, es überrascht mich noch etwas mehr, weil der Minister eine falsche Mailadresse hatte, sodass es mich gar nicht erreicht hat. Aber ich glaube, es wird mich inhaltlich nicht so überraschen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Okay. Dann war die Vermutung ja doch nicht so ganz verkehrt. Sie haben jetzt das Papier vor sich liegen und können das an der jeweiligen Stelle begleiten, nicht? Gut.

Wir nehmen jetzt das Papier, das wir Ihnen in der letzten Woche zugeschickt haben. Das trägt das Datum 4. Januar 2016. Wir gehen es jetzt Seite für Seite durch und beginnen mit dem Abschnitt „Ausgangssituation“. Bei der Ausgangssituation haben wir, die Vorsitzenden, keine Änderungen im Vergleich zu der Fassung des Papiers, das der Kommission in der letzten Sitzung zur Beratung vorgelegen hat, angebracht.

Wird zur Ausgangssituation, Teil 1, das Wort gewünscht? Ich denke, Niedersachsen wäre jetzt an der Reihe, sich zu melden. Frau Rickels, bitte.

**Marita Rickels:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Es gibt einen Änderungswunsch im ersten Absatz „Ausgangssituation“. Da gibt es eine Ergänzung zur sich bislang mehrheitlich im privaten

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Eigentum befindlichen DBE und der im öffentlichen Eigentum befindlichen Asse GmbH. Da soll noch einmal deutlich gemacht werden, dass die Eigentumsverhältnisse an diesen beiden Verwaltungshelfern im Moment unterschiedlich sind und zukünftig vereinheitlicht werden sollen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Aus meiner Sicht könnte man das so machen. Ich gucke mal in die Runde und sehe allgemeines Einverständnis. Also machen wir das so.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Meiner Meinung nach ist in dem letzten Absatz auf dieser Seite 2 ein sachlicher Fehler bei Morsleben. Es müsste „nach dem laufenden Stilllegungsplanfeststellungsverfahren“ und nicht nach dem „Stilllegungsplanfeststellungsbeschluss“ heißen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich habe es nicht verstanden. Wo ist das?

**Abs. Sylvia Kotting-Uhl:** Im letzten Absatz auf Seite 2 geht es um Schacht Konrad und Morsleben. Ich glaube, dass es bei Morsleben sachlich falsch ist. Hier steht, dass das BfE nach dem Stilllegungsplanfeststellungsbeschluss zuständig wird, aber es müsste „nach dem laufenden Stilllegungsplanfeststellungsverfahren“ heißen.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Das ist sachlich richtig.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Gaßner, bitte

**Hartmut Gaßner:** Nein, das ist ein Missverständnis. Es geht um die Frage, wann das BfE zuständig wird. Die Zuständigkeit des BfE soll dann begründet sein, wenn das Stilllegungsplanfeststellungsverfahren Morsleben abgeschlossen ist.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Und das ist der Beschluss?

**Hartmut Gaßner:** Das ist der Beschluss.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Also nach Ergehen des Beschlusses. Insofern ist es dann doch richtig. Das Verfahren läuft zwar, aber die BfE-Zuständigkeit tritt ein, wenn der Beschluss vorliegt. Insofern scheint es doch richtig zu sein. Herr Gaßner, ich denke, Sie haben Recht. Okay, dann können wir das so zur Kenntnis nehmen. Frau Rickels, bitte.

**Marita Rickels:** Ich muss noch mal zurückspringen. Nach dem dritten Absatz im Kapitel „Ausgangssituation“ soll nach den Vorstellungen von Herrn Wenzel folgender Satz eingefügt werden: „In den Fällen, in denen der Standort nach dem Standortauswahlgesetz durch Bundesgesetz festgelegt wird, gelten die Zuständigkeitsregelungen von § 23d erst nach dieser abschließenden Entscheidung über den Standort.“

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Jetzt gucke ich mal in Richtung BMU. Ist das richtig? Das trifft zu, nicht? Sachlich ist der Einschub richtig. Die Frage ist, ob wir ihn brauchen. Aber wenn es der Wahrheitsfindung dient, können wir es so machen.

**Hartmut Gaßner:** Ich muss gestehen, dass ich jetzt in der Eile den Unterschied zwischen dem gerade auf Anregung von Frau Kotting-Uhl behandelten Absatz und diesem Absatz nicht so schnell erkenne. Ich würde ihn zumindest im Sachzusammenhang stehen lassen. Mir erschließt sich momentan nicht der Unterschied zwischen der Formulierung. In den Fällen, in denen der Standort nach dem Standortauswahlgesetz durch Bundesgesetz festgelegt wird, das ist - in Anführungszeichen - unser Endlager. Vorher stehen „die Endlager“ im Plural. Deshalb soll deutlich werden: Wenn es einen Standort nach § 20 Standortauswahlgesetz gibt, bis es diesen gibt, respektive bis das Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist, sollen die Zuständigkeiten, bezogen auf Morsleben, Schacht Konrad usw., nicht verändert werden. So verstehe ich den Inhalt. Das steht doch in dem anderen Absatz auch. Ich möchte nur nicht, dass es irgendjemand in der

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Eile herausstreicht, weil wir jetzt noch einen Moment Ruhe haben.

Ich wiederhole: Der Absatz, den wir gerade behandelt haben, lautete: „Das BfE wird zudem zuständige Planfeststellungsbehörde für das Endlager Konrad nach dessen Inbetriebnahme“. Das ist ja § 23d. Für das Endlager Morsleben, nachdem der Beschluss vorliegt, heißt es: „diese Zuständigkeiten liegen derzeit für das Endlager Konrad noch beim Land Niedersachsen (NI) bzw. für das Endlager Morsleben in Sachsen-Anhalt (ST). Bei der Schachanlage Asse II ist und bleibt die oberste Landesbehörde des Landes NI als Genehmigungsbehörde zuständig.“ Das scheint mir das zu sein, was im Standortauswahlgesetz in den Übergangsvorschriften stand. Das ist doch so, oder? Das steht im Gesetz, nicht wahr?

Was wäre jetzt die Neuerung? „In den Fällen, in denen der Standort nach dem Standortauswahlgesetz durch Bundesgesetz festgelegt ist, gelten die Zuständigkeitsregeln von § 23d AtG“. Oder es overrult das. Dann wäre es so, dass beispielsweise der Zuständigkeitswechsel für Schacht Konrad nicht von der Inbetriebnahme von Schacht Konrad abhängig wäre, sondern wäre abhängig von der abschließenden Entscheidung über den Standort. Dann könnte es widersprüchlich werden.

Es tut mir leid. Ich glaube, ich forsche und stolchere jetzt ein bisschen für die Gruppe gemeinsam. Wir müssen diesen einen Absatz ins Verhältnis zu dem neuen Einschub setzen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Frau Rickels, bitte.

**Marita Rickels:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. § 23d hat zwei Inhalte. Diese Übergangsvorschriften sind äußerst kompliziert zu lesen. Das ist einmal der Übergang der atomrechtlichen Zuständigkeiten für die Lager Konrad und Morsleben, die nach einem bestimmten Stichtag auf das BfE übergehen und die zugegebenermaßen nichts

mit der Entscheidung des Bundestags über den Standort für das HAW-Lager zu tun haben.

Das Zweite ist der Übergang der landesrechtlichen Zuständigkeiten im Bereich Bergrecht und Wasserrecht, was sowohl die Genehmigungsverfahren oder Zulassungsverfahren als auch die Aufsicht angeht. Die gehen nach der Entscheidung des Bundestags über den Standort auf das BfE über. Insofern hat der Satz eine eigenständige Bedeutung.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich habe gerade noch mal in den Gesetzestext von § 23d AtG hineingeschaut. Das ist schlicht die Formulierung des Satzes 2 dieser Vorschrift. Insofern ist sie mit Sicherheit richtig, aber auch nachvollziehbar, wie Frau Riekels es gerade erläutert hat. Also machen wir einen Haken daran, okay? Gut.

Frau Rickels, ich glaube, Sie sind weiter gefordert.

**Marita Rickels:** Vielen Dank. Ich habe jetzt noch eine Anmerkung zu dem fünften Absatz im Abschnitt „Ausgangssituation“, die nicht von unserem Minister aufgegriffen worden ist. Das ist die Formulierung bezüglich der Zuständigkeit des BfE für die „förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung“. Ich habe ein bisschen Schwierigkeiten mit dem Begriff „förmliche“, weil dieser Begriff für mich als Juristin für die Öffentlichkeitsbeteiligung besetzt ist, wie sie im Planfeststellungsverfahren stattfindet und im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist. Das ist eine Form der Öffentlichkeitsbeteiligung, die wir bisher hier nicht festgelegt haben und, wie ich glaube, auch nicht festlegen wollen. Ich habe ein bisschen Sorge, dass im Falle eines Falles ein Gericht auf die Idee kommen könnte, auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückzugreifen, weil wir hier von förmlicher Öffentlichkeitsbeteiligung sprechen. Deswegen würde ich das Wort „förmlich“ an dieser Stelle einfach streichen. Dann hätte ich kein Problem. Der Begriff ist einfach juristisch besetzt.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Diesen Gedanken kann ich nachvollziehen. Wenn wir das Wort „förmlich“ streichen, ändert das auch aus meiner Sicht in der Sache nichts, aber Missverständnisse, die sonst vielleicht auftreten könnten, würden dadurch vermieden. Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Wir müssen allerdings berücksichtigen, dass wir zunächst in der Arbeitsgruppe 1 und dann in der Folge sicherlich in der Kommission noch einmal diskutieren werden, wer Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung ist, wobei es eben die Differenzierung gibt - jedenfalls im jetzigen Sprachgebrauch, Frau Rickels -: Es gibt sozusagen die alte Pflicht der Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren, die wir alle kennen. Da sind die Regeln und auch die Akteure klar beschrieben. Wir sind gehalten und aufgefordert, eine neue Pflicht der Öffentlichkeitsbeteiligung zu definieren. Da sind wir noch nicht am Ende.

In diesem Kontext ist die Frage der Träger dieser neuen Pflicht der Öffentlichkeitsbeteiligung noch offen, sodass dieses Thema am Ende überprüft bzw. möglicherweise angepasst werden muss. Wenn man das jetzt an dieser Stelle weglässt, dann suggeriert es, das BfE ist für Öffentlichkeitsbeteiligung jeglicher Art verantwortlich. Das ist noch nicht Stand der Diskussion.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Frau Kottling-Uhl, bitte.

**Abg. Sylvia Kottling-Uhl:** Das ist ja die Ausgangssituation. Das ist das, was das StandAG jetzt beschreibt, und da ist es so, dass das BfE Träger sein soll. Wir haben in der AG 1 in der Tat noch einen Konflikt, wie es denn nach unseren Empfehlungen aussehen soll, ob das beim BfE bleiben soll oder einen anderen Träger bekommt. Aber in der Ausgangssituation ist es richtig.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Diese beiden Bemerkungen legen nahe, es sicherheitshalber

doch bei dem Adjektiv „förmlich“ zu belassen, wenn ich es richtig verstanden habe. Sie sagen, das eine ist die Öffentlichkeitsbeteiligung nach StandAG, wie es bisher im Gesetz vorgesehen ist, und das andere ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die erst noch entwickelt wird und möglicherweise in geeigneter Weise im StandAG Stützen finden wird. Das ist aber ein Thema, das wir noch zu besprechen haben. Herr Gaßner, bitte.

**Hartmut Gaßner:** Herr Vorsitzender, ich würde dann einen anderen Vorschlag machen. Ich hatte genickt, als Sie den Vorschlag machten, das Wort „förmlich“ zu streichen, weil ich ein bestimmtes Verständnis habe, wie möglicherweise die Diskussion in der AG 1 ausgeht. Herr Jäger hat jetzt aber darauf hingewiesen, dass wir noch in der Diskussion sind. Deshalb würde ich Ihnen den Vorschlag machen, damit wir diese Diskussion nicht nächste Woche haben, dass wir das Wort „förmlich“ streichen und den ganzen Satz in eckige Klammern setzen. Wenn er nachrichtlich wiederholt, was im Standortauswahlgesetz steht, ist es so, wie Frau Kottling-Uhl sagt. Dann würde ich ebenso wie Frau Rickels auf das Wort „förmlich“ verzichten wollen; denn wir wären nicht gehalten, jetzt zu definieren, wie die Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb des Standortauswahlgesetzes einzuordnen ist. Es ist natürlich ein Standortauswahlverfahren und kein Planfeststellungsverfahren. Deshalb ist die Frage, was förmlich ist, mit dem Wort „förmlich“ nicht erfüllt. Von daher wäre ich auf jeden Fall dafür, das Wort zu streichen, weil es zu Missverständnissen führt.

Richtig ist, was Herr Jäger sagt: Wir sind momentan noch in der Diskussion.

**Abg. Sylvia Kottling-Uhl:** Aber das ist nur die Ausgangssituation. Das ist nicht unsere Empfehlung.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Hartmut Gaßner:** Es ist schwer zu verstehen, was jetzt quasi Wiedergabe ist und was der Hintergrund dieses Papiers ist. Wir werden der Kommission kein Papier vorschlagen, wo wir auf Nachfragen antworten, wir haben nur die Inhaltsangabe des Standortauswahlgesetzes gemacht.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Nein. Anschließend kommen die Empfehlungen, auf der nächsten Seite.

**Hartmut Gaßner:** Gut, dann bitte ich um Interpretation, ob das tatsächlich nur eine Inhaltsangabe ist. Wenn es eine Inhaltsangabe ist, ist das Wort „förmlich“ nicht zutreffend.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Jetzt hilft uns Herr Jäger weiter. Wenn diese Einschätzung nicht zutreffen sollte, dann versucht der Vorsitzende, diesen schwierigen Diskussionspunkt zu beenden.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Vielen Dank. Ich fürchte, Herr Steinkemper, Sie müssen da noch mal ran, weil ich das jetzt wahrscheinlich nicht schaffen werde.

Ich habe noch mal weitergelesen und denke, wir müssen den kompletten Satz im Kontext sehen. So, wie ich es interpretiere, ist es eine Differenzierung. Erst mal geht es in der Tat um die Ausgangssituation. Hier ist eine Differenzierung zwischen „förmlicher Öffentlichkeitsbeteiligung“ und „im Rahmen seiner Aufgabenzuweisung die Öffentlichkeitsarbeit verantworten“. Das sind scheinbar unterschiedliche Aspekte der Öffentlichkeitsbeteiligung, die schon darauf hinweisen, dass da eine gewisse Unschärfe im StandAG ist. Vielleicht wäre es eine Möglichkeit, dass wir den Text so lassen und ihn möglicherweise mit einem Klammervermerk oder einer Fußnote versehen, dass wir das noch einmal aufgreifen, um am Ende auch für den Leser des Endberichts Klarheit zu schaffen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich versuche jetzt mal, den Vorschlag aufzugreifen. Der wurde in modifizierter Weise auch schon gemacht. Der Vorschlag lautet: Wir lassen den Satz so, versehen ihn aber mit einer Fußnote. In dieser Fußnote wird darauf hingewiesen, dass es noch einen Diskussionsprozess über Öffentlichkeitsbeteiligung in der AG 1 gibt, der hierfür Bedeutung haben kann. Ist das verkehrt?

**Hartmut Gaßner:** Die Verwirrung, die ich geschaffen habe, ist: Wir müssen ein gemeinsames Verständnis entwickeln, was „Ausgangssituation“ heißt. Wenn Ausgangssituation tatsächlich über die zwei Seiten nur bedeutet, den Ist-Zustand zu beschreiben, dann müssen wir ein Verständnis dafür bekommen, was der Ist-Zustand ist. Da bin ich jetzt ein bisschen hin- und hergesprungen. Ich würde mich da zurücknehmen wollen und fragen: Was ist die Ausgangssituation? Wenn es die Ausgangssituation ist und man es so liest wie Herr Jäger, dass man sagt, man hat auf der einen Seite die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung und auf der anderen Seite eine Aufgabenzuweisung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, dann würde es nicht der Terminus der Zukunft sein, aber man kann es meiner Ansicht nach als eine Ausgangssituation in dieser Dopplung akzeptieren.

Dann würde ich jetzt wiederum meinen Vorschlag zurücknehmen und würde auch dafür plädieren: Lassen wir es einfach so stehen, wie es hier steht, in dem Verständnis, dass es die Ausgangssituation ist, an der wir arbeiten.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Gaßner, Sie sehen mich intensiv nicken. Aber Frau Kotting-Uhl schüttelt den Kopf.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Nein, denn wir arbeiten nicht intensiv an diesem Abschnitt „Ausgangssituation“. Das ist einfach absurd. Ich lese die Papiere auch nicht immer vorher. Dieses Mal habe ich es vorher gründlich gelesen. Ich finde es sehr klar strukturiert. Es wird die Ausgangssituation

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

beschrieben inklusive Grafik. Die bezieht sich nämlich auch auf das, was das StandAG bisher aussagt. Dann kommt der Abschnitt „Empfehlungen“: Was möchte die Kommission anders haben? Was empfiehlt sie? Auch wieder mit Grafik, wie es dann aussehen soll. Dann kommen die Erwägungsgründe: Warum empfiehlt die Kommission, es anders zu machen? Das ist eine super Struktur, die völlig klar ist.

Die Ausgangssituation ist das, was im StandAG steht. Es ist richtig, in dem Bericht noch mal deutlich zu machen, was da eigentlich steht und warum wir überhaupt etwas ändern wollen. Deswegen würde ich an diesem Text „Ausgangssituation“ gar nichts mehr ändern, denn er ist in seiner Beschreibung ziemlich gut.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Frau Kottling-Uhl, genau das wollte ich sagen. Insofern haben wir aneinander vorbeigeredet. Die Struktur, die Sie sehr gelobt haben - darüber freuen wir uns als Vorsitzende und Geschäftsstelle natürlich, weil wir sie erfunden haben -, macht es deutlich. Das ist genau das, was Sie gerade gesagt haben. Aus den Gründen ist der Satz völlig richtig, was die Ausgangssituation angeht. Deshalb, Frau Rickels, lassen wir ihn mal so stehen, okay? Gut. Frau Rickels, bitte.

**Marita Rickels:** Es gibt noch einen Punkt. Vor dem Schaubild wird noch ein Satz eingefügt, der in gewisser Weise das Spiegelbild des Satzes ist, den ich eben erläutert habe. Er lautet: „Für berg- und wasserrechtliche Zulassungen bei der über- und untertägigen Erkundung von HAW-Endlagern liegt die Zuständigkeit bei den Ländern.“

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Der Satz ist richtig, ja.

**MinDir Helfried Meinel:** Nachdem Frau Kottling-Uhl zu Recht auf die wunderbare und klare Struktur aufmerksam gemacht hat, möchte ich noch einmal sagen, dass mir die Absätze 2 und 3, die von Niedersachsen neu hinzugekommen

sind, beim ersten Lesen so vorgekommen sind, als ob es um die Zielbeschreibung ginge. In der Tat: Wenn es hier in der Ausgangssituation steht, kann man es als Ausgangssituation sehen. Aber ich möchte noch mal deutlich machen, dass ich es mir als Ziel so nicht vorstelle, dass die berg- und wasserrechtlichen Zulassungen für die untertägige Erkundung von HAW-Endlagern in der Zuständigkeit der Länder liegen, sondern das muss schon früher auf die Bundesebene gehoben werden. Insofern müssen wir noch mal schauen, ob wir dafür eine entsprechende Fundstelle haben, um es einfach klarzustellen und es in den Empfehlungen auch deutlich zu machen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** In dem Fall ist es, was die Ausgangssituation angeht, eine richtige Darlegung des Befunds. Okay, dann lassen wir es bei der Ausgangssituation. Herr Kanitz, bitte.

**Abg. Steffen Kanitz:** Vielen Dank. Noch einmal zu dem letzten Absatz auf Seite 2, in dem es um das BfE als zuständige Planfeststellungsbehörde für Konrad und Morsleben geht. Wenn wir die Ausgangssituation beschreiben - zu welchem Zeitpunkt wird es zuständige Planfeststellungsbehörde? Doch nach wirksamer Inbetriebnahme von Schacht Konrad und nach wirksamem Stilllegungsplanfeststellungsbeschluss, also nach Abschluss sämtlicher Klagen, oder? Müsste man das dann nicht noch hineinformulieren? So könnte man es formulieren im Sinne von: Wir machen den Beschluss. „Rechtswirksam“ wäre möglicherweise der treffende Begriff.

**Hartmut Gabner:** Jetzt würde ich den Zwischenruf machen wollen, dass wir die Ausgangssituation so machen sollten, wie es im Gesetz steht. Da steht „vollziehbar“. Rechtswirksam, bestandskräftig und vollziehbar - jetzt sind wir in den juristischen Feinheiten. Da sollten wir dann einfach das Gesetz nehmen.

**Abg. Steffen Kanitz:** Ja, das ist doch gut. Oder?

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ja, was schreiben wir jetzt hinein? Es klingt seltsam, aber wenn es der Wahrheitsfindung dient, nehmen wir das Adjektiv hinzu.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Entschuldigung, wo steht das?

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das steht auf Seite 2, letzter Absatz.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Ja, aber wie heißt der Satz?

(Zuruf)

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Nein, der Beschluss muss vollziehbar sein. Ihre Anmerkung, Herr Kanitz, ist doch die: Solange das Ganze noch in der Schwebe ist - etwa aufgrund von Klagen - und noch nicht feststeht, wie der Beschluss, wenn er bestehen bleibt, zum Schluss überhaupt aussieht, so lange bleibt die alte Zuständigkeit bestehen. Ich glaube, in der Sache sind wir uns einig.

**Abg. Steffen Kanitz:** Ja. Da fehlt das Wort „vollziehbar“.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Na gut, aber dann nehmen wir das Gesetz.

**Hartmut Gaßner:** Das würde dann für das Endlager Morsleben bedeuten: „nach dem vollziehbaren Stilllegungsplanfeststellungsbeschluss“.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Gut. Das ist in jedem Fall korrekt und gibt die Gesetzeslage wieder.

Gibt es weitere Anmerkungen zur Ausgangssituation? Herr Gaßner, bitte.

**Hartmut Gaßner:** Ich würde darum bitten, damit wir nicht herumstochern, dass uns Herr Hart jetzt sein eigenes Schaubild erklärt, weil dieses

Schaubild, das die Ausgangssituation beschreibt, meiner Ansicht nach die Zielorientierung nach der Ausgangssituation ist. Das heißt: Wann ist das BfE zuständig für die Erteilung bergrechtlicher Zulassungen? Wann ist das BfE Bergaufsicht? Wann ist das BfE zuständig für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse? Das Schaubild wird momentan zur Beschreibung der Ausgangssituation aufgenommen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Die Idee, der Gedanke, es so zu machen, wie es Ihnen hier vorliegt - einschließlich und insbesondere der Hinweis auf die Quellenangabe -, ist schlicht die Überlegung gewesen, eine umfängliche Diskussion, soweit sie vermeidbar ist, zu vermeiden, und zwar unter dem Gesichtspunkt: Wir beziehen uns auf eine Quelle. Die Darlegung in der Quelle ist in jedem Fall so, wie es hier dargelegt ist. Ob die Quelle es in jeder Facette richtig macht, ist eine zweite Frage. Aber wenn wir uns dieser zweiten Frage intensiv zuwenden, kommen wir nicht mehr zu den künftigen Fragen. Herr Hart, bitte.

**MinDirig Peter Hart (BMUB):** Sie haben schon darauf hingewiesen: Es ist in der Tat aus einer vom Kabinett beschlossenen Quelle, nämlich aus dem Bericht für die Überprüfungskonferenz des gemeinsamen Übereinkommens. Es gibt die Lage - wieder nach geltendem Recht -, ohne Übergangsfristen zu reflektieren. Bei der Zuständigkeit des BfE sind die im Gesetz geregelten Zuständigkeiten aufgeführt, ohne anzugeben, dass sie erst zu künftigen Zeitpunkten wirksam werden.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das haben wir im Text deutlich gemacht. Insofern kann da eigentlich kein Missverständnis auftreten.

Gut, dann habe ich es so verstanden: Wir lassen die Grafik so, wie sie ist, denn sie bezieht sich auf die Quelle, und insofern ist sie in jedem Fall korrekt dargelegt.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Damit haben wir den Abschnitt „Ausgangssituation“ behandelt und kommen jetzt zum Abschnitt „Empfehlungen der Kommission“.

Bei den Empfehlungen haben wir, wenn ich mir die Diskussion vor Augen führe, die wir in verschiedenen Sitzungen geführt hatten, die Dinge in unserem Vorschlag wahrscheinlich klug gemacht, indem wir uns strikt an den Wortlaut des Beschlusses gehalten haben, den die Kommission auf unseren Vorschlag hin gefasst hat.

Gibt es Anmerkungen zu den Empfehlungen?  
Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Zunächst zum Text. Das ist mehr ein redaktionelles Thema. Auf Seite 4 lautet der fünfte Bullet Point: „Die BGE wird in privater Rechtsform geführt. Ihre wesentliche Aufgabe ist der Bau, der Betrieb und die Stilllegung von Endlagern für radioaktive Abfallstoffe.“ Wenn man das streng liest, beginnt die BGE erst, wenn der Bau des Endlagers beginnt. Die Standortsuche müsste da noch mit aufgenommen werden.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das ist richtig. So wurde es auch in der Kommissionssitzung diskutiert. Das ist versehentlich nicht aufgenommen worden. Wenn alle einverstanden sind, fügen wir das hinzu.

**Hartmut Gaßner:** Kann man dafür ein anderes Wort finden als das umfassende Wort „Standortsuche“? Wenn wir den Bundestag einschalten wollen, sollten wir nicht so tun, als würde das nur die BGE machen.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** „Untersuchungen zur Standortsuche“ oder „Untersuchungen zur Standortauswahl“.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Aber ich finde „Standortsuche“ trifft es doch eigentlich genau. Das macht doch Sinn, oder? Der Vorhabenträger sucht. Kürzer kann man es eigentlich

nicht sagen, und es ist auch zutreffend. So steht es im Gesetz. Lassen wir es dabei? Gut.

Gibt es weitere Anmerkungen zum Teil „Empfehlungen der Kommission“? Herr Fischer, bitte.

**Dr. Bernhard Fischer:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich nehme jetzt einfach die Grafik mit in den Teil „Empfehlungen“ auf. Ich glaube, der gehört ja wohl auch dazu. Dort haben wir schon beim letzten Mal sehr intensiv darüber diskutiert. In dem Papier ist eine etwas überarbeitete Grafik wiedergegeben, die das aus meiner Sicht aber heute noch nicht richtig wiedergibt oder zumindest nicht das wiedergibt, was unsere Intention ist. Es geht hier eigentlich im Wesentlichen um die Frage: Welche Beziehung besteht zwischen dem BfE und der BGE? In der Grafik ist durch einen zusätzlichen Pfeil dargestellt, dass dem BfE eine Fachaufsicht über die BGE zuerkannt wird. Hier stellt sich die Frage, was damit intendiert ist.

Wir haben in der ursprünglichen Konzeption gesagt, wir wollen, um eine Effizienzsteigerung zu erreichen, zwei Organisationseinheiten haben: Einmal eine Behörde, das BfE, das letztendlich die Regulierung betreibt und natürlich die regulierten Gegenstände überwacht und beaufsichtigt. Wir wollen außerdem eine Gesellschaft schaffen, die wir weitgehend eigenständig aufstellen wollen, die die Fachkompetenz für die Durchführung Prozesse, die gerade eben diskutiert worden sind - Suche, Bau, späterer Betrieb und Schließung -, haben soll.

Da stellt sich dann die Frage, ob der Begriff „Fachaufsicht“ an dieser Stelle richtig sein kann; denn das würde im Grunde genommen bedeuten, man müsste dem BfE die komplette Kompetenz geben, das, was die BGE tut, fachlich vollständig zu beurteilen. Insofern stellt sich aus meiner Sicht die Frage, ob dem Effizienzgedanken tatsächlich Rechnung getragen wird.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Mir erscheint es aber auch aus einer anderen Sicht zweifelhaft, es so zu machen, denn soweit ich es wahrgenommen habe und kenne, sind gerade die Begriffe „Fachaufsicht“ und „Rechtsaufsicht“, die man häufig wiederfindet, Begriffe, die eigentlich das Verhältnis zwischen Oberbehörden und Unterbehörden regeln. Wir haben hier aber keine zwei Behörden, die irgendwo eine Unterstellung haben, sondern wir haben eine Behörde mit klaren Aufgaben und daneben ein Unternehmen, die BGE, das auch klare Aufgaben hat.

Insofern stelle ich mir die Frage, ob das überhaupt richtig sein kann. Was würde dadurch erreicht? Wir hätten dadurch im Endeffekt eine Steuerungsfunktion durch das BfE, das eigentlich regulieren soll und die Regulierung überwachen soll, auf die ausführende Einheit, die BGE. Das kann aus meiner Sicht nicht richtig sein und würde am Ende sogar den angestrebten Trennungsgrundsatz wieder in Frage stellen, wenn das BfE steuern kann, was die BGE macht. Insofern halte ich diesen zusätzlich eingeführten Pfeil, diese eingeführte Beziehung der Fachaufsicht, nicht für richtig und würde dafür plädieren, ihn dort zu entfernen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank. Herr Meinel, bitte.

**MinDir Helmfried Meinel:** Der Pfeil ist schon richtig, aber die Beschriftung ist falsch; darin stimme ich Ihnen zu. Die Beschriftung müsste ganz knapp „Regulierung“ heißen, und dann wäre es in Ordnung. Möglicherweise war es auch so gemeint und ist auch gar nicht weiter strittig.

Ich hatte vorhin mit den Herren Jäger und Fischer gesprochen. Beim letzten Mal hatte ich den Vorschlag gemacht, das Diagramm nicht im Hochformat, sondern im Querformat zu organisieren. Es war allerdings nicht so gemeint, dass die Spaltenbreiten so gestaltet werden, dass es dann quer wird, sondern von der funktionalen

Darstellung her: Mache ich die „Kommandostruktur“ von oben nach unten, oder mache ich sie - das war mein Vorschlag - von links nach rechts, sodass kein Über- oder Unterordnungsverhältnis grafisch sichtbar wird, sondern dass über die Pfeilstruktur, die nicht von oben nach unten, sondern von links nach rechts geht, die funktionale Beziehung, also die Fachaufsicht zwischen den Behörden oder die Regulierung zwischen der Behörde und dem Unternehmen, deutlich wird? Das ist aber eine Geschmacksfrage. Ich selbst bin davon an der Stelle nicht betroffen, stelle aber noch einmal anheim, weil es die Herren Fischer und Jäger vorhin im Gespräch gesagt haben, dass man das noch mal mit aufruft.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Gaßner, bitte.

**Hartmut Gaßner:** Ich habe eine Frage, die eine bestimmte Vorstellung impliziert. Ich gehe jetzt von dem anderen Pfeil aus, der die BGE trifft, und das ist die Beteiligungsverwaltung. Der Begriff „Beteiligungsverwaltung“ impliziert eine Frage, die Herr Fischer noch nicht angesprochen hat, nämlich ob die Aufsicht über die BGE beim BMUB liegt. Das ist für diese Grafik klar und entspricht auch meiner Vorstellung.

Der nächste Schritt ist folgender: Wir haben uns, soweit ich mich erinnere, in unserem Papier nicht zu der Frage der Beleihung der BGE verhalten. Das BMUB hat aber klar zum Ausdruck gebracht, dass es die BGE beleihen will. Wenn die BGE beleihen wird, ist sie Behörde und nicht Unternehmen. Wenn sie beleihen ist, dann unterliegt sie auch nicht der Beteiligungsverwaltung, sondern der Fachaufsicht.

Von daher würde ich auf jeden Fall das Wort „Beteiligungsverwaltung“ erst einmal durch das Wort „Fachaufsicht“ austauschen, weil es zumindest mehr ist, als die Möglichkeit zu eröffnen

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

und zu sagen: Ihr seht nur eine Beteiligungsverwaltung vor, und die können wir auch auf ein anderes Ministerium verlagern.

Noch einmal: Wenn die BGE beliehen wird, dann muss sie auch einer fachlichen Aufsicht unterliegen, und die sollte dann auch beim BMUB liegen. Dann würde diese Frage, die noch nicht aufgeworfen ist, klar beantwortet, nämlich: Das Beaufsichtigen eines mit behördlichen Funktionen und behördlichen Aufgaben ausgestatteten Unternehmens muss bei demjenigen liegen, der auch die fachlichen Kompetenzen hat, und das ist das BMUB.

Das Wort „Beteiligungsverwaltung“ heißt nicht mehr und nicht weniger, als dass man jemanden in die Gesellschafterversammlung schickt. Das ist das Verständnis der Beteiligungsverwaltung, das deutlich macht, dass es sich nicht darin erschöpft.

Ich hätte es momentan ungern, dass wir hier Privatunternehmen spielen, wie es Herr Fischer auch sagte, und dass das BMUB eine Behörde gründet, ein Unternehmen gründet, das beliehen wird. Deshalb wäre an dieser Stelle eine Klarheit, was das Wort „Beteiligungsverwaltung“ angeht, angezeigt.

Ob alle von uns das gleiche Verständnis haben, was der Unterschied zwischen Regulator und Fachaufsicht ist, ist mir jetzt nicht so wichtig. Ich weise nur darauf hin, dass es Nachfragen provozieren wird, was der Unterschied zwischen „regulieren“ und „Fachaufsicht“ ausüben ist. Das ist ein Hinweis an Herrn Meinel. An dieser Stelle würde ich darum bitten, dass wir das auf jeden Fall ändern.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielleicht gehen wir schrittweise vor. Das nur als Zwischenbemerkung.

Ich habe mir in Vorbereitung auf die heutige Sitzung bei der Fachaufsicht in dem fraglichen Fall

auch schon das Wort „Regulierung“ notiert. Insofern wird es Sie nicht überraschen, dass ich den Vorschlag, den Pfeil „Fachaufsicht“ durch die Bezeichnung „Regulierung“ zu ersetzen, für nachvollziehbar halte. Aus welchem Grund, ist im Prinzip gesagt worden, aber vielleicht noch mal zusammengefasst: Fachaufsicht beinhaltet Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht, und Zweckmäßigkeitssaufsicht, wie sie im Rechtsinne zu verstehen ist, ist hier nicht gemeint und gewollt, auch so, wie wir den Vorschlag machen, einen Vorhabenträger im Sinne eines Bundesunternehmens tätig werden zu lassen.

Deshalb denke ich, es wäre eine weise Entscheidung oder jedenfalls ein Ausweg, das Wort „Regulierung“ zu wählen. Stichwort: Was bedeutet denn Regulierung? Das ist im Einzelnen im StandAG festgelegt. Das sind nämlich die Aufgaben, die das BfE nach StandAG hat. Diese Aufgaben sind dort konkret beschrieben. Insofern hielte ich die Formulierung „Regulierung“ für eine zutreffende Bezeichnung, die das Problem, dass an diesem Punkt eventuell Missverständnisse hervorgerufen werden könnten, lösen würde. Ich sehe allseitiges Nicken. Dann können wir diesen Punkt abschichten und uns darauf verständigen, die „Fachaufsicht“ bei dem Pfeil „Regulierung“ zu nennen.

Jetzt kommen wir zu dem Punkt, den Sie, Herr Gaßner, noch zusätzlich angesprochen hatten. Ich bin mir nicht sicher, ob es denn zuträfe, zu sagen, weil gegebenenfalls die neu zu schaffende Gesellschaft in Teilen hoheitliche Gewalt ausübt und weil sie für spezifische Aspekte möglicherweise beliehen wird, dass das zwangsläufig eine Fachaufsicht im klassischen Sinne hervorrufen würde. Da habe ich, ehrlich gesagt, meine Zweifel, um es einmal vorsichtig zu formulieren. Deshalb denke ich - das ist, wie gesagt, nur eine Anmerkung, die ich verfahrensleitend für die weitere Diskussion hinzufügen -, es spricht vieles dafür, es bei der Bezeichnung „Beteiligungsverwaltung“ zu belassen.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Aber bitte, ich wollte der Diskussion nicht vorgreifen. Herr Jäger und Herr Meinel haben sich gemeldet. Vielleicht kann das BMUB auch noch etwas dazu sagen. Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ich würde mich zunächst nicht zu dem Begriff äußern wollen, der gewählt wird, sondern vorgeschaltet noch mal zum Verständnis, was die BGE denn machen soll, also ob sie beliehen werden soll oder nicht. Da würde ich gerne noch mal zurückgehen zu der Ausgangssituation, warum wir die Behördenstruktur diskutiert haben und welche Ziele wir damit verknüpft haben.

Meiner Erinnerung nach haben wir uns von folgenden Zielen leiten lassen: Effizienz, Ressourcen bündeln, Know-how über eine sehr lange Zeit sichern, Defizite der Vergangenheit möglichst eliminieren, schwierige Schnittstellen, die eben nicht die Effizienz gezeigt haben, die wir eigentlich wollen. Ich sehe es als eine wesentliche Grundvoraussetzung an, die erfüllt sein muss, dass das, was wir am Ende als Endlagersuchprozess gestalten, auch effektiv umgesetzt wird.

Ich würde dafür werben, dass wir dafür plädieren, dass die BGE möglichst eigenständig - natürlich überwacht - agieren kann und sich nicht für jede Entscheidung noch mal rückversichern muss bzw. umgekehrt in ihrem Handeln eingeschränkt wird, dass es jetzt also die Chance gibt, eine Organisation zu schaffen, die sehr effizient ist, nicht im Alleingang, die aber von Effizienz getragen wird. Daraus leitet sich aus meiner Sicht dann auch klar die Notwendigkeit der Beleihung der BGE ab.

Nur ein kleiner Hinweis - Herr Meinel, Sie haben das eben angesprochen -: Wir haben auch an anderer Stelle noch Effizienzpotenziale, die noch nicht gehoben worden sind bzw. hoffentlich noch gehoben werden. Ich denke dabei insbesondere an die Schnittstelle zwischen Bund und Ländern. Wenn wir uns als Kommission positio-

nieren, sollten wir uns - das wäre meine Empfehlung - in der Tat davon leiten lassen, welche Organisation die höchste Effizienz bringt, natürlich unter Berücksichtigung der notwendigen Überwachung und Sicherheitsgarantenstellung der einzelnen überwachenden Einheiten.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke schön. Herr Meinel, bitte.

**MinDir Helmfried Meinel:** Bei dem Begriff „beliehenes Unternehmen“ fällt mir bis zur jüngsten Vergangenheit das Schornsteinfegerwesen ein. Die Schornsteinfeger waren immer beliehene Unternehmen. In der Monopolzeit waren sie der Regulierung durch das Schornsteinfegerreferat in dem jeweiligen Wirtschaftsministerium unterlegen, aber nie der Fachaufsicht. Insofern ist es, glaube ich, nicht zwingend, dass das beliehene Unternehmen der Fachaufsicht der Behörde untersteht. Dass es eine Regulierung gibt, ist richtig, aber das ist keine Fachaufsicht. Es ist eine Zweckmäßigkeitprüfung. Ob das Vogelnest jetzt durch Handauflegen oder durch Kehren entfernt wird - das hat der Schornsteinfeger gemacht und nicht die Behörde. Insofern ist es da nicht zwingend, glaube ich, sondern wir können es hier tatsächlich im Wesentlichen mit der Beteiligungsverwaltung stehen lassen. Das ist der wesentliche Punkt.

Sie hatten gerade noch mal die Effizienzpotenziale angesprochen, die es im Zusammenspiel der Regulierung der Länder zu heben gilt. Darin stimme ich Ihnen zu, aber es ist natürlich auch eine Frage des Timings. Dort, wo die Genehmigungsverfahren abgeschlossen sind, wo auch in den Ländern nicht mehr viel zu machen ist - ich blicke nach Rheinland-Pfalz, was Mülheim-Kärlich angeht -, kann man es in der Tat hinterher auf den Bund als Sammelbehörde verlagern, die es für die Länder macht, wie es zum Beispiel auch bei der Netzentgeltregulierung geschieht. Aber dort, wo etliche Kraftwerke im Rückbau sind oder noch laufen und demnächst abgeschaltet werden und dann in den Rückbau gehen, sind

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

die entsprechenden Genehmigungsverfahren bei den Ländern, die ja auch Erfahrung haben, gut aufgehoben. Es kann also nicht darum gehen, zu sagen, in x Jahren stellen wir das schlagartig um, sondern das muss fallweise, wie es sich in den einzelnen Ländern im Ablauf vollzieht, geschehen. Insofern ist es ein richtiger Hinweis, der in Teilen jedoch sehr weit in die Zukunft reicht.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank. Frau Kotting-Uhl, bitte.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Wenn ich mir die Ober- oder Bundesbehörden anschau, die in unserem Land unter Fachaufsicht stehen, habe ich nicht den Eindruck, dass die nicht eigenständig entscheiden können. Aber ich will mich als Nichtjuristin jetzt nicht zu einem Votum hinreißen lassen, was besser ist.

Wenn es bei der Beteiligungsverwaltung bleibt, dann - so finde ich - müssten wir als Kommission eine Empfehlung aussprechen, welches Ministerium denn das übergeordnete sein sollte. Das ist jetzt relativ offen. Das ergibt sich nur aus dem Schaubild, nicht aus unseren Empfehlungen. Ich finde, das sollten wir tun; denn diesbezüglich gibt es einen offenen Dissens auch unter den Ministerien. Vielleicht können sich beide Ministerien noch einmal dazu äußern. Ich denke, wir als Kommission müssten schon das Interesse haben, dass das bei dem fachlich zuständigen Ministerium angebunden bleibt, und das ist nun mal das BMUB.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Frau Kotting-Uhl, Sie hatten auch in Richtung Bundesregierung geguckt. Herr Hart, Sie hatten sich ohnehin gemeldet.

**MinDirig Peter Hart (BMUB):** Zwar nicht zu dem Punkt, aber auf den gehe ich dann auch noch kurz ein.

Zunächst zur Überlegung, das Wort „Beteiligungsverwaltung“ im Schaubild durch das Wort

„Fachaufsicht“ zu ersetzen. Ich hätte auch die Präferenz „Beteiligungsverwaltung“ jedenfalls nicht vollständig zu streichen; denn eines ist aus unserer Sicht klar: Wir prüfen die Beleihung der Bundesgesellschaft, soweit sie zwingend erforderlich ist, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Das wird auf keinen Fall sämtliche Tätigkeiten der Gesellschaften umfassen, sodass es auf jeden Fall Steuerungsmöglichkeiten durch eine Beteiligungsverwaltung geben wird, die wesentlich sein werden. Selbst wenn es eine Fachaufsicht über die Teilsegmente gibt, in denen eine Beleihung stattfindet, ist das umfassende Instrument die Beteiligungsverwaltung.

Zur anderen Frage bezüglich der Haltung in der Bundesregierung: Ich glaube, da kann man nur sagen, wir diskutieren es, und wenn wir es noch diskutieren, dann sehen Sie, dass wir unterschiedliche Positionen haben. Ich würde sagen, wir haben hier keinen negativen Kompetenzkonflikt, sondern mehrere Interessenten für eine bestimmte Aufgabe.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Hörnschemeyer, bitte.

**Franz-Gerd Hörnschemeyer:** Vielen Dank. Ich möchte nur kurz eine Anmerkung zu den gerade von Frau Kotting-Uhl gemachten Ausführungen machen. Ich muss in der Tat feststellen, dass es hinsichtlich der Frage, wer denn die BGE mehrheitlich oder gänzlich für die Bundesregierung als Gesellschafter halten soll, durchaus noch Gesprächsbedarf gibt. Ich will nicht mal „unterschiedliche Meinungen“ sagen. Das hängt sicherlich auch mit dem Stand des Verfahrens zusammen. Wir sind da in gewissen Gesprächen, die noch nicht abgeschlossen sind bzw. abgeschlossen sein können. Aber diese Sache ist für uns keineswegs eindeutig, dass jetzt zwingend die Bundesgesellschaft für Endlagerung beim BMUB sein muss. Es gibt gute Gründe dafür. Es gibt aber auch andere Zusammenhänge, die wir im Rahmen der Privatisierung ehemaliger volkseigener Betriebe in der DDR gemacht haben, dass zum

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Beispiel für die Wismut das BMWi zuständig ist, obwohl teilweise auch das Atomgesetz berührt ist. Das BMF hält die Gesellschafteranteile für die Energiewerke Nord. Darüber kann man sicherlich diskutieren. Dieser Prozess ist für uns noch nicht abgeschlossen.

In diesem Kontext steht sicherlich auch immer die Frage, ob es sinnvoll ist, eine gewisse Trennung vorzunehmen, auch im Sinne der EU-Richtlinie, ob das also zwingend sein muss. Wir kennen die Ausführungen vom BMU, die sicherlich hochqualifiziert sind. Für uns wäre es für den weiteren Diskussionsverlauf sehr wichtig, die Meinung der Bundesregierung dazu zu erfahren. Das ist dann vielleicht ein Unterschied.

Ansonsten möchte ich auf das hinweisen, was Herr Jäger ausführte: Wir wollen ja gerade Ineffizienzen abbauen. Richtig an der Situationsbeschreibung ist auch, dass alleine die staatliche 100-prozentige Mehrheit oder das Eigentum an einer Endlagergesellschaft, wie sie heute die Asse GmbH darstellt, nicht automatisch garantiert, dass es da nur effizient abläuft. Es ist richtigerweise aufgeführt, dass es auch bei solchen Organisationsformen bzw. Mehrheitsbeteiligungen, Mehrheitsverhältnissen zu Ineffizienzen kommt. Das passiert in jedem Unternehmen. Kein Unternehmen ist zu 100 Prozent effizient. Das gibt es nicht, außer in der Anreizregulierungsverordnung.

Insoweit ist es für uns, glaube ich, ganz wichtig - ohne dass ich den Ausdruck der Beleihung strapazieren möchte -, dass klar ist, dass die BGE, wenn sie denn 100 Prozent staatlich ist, auch wirklich unternehmerisch und entsprechend mit Verantwortung ausgestattet handeln kann. Das muss auf jeden Fall absolut sichergestellt werden, denn das ist, glaube ich, am Ende des Tages Sinn dieser ganzen Operation. Insoweit ist der Ausdruck „Behördenstruktur“, den man irgendwann gefunden hat und der auch richtig ist, vielleicht wie folgt zu ergänzen: „Behörden- und Un-

ternehmensstruktur“. Die Arbeit vor Ort, die operative Arbeit vor Ort - Standortsuche, Bau, Betrieb und Stilllegung -, wird nicht die Behörde machen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Darüber lässt das Papier so, wie es jetzt konstruiert ist, aber auch kein Missverständnis aufkommen. Herr Gaßner, bitte.

**Hartmut Gaßner:** Es sind jetzt verschiedene Aspekte angesprochen worden. Ich würde Herrn Hart zustimmen, wenn der Pfeil im oberen Teil „Beteiligungsverwaltung“ und im unteren Teil „Aufsicht“ heißt. Aufsicht steht jetzt schon in § 9a Abs. 3, dass, wenn eine Beleihung stattfindet, sie der Aufsicht des Bundes unterliegt. Das ist letztendlich das Sybillinische. Es ist eigentlich nicht meine Position, aber zumindest ist es rechtlich dann mal wiedergegeben.

Dann ist die nächste Frage, wie diese Aufsicht ausgestaltet würde. Da stellt sich die Frage, die mir jetzt wichtiger und vordringlicher ist: Mit Verlaub, wenn dieses Papier eine nach vorne weisende Bedeutung hat, dann es kann es die an dieser Stelle haben. Ich plädiere ganz entschieden dafür, dass wir eine Empfehlung dafür abgeben, wer dann diese Aufsicht ausübt.

Die Gesichtspunkte, die Herr Hörnschemeyer genannt hat, nach dem Motto, die Gespräche sind noch nicht abgeschlossen, finde ich völlig in Ordnung. Aber wir sind auch irgendwann an einem Punkt, wo wir mal zu einem Ergebnis kommen müssen, und wir sollten Empfehlungen abgeben. Ich plädiere ganz intensiv dafür, dass wir eine Empfehlung abgeben. Dann würde ich diejenigen bitten, die der Auffassung sind, dass in diesem Zusammenwirken der verschiedenen Institutionen die BGE vom BMWi überwacht wird, einmal herauszuarbeiten, welche Bedeutung das haben soll.

Mit Verlaub: Die Wismut war natürlich sehr nahe am Bergrecht. Sie ist eine Entwicklung aus

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

der Treuhand heraus gewesen. Die Fragestellung der Aufsicht über die Treuhandunternehmen und über die Wismut ist doch eine ganz andere historische Fragestellung, als dass man das hier ansprechen sollte.

Von daher befinden wir uns wahrscheinlich doch in einem politischen Konflikt, ob die Freiheitsgrade der BGE wachsen, wenn das BMWi die Aufsicht hätte. Dann wird es genau um diese Frage gehen, dass wir uns darüber unterhalten: Welche Freiheitsgrade sollen denn dort erwachsen? Über die sollten wir uns dann unterhalten, nicht über Pfeile.

Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass ich eine auf die Standortsuche bezogene Optimierung des Verfahrens bekomme, wenn plötzlich mit dem BMWi noch mal ein neuer Spieler kommt. Man muss sich immer vor Augen führen: Beteiligungsverwaltung heißt regelmäßig, a) ich habe nur gesellschaftsrechtliche und keine aufsichtsrechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten, und b) bin ich daran interessiert, für den Staatshaushalt eine vernünftige Gestaltung der Unternehmensführung zu erzielen.

Das ist doch aber nicht unser Punkt hier. Oder man muss es so nennen. Dann würden wir nämlich auf inhaltliche Widersprüche stoßen. Hier geht es nicht um Unternehmensoptimierung im Sinne von Gewinnerzielung. Beteiligungsverwaltung heißt doch, obwohl ich die öffentliche Hand als Gesellschafter habe, sicherzustellen, dass sich diese Gesellschaft in einer Weise verhält, wie es ein betriebswirtschaftlich optimiertes Unternehmen betreibt. Wir haben hier keine betriebswirtschaftliche Optimierung.

Deshalb bin ich da jetzt auch ein bisschen leidenschaftlich und sage: Dann müssen wir Ross und Reiter nennen. Wer ist für BMWi als Aufsicht, und warum? Wenn es nur diese Überlegung ist, zu sagen, das Bundeswirtschaftsministerium ist irgendwie wirtschaftsnäher - ja, was heißt „irgendwie wirtschaftsnäher“? Wir sind

doch bei der BGE nicht bei der Frage der Gewinnerzielung oder der betriebswirtschaftlichen Optimierung, sondern wir sind momentan dabei, dass wir möglichst einen Träger haben, der schnell und effizient die Standortsuche vorantreibt. Die Standortsuche voranzutreiben ist keine Frage der Ausübung von Gesellschaftsrechten, sondern sie ist eine Optimierung unserer Struktur. Da halte ich es für nicht gangbar, dass wir jemanden anderen als das BMUB einsetzen.

Deshalb würde ich sagen: Dann muss sich diese Mindermeinung deutlich artikulieren und um eine Mehrheit ringen. Aber dass wir das in dem Sinne offen lassen, finde ich nicht gut, weil dann dem Papier letztendlich die Funktion zugewiesen wird, dass wir an den eher strittigen Fragen zu keiner Positionierung kommen, und dafür werbe ich.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Meinel, bitte.

**MinDir Helmfried Meinel:** Ich schließe mich dieser Auffassung an, und zwar genau aus dem Effizienz Gesichtspunkt, den Sie angemahnt haben, Herr Hörnschemeyer. Ich glaube, dass es eine weitere Verkomplizierung darstellt, eine zusätzliche Schnittstelle hineinzubringen, wo eine Abstimmung zwischen den Ressorts stattfinden muss. Jeder, der sich da auskennt, weiß, dass Ressortabstimmungen gelegentlich - nicht regelmäßig, aber gelegentlich - der Ort sind, alte Rechnungen zu begleichen. Das nicht führbar und steuerbar zu haben - außer durch die Regierungsspitze, das ist aber nicht der Ort, wo man solche „Petitessen“ austrägt -, führt dazu, dass es da auch zu Krämpfen kommen kann.

Von daher bin ich strikt der Auffassung, dass wir auch im Sinne der Verfahrensoptimierung bzw. einer sachgerechten Verfahrensbeschleunigung schauen sollten, es aus einer Hand zu haben und in einem Ressort zu haben, damit wir nicht über Ressortgrenzen neue Streitpunkte möglich machen und in der Konstruktion vorsehen.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Kanitz, bitte.

**Abg. Steffen Kanitz:** Vielen Dank. Die Zielrichtung der Debatte ist mir jetzt nicht ganz klar. Was soll eigentlich geändert werden? Uns liegt ein Papier vor, das schon hinreichend genau die Zuständigkeiten beschreibt. Da kann ich grundsätzlich mitgehen.

Warum kann man, Herr Gaßner, nicht einfach sagen, wer dafür ist, dass das BMWi die Federführung übernimmt? Na ja, weil es in der Zielrichtung darum geht, dass wir die BGE so ausstatten, dass sie auf Augenhöhe agieren kann. Das leitet sich eben nicht nur daraus ab, wo sie aufgehängt wird, sondern das leitet sich insbesondere auch aus den Themen Fachaufsicht ab, die wir gerade besprechen. Das leitet sich auch daraus ab, wer zuständig ist, ob weisungsgebunden gearbeitet wird oder nicht, ob beliehen wird oder nicht. Das ist also ein Konglomerat aus verschiedenen Zuständigkeiten. Insofern kann man das nicht einfach nur mit der Frage klären, welches Ministerium am Ende zuständig ist oder nicht.

Ich würde sagen, an der Stelle ist das Schaubild hinreichend klar, was die Frage der Zuständigkeit des BMUB in Bezug auf die Beteiligungsverwaltung anbelangt. Ich glaube, es ist auch klar geworden, wenn wir das Ziel anstreben, dass das Unternehmen beliehen wird, dass es möglicherweise in einzelnen Teilaufgaben eine Aufsicht des BMUB geben muss - das ist selbstverständlich -, aber eben nicht allumfassend und überall. Insofern finde ich, dass das Schaubild an der Stelle hinreichend klar ist. Ich weiß insofern nicht, worüber wir darüber hinaus noch diskutieren müssen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke schön. Herr Fischer, bitte.

**Dr. Bernhard Fischer:** Vielen Dank. Ich glaube, dass vielleicht auch einige Missverständnisse im Raum stehen, was das von Herrn Hörschemeyer

angesprochene Thema der Aufhängung angeht. In erster Linie ist es - so denke ich - wichtig, dass wir uns über eine saubere Aufgabenteilung und auch Verantwortungszuweisung auf der Ebene der Regulierungsbehörde, wie wir es jetzt gemacht haben, und der BGE als der operativen Gesellschaft klar und auch weitgehend einig sind. Das habe ich zumindest den Diskussionsbeiträgen zunächst einmal so entnommen.

Die Frage der Aufhängung hat möglicherweise unterschiedliche Perspektiven, aus denen man darauf schauen muss. Wenn man vom Effizienzgedanken darauf schaut, könnte man sicherlich zu dem Schluss kommen, es ist besser, es aus einer Hand zu haben, weil man an der Stelle keine zusätzliche Schnittstelle hat.

Es gibt aber auch andere Perspektiven. Man kann die Perspektive einnehmen: Ist denn dann im besten Sinne das Trennungsgebot erfüllt? Das kann man fragen. Es kann sein, dass es damit schon erfüllt ist. Das will ich jetzt gar nicht in Frage stellen, aber das ist zumindest eine Fragestellung, die man anführen kann.

Man kann auch noch eine andere Frage stellen. Wir haben in der Vergangenheit durchaus erlebt, dass die unterschiedlichen politischen Konstellationen dazu geführt haben, dass unterschiedliche Interessen da waren, Themen in den Ministerien wie BMUB, BMWi usw. voranzubringen. Auch so etwas kann in Zukunft wieder passieren. Insofern ist vielleicht die Frage, ob möglicherweise unterschiedliche Treiberkräfte vorhanden sind, auch eine mögliche Perspektive, die man einnehmen kann.

Von daher glaube ich, die Frage alleine von der Effizienzseite her zu betrachten, ist zu kurz gegriffen. Ich meine, dass Herr Hörschemeyer Recht hat, wenn er sagt, wir können das momentan noch nicht abschließend beurteilen, weil wir noch weitere Diskussionen führen müssen. Am Ende führen wir hier sowieso eine Diskussion, die bestenfalls temporär oder kurzfristig, wenn

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

wir diese Organisation aufbauen, von Bedeutung ist; denn wenn sie aufgebaut ist, bleibt immer die Möglichkeit, es in der nächsten Legislaturperiode wieder zu ändern. Insofern ist unser Einfluss bestenfalls initiativ vorhanden; später ist er sowieso nicht mehr vorhanden. Von daher halte ich das Ganze für ein Thema, das im Moment vielleicht etwas zu viel Gewicht bekommt.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Frau Kottling-Uhl, bitte.

**Abg. Sylvia Kottling-Uhl:** Wir reden jetzt wieder elegant um einen bestehenden Dissens herum. Herr Fischer, die Kompetenz der Kommission und die Auswirkung unserer Empfehlungen kleinreden zu wollen, da bin ich mit Ihnen absolut nicht einverstanden. Das, was wir empfehlen, wird so lange Bestand haben und wird übernommen werden - es sei denn, wir empfehlen einen totalen Unsinn, was wir, glaube ich, nicht tun werden -, solange sich nicht erwiesen hat, dass es nicht funktioniert. Deswegen machen wir uns zu Recht Gedanken: Wie kann es gut funktionieren?

Jetzt haben wir diesen Dissens mit dem Wirtschaftsministerium oder dem Umweltministerium als Ministerium, an dem die gesamte oder auch nur die halbe Behördenstruktur angehängt ist. Ich finde, da sollten wir mit ehrlichen Argumenten arbeiten. Das Argument mit dem Trennungsgrundsatz scheint mir an den Haaren herbeigezogen zu sein. Oder zitieren Sie mir noch mal eine Stimme, die bei Anhörungen oder wo auch immer gesagt hätte, dass es ein Problem ist, sowohl das BfE als auch die BGE dem Bundesumweltministerium zu unterstellen. Ich habe nur Stimmen gehört, die gesagt haben, damit ist dem Trennungsgrundsatz Genüge getan. Wenn Sie jemanden zitieren, den wir hier gehört haben, der gesagt hat, das geht nicht, und da muss ein anderes Ministerium tätig werden, denke ich darüber gerne noch mal nach. Aber ich kann mich an eine solche Stimme nicht erinnern.

Ich finde, die ganzen Argumente, die Herr Gaßner jetzt vorgebracht hat, kann man nicht vom Tisch fegen. Es muss uns doch darum gehen, dass wir nachher eine Struktur haben, die organisatorisch in der Lage ist, das Verfahren durchzuführen, die in der Lage ist, eine Glaubwürdigkeit zu verbreiten, und die auch in der Lage ist, die ganzen Aspekte der Partizipation, der Akzeptanz usw., über die wir uns so viele Gedanken machen, am Ende zu tragen. Da ist es nun mal auch entscheidend, ob das Ministerium, das am Ende oben drübersteht, genau das auch an vorderster Stelle mitdenkt. Effizienz kann ökonomisch gedacht sein, kann aber auch so gedacht sein: Wie entwickle ich ein Verfahren, das mir keine unnötigen Klagen einbringt usw.? Der Gedanke der Effizienz darf in dem Fall, von dem wir reden, nicht rein betriebswirtschaftlich oder ökonomisch gedacht sein.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank. Herr Gaßner, bitte.

**Hartmut Gaßner:** Ich sage jetzt mal etwas sehr Unstreitiges: Im BfE-Kasten muss die „Standortsuche“ aufgenommen werden.

Das Zweite: Der Pfeil „Beteiligungsverwaltung“ kann so lange stehen bleiben, wie keine Beleihung stattfindet. Wenn es zu einer Beleihung kommt, ist es verwaltungsrechtlich zwingend, dass derjenige, der behördliche Befugnisse wahrnimmt, auch der Aufsicht untersteht. Von daher kann ich meinen Vorschlag, den Pfeil „Beteiligungsverwaltung“ um das Wort „Aufsicht“ zu ergänzen, auch zurücklassen, weil das automatisch kommt. Es ist dann nur die Frage, in welcher Ausgestaltung.

Aber in einem Punkt - da bitte ich um Verständnis - bin ich momentan nicht nachgiebig. Die Grafik wird eingeführt mit der Formulierung: „Im nachfolgenden Schaubild ist die Organisationsstruktur dargestellt, wie sie sich aus der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission ergeben würde.“ Ich glaube, dass diese Diskussion

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

hinreichend deutlich macht, dass die textliche Empfehlung, die die Vorsitzenden bewusst zunächst mal wörtlich als den Beschluss der Kommission übernommen haben, völlig in Ordnung ist.

Ich würde allerdings darum bitten, dass wir nicht ahistorisch sind. Wenn es diese Debatte gibt und wenn es innerhalb dieser Debatte notwendig ist, dass sich die Kommission damit auch befasst - das sehe ich so -, dann sollten wir auch sagen, dass wir hoffentlich mit großer Mehrheit der Auffassung sind, dass die Beteiligungsverwaltung/Aufsicht der BGE beim BMUB liegt, und dies als eine Weiterentwicklung der Diskussion benennen, seit dieser konsensuale Beschluss gefasst wurde, und es nicht zu der Situation kommen zu lassen, in die Herr Fischer und möglicherweise Herr Jäger jetzt kommen, indem sie sagen: Das ist ja ein schönes Schaubild. Es leitet sich aus dem Text aber nicht ab. Papier ist geduldig. Dafür ist mir die Zeit zu schade.

Wir sollten dann bitte auch aufnehmen, dass das BMUB deshalb in dem Kasten steht, weil es eine entsprechende Empfehlung der Kommission gibt. Es sollte nicht dabei bleiben, dass die Interpretation des Kastens jetzt schon offensichtlich im Widerspruch zu einer Lücke steht, die unsere Empfehlung lässt. Diese Lücke ist einfach deshalb entstanden, weil wir diesen Beschluss vor einem halben Jahr gefasst haben, und jetzt ist er zu erweitern.

Es zeichnet sich jetzt schon ab, dass die Interpretation, dass der Beschluss diese Folgerung hat, nicht von allen getragen wird. Das sollten wir als einen Zwischenstand festhalten. Deswegen würde ich vorschlagen oder beantragen, dass, bevor dieses Schaubild kommt, noch der Satz aufgenommen wird, dass sich im Zuge der weiteren Debatte ergeben hat, dass auch die Frage der Beteiligungsverwaltung/Aufsicht über die BGE virulent geworden ist und dass die Kommission die Empfehlung abgibt, dass diese Beteiligungs-

verwaltung/Aufsicht durch das BMUB wahrgenommen wird. Dann ergibt sich aus diesem Satz auch die richtige Konsequenz, dass sich die Umsetzung der Empfehlung der Kommission in diesem Schaubild widerspiegelt.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Hörnschemeyer noch, und dann versuche ich einmal, ein Fazit - Klammer auf: Zwischenfazit? - zu ziehen.

**Franz-Gerd Hörnschemeyer:** Vielen Dank. Ich möchte noch zwei, drei kleine Anmerkungen machen.

Zum einen, Herr Gaßner, habe ich auch die EWN erwähnt, und das ist BMF. Die Energiewerke Nord haben mit Bergbau eher nichts zu tun, außer dass sie eine Minderheitsbeteiligung von 25 Prozent an der DBE halten und vom BMF gehalten werden. Das zur Ergänzung. Man kann der EWN eigentlich auch nicht vorwerfen, dass sie ineffizient arbeitet. Die sind relativ weit gekommen und haben auch Kompetenzen entwickelt.

Was Effizienz angeht, ist es natürlich so, dass die BGE - ähnlich wie heute schon Asse oder DBE - nicht betriebswirtschaftlich dahingehend optimiert werden soll und kann, Gewinne zu erwirtschaften. Das ist nicht der Sinn der Übung, wenngleich sie auch betriebswirtschaftlich effizient arbeiten sollen. Morsleben und Asse werden über den Bundeshaushalt bezahlt. Ungefähr zwei Drittel der Abfälle, die Konrad-bezogen sind, kommen letztendlich über öffentliche Stellen. Es gibt also sicherlich ein großes Interesse daran, dass die Endlager bzw. die Verfüllung der Altlasten Morsleben/Asse wirtschaftlich effizient gemacht werden, denn da wird mit öffentlichen Mitteln umgegangen.

Insoweit muss ich an dieser Stelle den Hinweis geben, dass eine betriebswirtschaftliche bzw. wirtschaftliche Effizienz nicht im Sinne von Gewinnoptimierung, sondern von Kostenreduzie-

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

zung, wenn sie denn darstellbar ist, sehr notwendig ist. Auch wenn wir die Endlagerung ohne Morsleben und Asse nehmen, aber die Zahlen von den Kernkraftwerken mal nehmen, ist das aus heutiger Sicht in etwa ein Volumen von ca. 20 Milliarden; damit befassen sich andere. Das ist auch ökonomisch durchaus eine Größenordnung, die wichtig ist.

Ich stimme Herrn Gaßner völlig zu: Die Kommission hat bislang keine Empfehlung ausgesprochen, wo die BGE beim Bund aufgehängt wird. Das ist jedenfalls mein Kenntnisstand.

Alles andere, was gesagt wurde, ist richtig. Man wird sich damit befassen. Die DGB-Vertreter haben in der Dezembersitzung zumindest ein Schreiben losgeschickt. Ob das während der Kommissionssitzung eine Rolle gespielt hat, weiß ich nicht. Man wird sich damit befassen müssen, und man wird vielleicht am Ende des Tages auch abstimmen.

Wenn Frau Glänzer da wäre - was sie jetzt nicht ist -, würde sie sich mit einer Empfehlung der Arbeitsgruppe 2, die in Richtung geht, die Kommission möge bitte empfehlen, dass die BGE automatisch zum BMU hinzugefügt wird, sicherlich sehr schwer tun, jedenfalls beim Stand der heutigen Erkenntnis und auch der Gespräche.

Ich rege noch einmal an - Frau Kottling-Uhl hat das angesprochen; die Anhörung ist gelaufen, aber wir haben durchaus Gespräche geführt -, ob wir nicht bei der Frage des Rechtsschutzes, wo wir den Mercedes Benz konstruieren, was den Trennungsgrundsatz angeht, vielleicht noch einmal darüber diskutieren sollten, ob eine gewisse Trennung eventuell Effizienzen heben kann.

Herr Gaßner, Sie haben das nachgefragt. Ich kann Ihnen offen sagen, was Regulation heißt. Wir erwarten, dass die BGE ihren gesetzlichen Auftrag schon relativ unabhängig durchführen kann und nicht ständig irgendwelche Gesellschafterwei-

sungen erhält. Wenn ich 100-Prozent-Gesellschafter bei einer GmbH bin, dann brauche ich im Zweifel keine Geschäftsführung. Da kann ich quasi alles per Gesellschafterbeschluss regeln. Das ist auch aus Sicht der Arbeitnehmer ein Punkt, an dem wir erheblichen Gesprächsbedarf haben.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das Stichwort „erheblicher Gesprächsbedarf“ ist ein schönes Stichwort. Aber der Zeitbedarf, den wir dafür in Anspruch nehmen müssten, ist faktisch nicht vorhanden. Deshalb müssen wir - in welcher Weise auch immer - zu diesem Punkt heute zu einem Befund kommen. Ich denke, die Argumente sind weitgehend ausgetauscht. Ich möchte aber auch nicht verhehlen, welchen Standpunkt ich persönlich nach mehr als 30-jähriger Tätigkeit in einem Bundesministerium in verschiedensten Funktionen mit Blick auf Bundesgesellschaften vertrete oder meine, für richtig zu halten.

Der erste Punkt - ich beziehe mich dabei vollinhaltlich auf Frau Kottling-Uhl -: Stichwort „Trennungsgrundsatz“. Das ist auch meine rechtliche Meinung. Der Trennungsgrundsatz erfordert es keinesfalls, die Aufgabe der Beteiligungsverwaltung einem anderen Ressort geben zu müssen, das andere Ressort verglichen mit der Aufsicht, die - das hätte ich bisher gedacht - in jedem Fall beim BMU liegen sollte. Mit anderen Worten: Der Trennungsgrundsatz ist kein rechtliches Hindernis, die Beteiligungsverwaltung dem BMU, dem Fachressort, zuzuleiten.

Der zweite Punkt, den man noch einmal hervorheben sollte, ist das Stichwort Effizienz. Es wurden Beispiele genannt: EWN, Wismut. Es ist richtig: Die Beteiligungsverwaltung liegt da nicht beim Fachressort. Da ich das damals selbst aktiv betrieben, verantwortlich miterlebt habe - zur EWN habe ich die bundesaufsichtlichen Gespräche in einer Riesenrunde in den 90er-Jahren geleitet -, komme ich zu dem Befund, dass der Fall

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

mit unserem Fall nicht vergleichbar ist. Dasselbe gilt für den Wismut-Fall.

In beiden hier angesprochenen anderen Fällen, nämlich Wismut und EWN, handelt es sich um die Abwicklung von Unternehmen aus DDR-Vergangenheit. Es wurde zutreffend gesagt, bei Wismut ist es der bergrechtliche Aspekt, der bei der Abwicklung Uranerzbau der entsprechende Punkt ist. Von daher lag es nahe, die Beteiligungsverwaltung dem BMWi als für Bergrecht zuständigem Ressort zuzuordnen.

Bei EWN ging es auch um Abwicklung, insbesondere unter enormen wirtschaftlichen Aspekten. Ich kann mich erinnern, dass der Aufwand von zu Anfang geschätzten 6 Milliarden DM zum Schluss bei 2 Milliarden lag, was unter anderem auch ein Verdienst der bundesaufsichtlichen Gespräche unter dem Gesichtspunkt Effizienz war. Von daher lag es unter diesen Abwicklungsgesichtspunkten durchaus nahe, es demjenigen zuzuordnen, der unmittelbar dabei war. Das war in dem Fall der Finanzminister.

Im vorliegenden Fall haben wir es aber mit einem noch zu gründenden Bundesunternehmen zu tun, welches Vorhabenträger für eine zentrale Aufgabe dieser Republik werden soll, nämlich für die zentrale Aufgabe im Bereich der atomrechtlichen Endlagerung. Das ist aus meiner Sicht unter Effizienzgesichtspunkten nun wirklich nicht mit den beiden anderen genannten Gesellschaften vergleichbar.

Was aus meiner Sicht und auch aus der Erfahrung heraus, die ich gerade nannte, für eine Zuordnung zum Fachministerium, dem BMUB, spricht, ist Folgendes: Es gibt kein Ressort innerhalb der Bundesregierung, das vergleichbare Fachkompetenz oder Strukturen hätte, die über 40 Jahre - beim BMU sind es 30 Jahre, aber vorher war es der Innenminister - gewachsen und geprägt sind, wie das BMUB. Ausgerechnet diese auch fachlich zentrale Aufgabe einem Ressort zuzuordnen, das damit bisher nur im Sinne von

Mitbefassung befasst war, halte ich unter den Effizienzgesichtspunkten, die gerade so hochgehalten werden, für das Gegenteil von effizient.

Ich habe zur Kenntnis nehmen müssen, dass es innerhalb der Bundesregierung eine Diskussion darüber gibt. Herr Hart hat darauf hingewiesen: Wir sind keine Wahrsager oder Vorherseher. Wie die Diskussion ausgeht, weiß ich nicht. Mein Plädoyer - deshalb so ausführlich - nochmals aus meiner eigenen fachlichen Kenntnis, die ich versucht habe, zu begründen: Ich möchte dringendst dafür plädieren, dieses Schaubild so zu belassen. Das Schaubild ist eindeutig, wenn wir es so belassen. Auch die Empfehlung der Kommission ist eindeutig. Das Schaubild hat einen Einleitungssatz, in dem steht: „Die Kommission empfiehlt“, und dann kommt das Schaubild. Die Empfehlung ist also klar. Ob sie einem gefällt, ob man sie mitträgt - auch als Mitglied der Kommission -, ist eine zweite Frage. Ich denke, wir sollten die Sache ehrlich machen und keine Spiegelstechereien betreiben.

Ich habe ein wenig herausgehört, dass es jedenfalls von Teilen hier und vielleicht auch in Teilen der Kommission, wenn ich Herrn Hörschemeyer richtig verstanden habe, Bedenken gibt, ein klares Bekenntnis abzugeben. Das muss ich zur Kenntnis nehmen, obwohl ich diese Bedenken nicht teile, wie ich versucht habe auszuführen. Wenn das so ist, dann müssen wir uns allerdings überlegen und uns dazu durchringen: Wie gehen wir jetzt mit der Sache um, und wie sieht die Lösung aus? Wie sieht unser Vorschlag für die Sitzung der Kommission in der nächsten Woche aus? Meine Auffassung habe ich dargestellt. Ich habe versucht, intensiv dafür zu werben, es so zu belassen, wie es dort steht.

Eine zweite Möglichkeit: Wenn das nicht möglich ist, müssen wir hier - ob wir das wollen oder nicht - zwar keine Abstimmung durchführen, aber ein Meinungsbild aufnehmen, unter dem Gesichtspunkt: Wie ist denn die Kampflage? Ich glaube, man muss nicht groß vorhersehen, wie

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

das Meinungsbild sein wird. Ich vermute, eine doch große Mehrheit würde sich in diesem Kreis für die Beibehaltung dieses Schaubilds aussprechen.

Wenn wir das vermeiden wollen - immer unter dem Gesichtspunkt, wie wir denn eine konsensuale Lösung hinbekommen, selbst wenn wir wissen, dass es Meinungsunterschiede gibt -, bestünde eine Möglichkeit vielleicht noch darin, dieses Schaubild so zu belassen und eine Fußnote aufzunehmen, dass zur Frage der Zuordnung der Beteiligungsverwaltung innerhalb der Bundesregierung noch ein Abstimmungsprozess stattfindet.

Das ist meine Zwischenbemerkung dazu. Jetzt müssen wir sehen, auf welche Lösung wir uns in diesem Kreis verständigen können. Frau Rickels, bitte.

**Marita Rickels:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich weiß nicht immer, was mein Minister denkt, aber in diesem Fall bin ich mir ziemlich sicher, dass er sich inhaltlich Ihrem Votum voll und ganz anschließen würde. Deswegen kann ich sagen, dass das Schaubild für Niedersachsen so bleiben kann, wie es ist.

Ich würde sehr dafür plädieren, dass wir jetzt zu einem Ergebnis kommen. Wir können nicht jeden Punkt bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag verschieben. Ich würde mich auch dagegen aussprechen, diese Entscheidung in Gestalt solch einer Fußnote, wie Sie sie gerade vorgeschlagen haben, in die Hand der Bundesregierung zu geben.

Wenn wir uns heute nicht einigen können, würde ich eher dafür plädieren, diesen Satz, mit dem das Schaubild eingeführt wird, in eine eckige Klammer zu setzen, mit dem Ziel, dass die Kommission zur Not eine Mehrheitsentscheidung trifft, aber eine inhaltliche Entscheidung trifft, so oder so.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Gaßner, bitte.

**Hartmut Gaßner:** Ich würde an das anknüpfen, was Frau Rickels sagt. Zunächst würde ich auch von dieser Fußnote abraten. Letztendlich ist das eine Sachverhaltsfeststellung, die mit dem Empfehlungsauftrag der Kommission nur bedingt etwas zu tun hat. Wenn wir etwas in eckige Klammern setzen, dann plädiere ich dafür, dass man vor dem Satz „Im nachfolgenden Schaubild“ einen Satz in eckige Klammern setzt, der sinngemäß lautet: „Im Zuge der weiteren Debatte hat sich die Frage aufgetan, wer Beteiligungsverwaltungsaufsicht über BGE hat. Die Kommission empfiehlt das BMUB.“

Ich würde darum bitten, dass wir den Streit jetzt nicht in die Frage verlagern, ob die Ausgestaltung innerhalb des Schaubilds hinreichend ist. Die Debatte hier zeigt: Wenn die einen der Auffassung sind, dass das die Empfehlung ist, und die anderen der Auffassung sind, dass wir uns in dieser Frage noch nicht binden sollten, sollten wir zumindest durch eine eckige Klammer die Möglichkeit eröffnen, dass es noch einmal diskutiert wird.

Ich wäre sogar dafür, dass wir das nicht in eine eckige Klammer setzen. Ich halte es jedenfalls nicht für zielführend, es in solch einer strittigen Frage, wie sie sich aus der Umsetzung der Empfehlung der Kommission ergeben würde, als ausreichende Empfehlung der Kommission anzusehen, weil das schlicht und einfach die Interpretation öffnet - deshalb mache ich das auch so offensiv -, dass man sagt: Das steht im Text oben gar nicht. Also setzt das Schaubild in dem Sinne nicht das um, was oben im Text steht.

Wenn es in diese Richtung geht, dass wir uns an dieser Stelle mehrheitlich und nicht im vollen Konsens bewegen, würde ich darum bitten - ich würde das jetzt auch beantragen -, dass dieser Satz - mit oder ohne eckige Klammer - aufgenommen

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

men wird. Ich beantrage jetzt nicht, dass er letztlich ohne eckige Klammer kommt, damit man noch mal eine Woche nachdenken kann, aber mir würde die bloße Übernahme des jetzigen Beschlusses plus Schaubild nicht ausreichen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Jetzt muss ich noch einmal nachfragen, weil ich vielleicht nicht genau genug zugehört habe: Was genau ist jetzt Ihr Vorschlag?

**Hartmut Gaßner:** Mein Vorschlag ist, dass da steht: „Das BMUB wurde aufgefordert, die Kommission an der Umsetzung der vorstehenden Handlungsempfehlungen zur Beteiligung kurzfristig einen Zeitplan zu den inhaltlichen Vorschlägen für eine die vorstehenden Punkte aufgreifenden Novelle des Standortauswahlgesetzes vorzulegen.“ Jetzt käme ein Satz, der sinngemäß heißt: „Im Zuge der weiteren Erörterung hat sich die Frage aufgetan, wer die Beteiligungsverwaltung/Aufsicht über die BGE haben soll. Insoweit empfiehlt die Kommission, die Beteiligungsverwaltung/Aufsicht dem BMUB zuzuweisen. Im nachfolgenden Schaubild ist die Organisation dargestellt, wie sie sich aus der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission ergeben würde.“ Dann wäre auch klar, dass aus diesem Zwischensatz das Schaubild abgeleitet ist.

Alles andere wäre momentan ein Übertünchen einer Meinungsverschiedenheit. Ich schlage vor, dass das in eckige Klammern gesetzt wird. Dann haben alle Beteiligten noch mal eine Woche Zeit, darüber nachzudenken, wie sie sich zu dieser eckigen Klammer verhalten würden.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wenn wir uns auf einen solchen Satz verständigen sollten, dann müsste er vielleicht noch etwas geschliffen werden. Ich bin mir nicht sicher, ob wir den Satz wirklich brauchen. Die Bullets, die genannt sind - Beschluss der Kommission -, sind nämlich eindeutig. Daraus folgt eine Empfehlung, die auch eindeutig ist. Sie enthält nämlich eine Aussage zur Beteiligungsverwaltung, und die steht

vorher nicht drin. Also ist klar, dass der Beschluss der Kommission diesen Punkt „Empfehlungen“ nicht abdeckt, weil er sich zur Beteiligungsverwaltung nicht verhalten hat. Aber wenn wir alles so lassen würden, wie es jetzt vorgeschlagen ist, wäre völlig klar, dass sich die Kommission mit der Verabschiedung eines solchen Papiers zur Frage der Beteiligungsverwaltung zur Zuordnung an das BMUB bekennen würde.

Ich sehe, dass wir uns darauf derzeit in diesem Kreis nicht einvernehmlich werden verständigen können. Ist das richtig, oder liege ich da falsch? Wenn wir uns auf den Text, wie er ist, verständigen können, wäre es mir aus den Gründen, die ich vorhin genannt habe, natürlich am liebsten. Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Das hat jetzt mehr einen formalen Charakter. Es ist in der Tat so: Man müsste einen solchen zentralen Punkt aus der Darstellung herauslesen. Die Diskussion hat gezeigt, dass es für den einen oder anderen doch ein zentraler Punkt ist. Das halte ich jetzt nicht für besonders gut geeignet. Dann würde ich eher vorschlagen, es offensiv anzugehen und eine Klammer davorzusetzen. Die ist ja schnell aufgelöst. Wenn wir in der Kommission sehen, dass es eine überwältigende Mehrheit für das Entfernen dieser Klammer gibt, ist es gut. Dann haben wir eine textlich in sich geschlossene Erläuterung der Empfehlung mit einem passenden Schaubild. Das spräche dafür, einen solchen einleitenden Satz in Klammern zu setzen.

In diesem Kontext würde ich auch empfehlen, dass wir in irgendeiner Form nicht weitere Interpretationen ins Bild hineinbringen, die am Ende wieder Diskussionen auslösen, zum Beispiel auch die Frage der Beleihung. Herr Gaßner, dort nur Beteiligungsverwaltung zu belassen, darf nicht so interpretiert werden, dass es keine Beleihung gibt. Ich würde also darum bitten, dass wir das zumindest klarstellen, weil es wichtig ist. Wir haben es in den Erwägungsgründen richtigerweise benannt, dass sie unternehmerische

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Handlungsfreiheit haben soll. Dann sollten wir auch im Schaubild sicherstellen, dass die Beleihung stattfinden kann und dass nicht der Umkehrschluss aus der Interpretation des Bildes genommen wird. Die beiden Punkte müssten wir erledigen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Gaßner, bitte.

**Hartmut Gaßner:** Vielen Dank, Herr Jäger, für die Unterstützung. Im Sinne eines politischen Kuhhandels würde ich dann sagen: Ich würde die Frage der Beleihung steckenlassen, wenn Sie die eckige Klammer wegnehmen. Dann sind wir letztendlich die eine Frage offensiv angegangen. Die Frage der Beleihung haben wir schon länger ausgeblendet. Das meine ich jetzt als ein faires Angebot. Dann wäre die Situation die, dass die Frage der Beleihung endgültig von der Bundesregierung entschieden würde, dass wir aber bezüglich der Aufsichtsfrage eine Empfehlung abgeben.

Meine Absicht war nicht, das umgekehrt zu machen, sondern ich hatte es so dargestellt: Wenn es zu einer Beleihung kommt, dann muss es nach § 9a Abs. 3 AtG auch zu einer Aufsicht kommen. Von daher würde ich diesen Punkt zurückstellen und würde aus der Tatsache, dass auf diesem Pfeil nur „Beteiligungsverwaltung“ steht, nicht den Umkehrschluss ziehen, dass die Empfehlung lautet, dass nicht beliehen ist. Das ist für mich in diesem Sinne genauso eindeutig. Wir haben dazu keine Empfehlung abgegeben. Deshalb werbe ich dafür.

Ich würde aber durchaus „Beteiligungsverwaltung/

Aufsicht“ vorschlagen, damit man diese Diskussion reflektiert, dass wir zu einem konsensualen Ergebnis kommen. Das ist jetzt aber eine redaktionelle Sache, dass ich es für sinnvoll erachten würde, in einem Satz „Beteiligungsverwaltung/Aufsicht“ zu schreiben, damit eben nicht

dieser Effekt eintritt. Mein einzelner Redebeitrag würde natürlich nicht ausreichen, den Text zu interpretieren.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ich würde diesen Handel nicht annehmen wollen. Dissense sollen offen angesprochen werden, anknüpfend an unsere Diskussion zum Thema Effizienz - damit argumentieren Sie auch, Herr Gaßner -, gerade bei der Frage der Ressortzuordnung. Da gibt es ja gute Gründe. Gleichmaßen muss man unter dem Gesichtspunkt der Zielsetzung „Effizienz“ auch über die Beleihung befinden. Es nützt nichts, wenn wir hinterher in der Tat nicht beliehen hätten und eine Konstruktion gewählt würde, die den unternehmerischen Handlungsspielraum deutlich einengt. Dann wäre dem Effizienzgedanken nicht Rechnung getragen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich denke, die Argumente sind ausgetauscht. Es bestehen gewisse Meinungsunterschiede bzw. Bedenken. Unser Vorschlag lautet: Wir werden einen zusätzlichen Satz aufnehmen, der sinngemäß lautet: „Zur Beteiligungsverwaltung/Ressortzuständigkeit gibt es unterschiedliche Meinungen innerhalb der Arbeitsgruppe.“

**Hartmut Gaßner:** Entschuldigung, Herr Steinkemper. Ich beantrage, dass der Satz sinngemäß lautet, dass es eine weitere Debatte gegeben hat, in der die Kommission eine Empfehlung abgibt. Dann müssen wir nächste Woche sehen, ob die Kommission in diesem Punkt eine Empfehlung abgeben will.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Und dieser Satz kommt in eckige Klammern.

**Hartmut Gaßner:** Genau.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Gut. Sind alle einverstanden? Gut, dann machen wir es so. Frau Rickels, bitte.

**Marita Rickels:** Danke, Herr Vorsitzender. Noch einmal zu dieser Grafik: Ich habe mit dem letzten Pfeil noch Probleme, wo bei den Landesministerien steht, bergrechtliche Betriebsplanzulassungen für die und die Anlagen, und ein Pfeil Bundesaufsicht zum BMUB. Im Bergrecht gibt es keine Bundesaufsicht. Dieser Pfeil müsste schlicht gestrichen werden. Bergrecht führen die Länder als eigene Angelegenheiten aus.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Dem kann ich schwerlich widersprechen aus rudimentär noch vorhandener Fachkenntnis. Das ist hier vielleicht ein Missverständnis.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Es gibt zum Beispiel die atomrechtliche Aufsicht über die Asse.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Die ist ja vorhanden, aber nicht die bergrechtliche.

**Marita Rickels:** In dem Kasten stehen allerdings nur bergrechtliche Zuständigkeiten. Die atomrechtliche Aufsicht besteht natürlich über die Asse; das ist völlig klar. Das steht aber in dem Kasten nicht drin.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Dann machen wir es doch so: Dann müssen wir den Kasten aufteilen. Dann streichen wir das Wort „Bundesaufsicht“, und fertig.

**Hartmut Gaßner:** Ein Vorschlag könnte sein: „atomrechtliche Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit den drei Projekten“. Dann würde die Bundesaufsicht wieder stimmen. Die Logik der Kästen soll ja sein, aufzuzeigen, wo aufsichtliche Befugnisse sind. Es gibt aufsichtliche Befugnisse, allerdings nicht im Bergrecht, aber beispielsweise im Bereich Stilllegungsverfahren: Morsleben ist ein atomrechtliches Verfahren. Dann wäre es klar.

Ich würde vorschlagen, damit die Logik der Kästen nicht zerstört wird, dass man „atomrechtliche Vollzugsaufgaben“ schreibt. Dann stimmt es.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Aber die Mitteilung, dass das Bergrecht für solche Anlagen in der Zuständigkeit der Länder liegt, hat ja auch einen gewissen Wert.

**Marita Rickels:** Es wäre vielleicht sinnvoll, dass wir den Kasten teilen, hinsichtlich „atomrechtliche Vollzugsaufgaben“ den Pfeil „Bundesaufsicht“ bestehen lassen und dann einen eigenständigen Kasten ohne Pfeil „Bergrechtliche Zuständigkeiten“ machen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das war auch mein Vorschlag, den ich vorhin angedeutet hatte. Ich denke, darauf können wir uns verständigen. Herr Fischer, bitte.

**Dr. Bernhard Fischer:** Wir hatten ganz am Anfang der Diskussion, bevor wir in das Schaubild eingestiegen sind, im Textteil ergänzt, dass unter der BGE auch noch die zusätzliche Funktion „Standortauswahlprozess“ steht. Das müsste in dem Kasten noch ergänzt werden.

Ich würde gerne noch einmal auf Herrn Meinel zurückkommen, der den Vorschlag gemacht hatte, die Grafik möglicherweise ein bisschen anders zu gestalten, als es jetzt der Fall ist. Ich bin im Moment leidenschaftslos, aber die Darstellung, wie Herr Meinel sie beim letzten Mal schon vorgestellt hat und heute noch einmal ausgearbeitet hat, hatte durchaus einen Innovationscharakter, weil sie letztendlich den gesamten Prozess noch einmal in anderer Form dargestellt hat und damit die Neuerung deutlich gezeigt hat.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Fischer, da Sie gerade angedeutet haben, dass Sie auch mit dieser Darstellung leben könnten, wäre mein Wunsch, jetzt weiterzuleben, den Kopf über Wasser zu halten für die heutige Diskussion über die noch folgenden Punkte und uns heute auf

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

diese Grafik mit den genannten Modifikationen zu verständigen. Okay? Gut.

Dann kommen wir zu den Erwägungsgründen. Frau Rickels, bitte.

**Marita Rickels:** Vielen Danke, Herr Vorsitzender. Zweiter Absatz, zweiter Halbsatz. Es ist für mich jetzt ein bisschen schwierig, weil der Minister leider den ursprünglichen Text genommen hat. Dort heißt es: „kommt die Kommission zu der Einschätzung, dass die derzeit im Gesetz angelegte Organisationsstruktur Änderungsbedürftig ist.“ Dann soll es einfach weitergehen: „Sie ist nicht geeignet“. Die Formulierung „insbesondere die vorgesehene Behördenstruktur“ passt nicht so richtig. „Organisationsstruktur“ ist der übergreifende Begriff. Wir haben eben auch gesagt, dass die BGE keine Behörde werden soll. Insofern passt „Organisationsstruktur“ an dieser Stelle besser.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Deshalb haben wir gesagt „insbesondere die vorgesehene Behördenstruktur ist nicht geeignet“, was ja zutrifft, oder?

Ich möchte an uns den Appell richten, ohne Not bisher konsenterte Texte nicht wieder aufzubohren. Ich sehe in der vorgeschlagenen Änderung keinen substantiellen Unterschied. Ich weiß, Sie sind in einer nicht ganz einfachen Situation, Frau Rickels. Wenn Sie das unter Zweckmäßigkeitserwägungen für das weitere Vorgehen mitnehmen könnten, dann - so denke ich - wären wir vielleicht nicht schlecht beraten, es so zu belassen. Frau Kotting-Uhl, bitte.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Ich habe zwei inhaltliche Änderungsvorschläge. Der eine betrifft den Absatz des BfS. Da steht: „für die Aufgabe als Vorhabenträger derzeit fachlich und personell nicht ausreichend ausgestattet“. Dass es fachlich nicht ausgestattet ist, würde ich bestreiten. Ich würde beantragen, dass man das streicht und

dass man es bei der personell nicht ausreichenden Ausstattung belässt.

Zweitens fehlt mir die Kritik an der bisherigen Struktur der DBE. Die war auch gerade in der Anhörung sehr umfangreich. Ich muss zugeben, dass die Beiträge von Herrn Hörnschemeyer es mir notwendig erscheinen lassen, noch einmal aufzunehmen, was denn daran kritikwürdig war. Dazu gehörte nämlich zum Beispiel diese mangelnde Steuerungs- und Aufsichtsmöglichkeit durch das BfS. Das war ein deutlich geäußelter Kritikpunkt in der Anhörung. Das wird auch im UfU-Bericht so benannt. Es ist jedenfalls nicht so, dass die bisherige Struktur, die wir haben, keiner der Erwägungsgründe ist, warum wir sie jetzt anders machen wollen. Das sollten wir auch so benennen. Bisher kommt nichts. Deswegen finde ich, dass dieses Defizit ausgefüllt werden muss.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Fischer, bitte.

**Dr. Bernhard Fischer:** Ich denke, an dieser Stelle sollten wir vielleicht auch im Sinne eines konsensualen Papiers von einer Darstellung von Mängeln auf der DBE-Seite abweichen, weil im Gegenzug sofort die gleiche Argumentation käme: Welche Mängel gab es denn auf BfS-Seite? Da könnte ich Ihnen eine ganze Litanei herunterbeten. Das möchte ich aber nicht, weil ich denke, das hilft uns in dem Prozess nicht. Deswegen würde ich an dieser Stelle darauf verzichten wollen.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Es geht jetzt nicht irgendwie um Kritik an denjenigen, die ausführen, sondern es geht um Fragen der Struktur. Die Frage der Kritik an der Struktur fehlt.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** „Änderungsbedürftig“ heißt doch, bisher hat es nicht funktioniert. Sonst müssten wir ja nichts ändern. Dann schreiben wir weiter, die Behördenstruktur taugt nichts, salopp formuliert. Deshalb brauchen wir

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

eine neue, einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung. Herr Brunsmeier, bitte.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** In diesem Sinne würde ich mich gleich anschließen wollen. Wenn man die DBE-Kritik herauslässt, sollte man zweckmäßigerweise auch die BfS-Kritik herauslassen. Da steht zurzeit noch: „derzeit fachlich und personell nicht ausreichend ausgestattet“. Dazu gibt es den Vorschlag aus Niedersachsen: „Das BfS muss für die Aufgabe als Vorhabenträger umfangreich personell aufgestockt werden und müsste ...“. Wenn wir die Kritik bei beiden herauslassen, sollten wir sie da auch herausnehmen. Insofern finde ich den Vorschlag aus Niedersachsen gut und würde ihn auch unterstützen. Wir sollten die Kritik von beiden streichen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Jetzt muss ich nachfragen: Würde das bedeuten, Herr Brunsmeier, dass Sie den Absatz, betreffend das BfS, durch die Formulierung aus Niedersachsen ersetzen möchten?

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Genau so ist.

**Dr. Bernhard Fischer:** Wenn das zum Tragen kommen sollte ...

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das war bloß meine Frage, um das zu verstehen.

**Dr. Bernhard Fischer:** Das wäre sicherlich erwägenswert, aber dann müsste der Satz wie folgt eingeleitet werden: „Das BfS müsste für die Aufgabe“.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das ohnehin. Wenn wir dem niedersächsischen Vorschlag folgen würden, müsste die Sentenz bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung aber noch mit hinein. Es fehlt: „die vielfältigen Aufgaben im Endlagerbereich einschließlich der im Lichte dieses Kom-

missionsberichts neu zu strukturierenden Öffentlichkeitsbeteiligung“. Das ist doch ein ganz wichtiger Punkt.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Diese Formulierung bleibt drin.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ach so, ich habe mich getäuscht. Entschuldigung.

Fände es Zustimmung, wenn wir den Konjunktiv nehmen würden? Es entspricht nicht der Empfehlung, die besagt, wir machen es künftig anders. Die Aussage aus Niedersachsen bezieht sich auf die Ist-Situation. Wenn man sie im Rahmen der vorgegebenen Ist-Situation ändern wollte, dann müsste man dieses tun. Das wollen wir aber nicht, sondern wir machen es insgesamt neu. „Müsste“ ist nicht nur sprachlich, sondern auch logisch richtig. Sind alle damit einverstanden? Gut, dann sagen wir „müsste“ und nehmen den Absatz.

Frau Rickels, Sie können Ihrem Minister jede Menge Erfolge melden. Jetzt wollen wir aber auch nicht übertreiben. Was gibt es noch?

**Marita Rickels:** Es gibt noch eine Ergänzung, die uns inhaltlich wichtig ist. Im fünften Absatz heißt es: „Die Kommission schlägt daher vor, alle Genehmigungs-, Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben in einer einzigen Bundesoberbehörde zu konzentrieren.“ Da hätten wir gerne folgende Parenthese nach dem Wort „Aufsichtsaufgaben“ eingeführt: „- soweit sie nicht von den Ländern wahrgenommen werden -“. Das betrifft das Bergrecht und das Wasserrecht.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Sind alle damit einverstanden? Gut. Herr Seitel, bitte.

**Jürgen Seitel (Geschäftsstelle):** Die Frage ist: Gehen wir jetzt nach Absätzen oder nach Änderungsvorschlägen vor?

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Nach beidem.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Jürgen Seitel (Geschäftsstelle):** Wir haben Änderungsvorschläge, die von den Vorsitzenden eingebracht werden, und wir haben welche, die von Niedersachsen eingebracht werden.

Nur zur Klarstellung: Meine Frage bezog sich darauf, ob wir jetzt absatzweise vorgehen und zu jedem Absatz sowohl die Vorschläge der Vorsitzenden wie auch die aus Niedersachsen durchsprechen oder ob wir erst einmal alle Vorschläge aus Niedersachsen gesammelt durchgehen und dann die Vorschläge der Vorsitzenden behandeln, absatzweise.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Sie haben natürlich recht: Es muss absatzweise geschehen. Wir haben nur die kleine Schwierigkeit, dass sich die Vorschläge aus Niedersachsen zum Teil auf eine Vorfassung beziehen. Gut, aber jetzt können wir noch mal absatzweise vorgehen.

Absatz 1 ist unverändert.

Absatz 2, Anhörung: Da haben wir als Vorschlag in der drittletzten Zeile eingefügt: „einschließlich der im Lichte dieses Kommissionsberichts neu zu strukturierenden Öffentlichkeitsbeteiligung“. Ich glaube, daran können wir einen Haken machen.

Dann kommt der Absatz, der mit „Das BfS ist nach Auffassung der Kommission“ beginnt. Da gibt es den Vorschlag aus Niedersachsen, der hier auf Sympathie gestoßen ist. Die Frage ist, was ist mit den Vorschlägen passiert, die wir als Vorsitzende in diesem Zusammenhang gemacht haben. Da bliebe die Frage mit der Schnittstellenproblematik. Ich finde es sehr sinnvoll, den Satz hinzuzufügen. Ich sehe allgemeines Nicken. Gut, dann machen wir das so.

**Jürgen Seitel (Geschäftsstelle):** Was ist mit dem Wort „umfassend“? Das gibt es im Vorschlag von Niedersachsen nicht.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ist die Formulierung denn überhaupt aufgegriffen? Wir haben uns auf den Satz aus dem Vorschlag von Niedersachsen verständigt. Herr Seitel hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich empfiehlt, zu sagen: „mithin auch zukünftig umfassend der Dienste Dritter“. Das macht es noch ein bisschen deutlicher. Ich glaube, dagegen kann niemand etwas haben. Dann machen wir das so.

Dann kommen wir zu dem Absatz: „Auch die im StandAG vorgesehene Ausgestaltung des BfE“. Diesen Absatz haben wir gerade behandelt. Einschub von Niedersachsen: „- soweit sie nicht von den Ländern wahrgenommen werden -“. Das ist auch abgehakt.

Wir kommen zum nächsten Absatz: „Die Kommission setzt sich daher dafür ein“. Dazu hat Niedersachsen eine Anmerkung.

**Marita Rickels:** Die Anmerkungen sind nach meiner Einschätzung etwas redaktioneller Natur. Der Begriff der „Betreiberzuständigkeit“ soll durch den Begriff „Betreiberverantwortung des BfS“ ersetzt werden, weil sich das BfS hinsichtlich des Betreibers als Funktion eher der DBE bedient.

Dann fehlt bei den Aufgaben wieder die Standortsuche. Das hatten wir an vorheriger Stelle schon einmal angesprochen. Die Aufgaben beginnen erst mit der Errichtung, aber die Standortsuche gehört auch dazu.

Dann bei den neu zu gründenden Gesellschaften die Einfügung „als künftigen Vorhabenträger zu konzentrieren“, um noch einmal deutlich zu machen, dass die neue Gesellschaft der Vorhabenträger ist.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das waren die Vorschläge aus Niedersachsen. Herr Hörnschemeyer, bitte.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Franz-Gerd Hörnschemeyer:** Ich habe dazu eine Rückfrage. In dem Vorschlag der Vorsitzenden ist explizit ein Teil der Diskussion in einem Satz zusammengefasst, nämlich: „dabei sind einheitliche Arbeitsbedingungen“.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das kommt noch. Wir haben jetzt erst einmal die niedersächsischen Sentenzen behandelt. Der Absatz ist dadurch noch nicht erledigt.

**Franz-Gerd Hörnschemeyer:** Okay.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ich hätte eine Frage an Frau Rickels. Wo sehen Sie den wesentlichen Unterschied zwischen Betreiberfunktion und Betreiberverantwortung? Was ist das Motiv, es so zu ändern?

**Marita Rickels:** Das Ganze ist eher redaktioneller Natur. Das BfS ist mehr in der rechtlichen Verantwortung und nicht primär im faktischen Tun in der Vorhand. Das faktische Tun liegt nach der jetzigen Rechtslage eher bei der DBE. Aber weil das Ganze redaktioneller Natur ist, würde ich mich hier nicht verkämpfen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich habe da keine Aktien im Spiel, Betreiberfunktion, Betreiberverantwortung. Wir können das Wort „Betreiberverantwortung“ übernehmen.

Der Vorschlag der Vorsitzenden lautet, hinter „zu überführen“ folgende Formulierung einzufügen: „Dabei sind einheitliche Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten herzustellen, ohne bestehende Rechte oder die betriebliche Mitbestimmung zu beeinträchtigen.“ Diese Ergänzung resultiert aus der Diskussion, die in der letzten Kommissionssitzung geführt wurde. Wir haben versucht, dieses Petitum, das von der Arbeitnehmervertreterseite kam, aufzunehmen. Ich denke, wenn ich in die Runde gucke, ist das okay.

**Franz-Gerd Hörnschemeyer:** Ich habe nur noch eine Rückfrage und eine kleine Anmerkung. Dort steht „betriebliche Mitbestimmung“. Es gibt zwei Arten von Mitbestimmung, und zwar betriebliche Mitbestimmung und Unternehmensmitbestimmung nach den Mitbestimmungsgesetzen. Ich gehe davon aus, dass grundsätzlich die Mitbestimmung gemeint ist. Oder ist explizit betrieblich gemeint? Das Wort „betrieblich“ einfach streichen, und alles ist gut.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Seitel, bitte.

**Jürgen Seitel (Geschäftsstelle):** Vielleicht zur Genese: Das ist einfach nur aus der Tonaufzeichnung der letzten Kommissionssitzung entstanden. Wir streichen das gerne, kein Thema.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das wird gestrichen. Dann ist es auf jeden Fall richtig. Die bestehenden Regeln bestimmen dann, wie weit die Mitbestimmung geht. „Die Standortsuche sowie die Errichtung“, das haben wir schon behandelt, dass das Wort um „Standortsuche“ zu ergänzen ist, was die Aufgaben angeht.

Dann kommen wir zum nächsten Absatz. „Insbesondere bei Gründung des neuen Unternehmens“. Im niedersächsischen Vorschlag sehe ich wieder Änderungen. Frau Rickels, bitte.

**Marita Rickels:** Auch da wieder spiegelbildlich zu den Änderungen. Ich habe ein wenig Schwierigkeiten, das zu übertragen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Mir geht es genauso. Ich kenne den Text auch erst seit heute Morgen.

**Jürgen Seitel (Geschäftsstelle):** Der gesamte mittlere Absatz ist herausgefallen. Den gibt es gar nicht mehr.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielleicht ist das ein Redaktionsversehen des Autors aus Niedersachsen?

**Marita Rickels:** Das glaube ich eigentlich nicht, weil es ja im Änderungsmodus geschrieben ist.

Der letzte Satz ist eher eine Hinzufügung, also ein zusätzlicher Gedankengang, was passieren würde, wenn man zwei Bundesbehörden aufrechterhalten würde, oder was man dann machen müsste.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Seitel, bitte.

**Jürgen Seitel (Geschäftsstelle):** Vielleicht kurz ein Hinweis: Ich denke, den Absatz von „Insbesondere“ bis „benötigt“ können wir abhaken, denn der ist auch im Papier aus Niedersachsen unverändert. Danach kommt im Ausgangspapier ein Absatz, der mit: „Die Kommission erwartet“ beginnt. Dieser Absatz ist im Papier aus Niedersachsen komplett gestrichen, wenn ich es richtig wahrnehme. Dann kommen Modifikationen in dem Absatz, der sich daran anschließt.

Vielleicht beginnen wir damit, dass wir uns erst um die Streichung des Absatzes „Die Kommission erwartet“ und dann um die Änderungen kümmern.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank für den Hinweis. Ich finde, wir sollten den Absatz, der gerade genannt worden ist, unbedingt stehen lassen, weil er ein wichtiger Baustein, ein wichtiger Hinweis auf die Meinung der Kommission ist: Was macht das BfS künftig, wenn es denn so käme? Aus meiner Sicht jedenfalls ist es trotzdem ein wichtiger Aspekt. Frau Kotting-Uhl, bitte.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Es ist sicherlich ein wichtiger Aspekt, was das BfS zukünftig macht, aber wir hatten dazu einen heftigen Dissens in der Kommission - ich weiß nicht, ob wir es hier

oder in der Kommission diskutiert haben - bei der Frage: Braucht man, wenn man das BfE gründet, das BfS überhaupt noch? Oder umgekehrt: Wäre nicht das BfS eigentlich das zukünftige BfE? Das, was hier steht, war die Argumentation von BMUB, dass es wichtig wird, aber es war kein Konsens bei uns. Insofern ist das nichts, was konsensual irgendwie festgestellt worden. Ich will nur noch mal daran erinnern, dass dieser Dissens bis zum Schluss ziemlich heftig war.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Brunsmeier, bitte.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank. Vielleicht noch einmal der Rückblick: Das war genau auf die Debatte zugeschnitten: Welche Aufgaben bleiben denn dann im oder für das BfS? Da war eben ein Aspekt, noch zu betonen und zu erwähnen, dass dort Aufgaben entsprechend vorhanden sind. Es sind aber nicht nur die, sondern auch andere. Wir kommen jetzt in die Situation, mögliche zukünftige, bestehende oder sinnvolle Aufgaben des BfS zu formulieren.

Der Vorschlag aus Niedersachsen geht im Grunde genommen in die folgende Richtung: Da das nichts mit der Standortsuche selbst zu tun hat, lassen wir es hier heraus. Insofern ist das vielleicht ein Aspekt einer zukünftigen Aufgabe des BfS. Aber es ist nicht unsere Aufgabe, die zukünftige Aufgabe des BfS zu formulieren. Deswegen gab es die Überlegung, diesen Absatz einfach zu streichen. Ich glaube, das der Haupthintergrund für den Vorschlag aus Niedersachsen. So hatte ich das verstanden.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Meinel, bitte.

**MinDir Helmfried Meinel:** Ich kannte in der Tat nicht die Diskussion der letzten Kommissionssitzung. Aber ich kann mich noch entsinnen, dass in den früheren Sitzungen der AG 2 auch Kritik daran geäußert wurde, warum wir das BfS noch

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

haben und ob es dann nicht einfach zur „Sonnenbankprüfbehörde“ wird. Um noch einmal deutlich zu machen, dass dem nicht so ist, hatte ich das letzte Mal eingewandt, dass es noch andere wichtige Aufgaben gibt. Wir haben dann auf Bitten der Geschäftsstelle diese Formulierung erarbeitet. Ich hänge nicht daran. Man kann das auch weglassen, denn es ist in der Tat nicht unsere Aufgabe, in der Kommission die künftigen Aufgaben des BfS vollumfänglich zu beschreiben.

Ich wollte jetzt nur noch mal die Genese, wie dieser Abschnitt hier hineingekommen ist, deutlich machen, insbesondere, wenn es in der Kommission insgesamt strittig war: Hat man jetzt ein BfE, oder übernimmt das BfS doch die Regulierungsaufgaben? Das möge dann dort noch einmal diskutiert werden. Deswegen kann man das an dieser Stelle auch streiche. Ich sperre mich nicht dagegen, das zu tun. Man kann es aber auch stehen lassen. Dann lassen Sie es stehen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich möchte an uns alle appellieren, diese beiden Absätze unverändert zu lassen, wie sie vom Vorsitz vorgeschlagen worden sind. Sie sind ja nicht erstmals vorgeschlagen worden. Wir haben auch diese Sätze schon mehrfach diskutiert. Sie sagen zu Recht, Herr Meinel, wenn ich eine Behördenstruktur neu mache, dann kümmere ich mich natürlich insbesondere um das Neue mit Blick auf die Aufgabe, mit der ich mich speziell befasse. Aber ich bin wohlberaten, mir auch zu überlegen, wie die Aufgaben bei Änderung einer Struktur für die aus einem bestimmten Zuständigkeitsbereich ausscheidende Behörde aussehen, ob das also noch Sinn macht. Genau dazu dient dieser Satz. Von daher finde ich es richtig und möchte noch einmal dafür werben, es so zu belassen. Herr Hart, bitte.

**MinDirig Peter Hart (BMUB):** Herr Steinkemper, es tut mir leid, dass ich mich gemeldet habe und Ihnen auch gleich widerspreche. Aus meiner Sicht - das ist die Sicht des BfS und auch seiner

Mitarbeiter - ist der Satz, wie er hier steht, unzweifelhaft richtig, dass es eine wichtige Aufgabe ist, die an Gewicht zunehmen wird. Das Amt wird aber weiter - das hat bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schon zu Irritationen geführt - auch für den Bereich ionisierender Strahlung zuständig bleiben. Ein ganz wesentlicher Punkt ist zum Beispiel der Notfallschutz nach nuklearen Ereignissen in Kernkraftwerken. Deswegen wäre unser Votum, den Absatz zu streichen, um Irritationen in der Belegschaft des BfS zu vermeiden.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Man lernt immer noch dazu. In der Tat sind ionisierende Strahlen wahrscheinlich die größere Aufgabe, und die wird an dieser Stelle überhaupt nicht erwähnt. Das stimmt.

**Jürgen Seitel (Geschäftsstelle):** Im nächsten Absatz wird das erwähnt.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das stimmt auch wieder. Herr Kanitz, bitte.

**Abg. Steffen Kanitz:** Ich finde, es spricht nichts dagegen, den Absatz so zu lassen, wie er ist, weil er noch einmal beschreibt, dass das BfS in Zukunft wichtige zusätzliche Aufgaben bekommt.

Ich meine, es spricht nichts dagegen, die zweite von Niedersachsen vorgeschlagene Ergänzung an dieser Stelle zu übernehmen. Das ist unkritisch.

Im letzten Absatz haben wir noch mal den Bezug darauf, dass das BfE, sofern es sich um strahlenschutzrelevante Fragestellungen handelt, natürlich das BfS insbesondere mit diesem Schwerpunkt hinzuziehen muss. So würde ich das jedenfalls interpretieren und lesen. Insofern finde ich es unstrittig.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Frau Kottling-Uhl, bitte.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Um dem Anliegen von Herrn Hart vielleicht gerecht zu werden. Nach dem Bereich der nichtionisierenden elektromagnetischen Strahlung könnten wir noch folgenden Satz einfügen: „Der Strahlenschutz im Bereich der ionisierenden Strahlung bleibt Aufgabe des BfS.“ Das ist eigentlich völlig logisch und von daher unnötig, aber es würde noch mal deutlich machen, dass man keine völlige Verlagerung beabsichtigt.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich hatte denselben Gedanken, Frau Kotting-Uhl. Man könnte sagen: „Die Kommission erwartet, dass in Ergänzung zu den Aufgaben im Bereich des Strahlenschutzes künftig das und das hinzukommt.“ Mit anderen Worten: Die Strahlenschutzaufgaben bleiben. Aber wir können auch den Satz, wie Frau Kotting-Uhl ihn formuliert hat, hineinschreiben. Jedenfalls wäre die Sache dann klar.

**Abg. Carsten Träger:** Sinngemäß würde ich das unterstützen. Das führt aber zwingend zu der Frage, ob wir damit andere Bereiche ausklammern oder ob man es offener formulieren muss. Nicht, dass wir hier eine Vorfestlegung empfehlen, bei der uns der eine oder andere wichtige Bereich durchrutscht. Da schaue ich jetzt mal in Richtung des BfS. Das ist ja auch für die Zukunft gedacht. Wir müssen einkalkulieren, dass es möglicherweise noch weitere Felder gibt.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Das geht in die gleiche Richtung. Ich überblicke jetzt nicht, wenn wir hier „Strahlenschutz“ schreiben, ob wir dann möglicherweise einen Fehler machen. Herr Hart, Sie haben sehr spezifische Aufgaben des Strahlenschutzes erwähnt. Das ist nachvollziehbar, und das sollte auch adressiert werden. Aber ob wir den Strahlenschutz komplett beim BfS haben, überblicke ich nicht, und das sollten wir sorgfältig formulieren.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Emrich, Sie geben uns jetzt Aufschluss, weil Sie die Aufgaben des BfS am besten kenne.

**Florian Emrich (BfS):** Ich werde es zumindest versuchen. Hier ist ja als Beispiel der Stromnetzausbau genannt worden. Wenn man unbedingt ein Beispiel nehmen möchte, das die wichtige Aufgabe des zukünftigen BfS repräsentiert, dann wäre der Notfallschutz aus meiner Sicht tatsächlich ein besseres und zutreffenderes Beispiel, weil wir in der Folge von Fukushima - insbesondere, aber nicht nur - eine Reihe von zusätzlichen Aufgaben erwarten können. Das wäre mein Plädoyer: Wenn man ein Beispiel nennen möchte, würde ich tatsächlich eher den Notfallschutz nehmen. Das wäre repräsentativer. Aus meiner Sicht ist die Nennung eines Beispiels nicht erforderlich, weil man in der Tat nicht alles abdecken kann. Man beschränkt sich also auf bestimmte Argumente.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank für den Hinweis, Herr Emrich. Stichwort „Glatt eis“: Dann machen wir jetzt ein bisschen Splitt darüber und nehmen die Niedersachsen-Fassung, die in jedem Fall richtig ist. Ich habe Ihr Votum so verstanden und kann das nachvollziehen.

Gibt es weitere Anmerkungen zu dieser Unterlage? Dann werden wir die Unterlage um den Passus vor dem Schaubild ergänzen, wie wir es besprochen haben, Stichwort „Beteiligungsverwaltung/Aufsicht“. Auch die Grafik werden wir so modifizieren, wie wir es besprochen haben, und es diesem Kreis so schnell wie möglich zuleiten. Ich denke, die Änderung ist letztendlich so marginal - wir haben uns ja darauf verständigt, wie Sie sehen -, dass wir dann auch zügig und zeitnah die Mitglieder der Kommission insgesamt mit der dann neuen Auflage des Entwurfs versehen können.

Meine hoffnungsvolle Erwartung geht dahin, dass es der Kommission in der nächsten Woche

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

gelingen möge, sich auf das Papier insgesamt einvernehmlich zu verständigen, sich also nicht - es gibt noch unterschiedliche Meinungen zur Beteiligungsverwaltung, die ohnehin letztendlich in der Organisationsgewalt der Bundesregierung liegt, jetzt, künftig und wann auch immer - zu verkämpfen. Mein Appell ist, sich, wenn es möglich ist, nicht zu verkämpfen, sondern hinter das erste Papier, das überhaupt einen Teilbereich für den Bericht erschließt, einen Haken zu machen und nicht gleich einen Dissenspunkt dabei einzunehmen. Aber wie gesagt, das ist nur ein Appell. Ob er fruchtet, wird man nächste Woche sehen. Danke.

Können wir diesen Punkt damit abschließen?

Das Thema Exportverbot schaffen wir vielleicht noch vor der Mittagspause. Wir diskutieren es jedenfalls schon mal an.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Was ist mit dem UfU-Berichtsentwurf?

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Den hatten wir schon abgenommen.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Aha.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Die sogenannten Dokumentationen sind in der letzten Sitzung für alle drei Bereiche einvernehmlich abgenommen worden.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Schade.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Oder Gott sei Dank, ganz wie Sie wollen.

#### **Tagesordnungspunkt 4** **Exportverbot**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wir haben Ihnen dazu eine Unterlage zugeleitet. Ich darf vielleicht kurz einführend Folgendes sagen: Die Unterlage trägt das Datum Bearbeitungsstand 6.

Januar 2016. Auch davon gibt es eine Vielzahl von Fassungen. Herr Brunsmeier und ich haben uns auf der Grundlage von Vorbereitungen aus dem UfU-Institut darauf verständigt, Ihnen diese Fassung vorzuschlagen. Warum haben wir es so gemacht? Wovon haben wir uns dabei leiten lassen?

Bei der Ausgangssituation haben wir versucht, die Diskussion, wie sie sich während der anderthalb Jahre innerhalb der Kommission und insbesondere auch in dieser Arbeitsgruppe abgespielt hat, abzubilden. Man kann sich fragen: Wieso ist das so lange diskutiert worden? Hintergrund war. Konkreter Anknüpfungspunkt war der AVR in Jülich. Dann haben wir zur Kenntnis nehmen dürfen bzw. müssen, dass in Jülich nach einer Lösung für das Problem der Lagerung der Brennelemente auf Dauer gesucht wird, weil der Zustand so, wie er ist, aufgrund einer sicherungsbedingten genehmigungsfreien Lage oder nicht mehr durch Genehmigung abgedeckten Lage einer Ergänzung oder Änderung bedarf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat uns mitgeteilt - der zuständige Minister Duin ist Mitglied der Kommission -, dass umfangreiche Gutachten tatsächlicher wissenschaftlicher Natur - wissenschaftlicher wie auch rechtlicher Art - in Auftrag gegeben worden waren. Der entsprechende Begutachtungsprozess hat einige Zeit gedauert, und zwar länger, als es zunächst von uns abgeschätzt wurde und auch von Nordrhein-Westfalen in Aussicht gestellt wurde. Er ist dann aber zu einem gewissen Abschluss gekommen. Es ist darüber berichtet worden, wohin die Reise gehen könnte. Das war dann wieder der Anknüpfungspunkt, die bis dahin in einem Zwischenzeitraum zurückgestellte Diskussion wieder aufzunehmen. Das ist insbesondere in dieser Arbeitsgruppe erfolgt, und zwar mit dem vorliegenden mehrheitlichen Ergebnis.

Wir haben versucht, das abzubilden. Wir haben auch versucht, einen ganz zentralen Aspekt ab-

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

zubilden, nämlich dass das Exportverbot von bestrahlten Brennelementen mit der Zielsetzung - Stichwort Standortauswahlgesetz -, nach Möglichkeit alles in einem Endlager auf bundesdeutschem Territorium zu entsorgen, auch für Forschungsreaktoren und deren bestrahlte Brennelemente gelten soll. Wir haben aber sehr wohl Bedacht darauf genommen - in dieser Arbeitsgruppe und auch der Kommission selbst -, dass eine nicht zu kurz kommen darf, nämlich die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet. Stellvertretend dafür steht der FRM II derzeit, aber es mögen noch andere Forschungseinrichtungen hinzukommen.

Wir haben einen tatsächlichen Befund gehabt, der vom BMUB durch eine umfassende Übersicht geliefert worden ist. Es wurde detailscharf dargestellt, wie die Situation in den einzelnen bundesdeutschen Forschungseinrichtungen, soweit sie betroffen sind, aussieht. Auch darauf haben wir Bedacht genommen und durch eine entsprechende Beschlussfassung innerhalb der Kommission insbesondere deutlich gemacht, dass diese Forschungen in jedem Fall ganz sicher weitergeführt werden können muss. Es handelt sich durchweg um internationale Spitzenforschung auf diesem Gebiet. Soweit Nichtverbreitungsgesichtspunkte hier eine Rolle spielen, darf es nicht dazu führen, dass sie die Forschung unter dem Entsorgungsgesichtspunkt unmöglich machen würden.

All das haben wir versucht, in relativ geraffter Form zusammenzufassen. Das stelle ich jetzt zur Diskussion. Bitte sehr, Herr Träger.

**Abg. Carsten Träger:** Ich habe nur eine ästhetische Anmerkung. Die Frage ist, ob wir die Diskussion, die wir in der Kommission zum Punkt Jülich geführt haben, in den Bericht aufnehmen oder ob wir uns auf einen reinen Ergebnisbericht konzentrieren. Das wäre meiner Auffassung nach klarer. Das würde heißen, dass man zwei Absätze auf Seite 2 streicht, und zwar die Punkte 3 und 4. Das ganze Thema um den Versuchsreaktor wir

in Abs. 2 sehr wohl noch angesprochen, aber dann geht es einfach nur noch mit Abs. 4 weiter, was das Ergebnis war, dass es also diese Diskussion gab, ohne darauf im Detail einzugehen. Das ist allerdings tatsächlich eine reine Geschmacksfrage. Ich wollte es nur einmal ansprechen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wir haben versucht, ein möglichst realistisches, wahrheitsgetreues Bild in der gebotenen Kürze über den Ablauf der Diskussion zu geben. Das war die Intention dabei. Herr Kanitz, bitte.

**Abg. Steffen Kanitz:** Ich möchte gerne an das anknüpfen, was Herr Träger gesagt hat. Wenn wir in diesem Papier schon über die AVR-Diskussion sprechen, dann sollten wir es in der Tat abwägend tun, wie es auch in der Debatte geschehen ist. Den Versuch gestehe ich Ihnen zu, aber der erste Satz im dritten Absatz, in dem steht, dass es in Bezug auf Jülich unterschiedliche Auffassungen gab, ist richtig. Das, was danach folgt, ist aber gewissermaßen die Wiedergabe derjenigen, die Kritik am Vorhaben Jülich äußern. Entweder bringen wir auch die andere Seite mit hinein, oder wir lassen es ganz heraus und lassen es nur im zweiten Absatz stehen. Wir sollten aber für eine Ausgewogenheit der Argumente sorgen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Kanitz, wir hatten versucht, das deutlich zu machen, indem die Aussage des zweiten Satzes lediglich einzelnen Mitgliedern zugeschrieben wird. Das gilt auch für den nächsten Satz. Das heißt im Klartext: Es gab viele, die anderer Meinung waren, siehe Satz 1. Wir sitzen ja hier, um das zu diskutieren. Insofern: Ich bin da leidenschaftslos. Frau Kotting-Uhl, bitte.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Ich habe ein Problem damit, dass sich im letzten Absatz auf Seite 2 die Klärung bezüglich der Umlagerung der Brennelemente in Jülich abzeichnet. Mir ist nicht bekannt, was sich abzeichnet, also in welche Richtung das geht. Vielleicht lassen wir das heraus

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

und schreiben einfach, wir haben das Thema wieder aufgenommen.

Die Empfehlungen der Kommission haben wir schon beschlossen. Ich will aber noch einmal sagen, dass ich die Ermöglichung von Spitzenforschung viel zu allgemein finde und zumindest beantragen würde, es im letzten Absatz, wo es heißt: „Die Kommission hält es für unabdingbar, die Erweiterung so auszugestalten, dass hierdurch Wissenschaft und Spitzenforschung wie zum Beispiel (...) nicht eingeschränkt werden“, ein wenig zu differenzieren und zum Beispiel zu sagen: „Wissenschaft und Spitzenforschung, die nicht der Energieerzeugung aus Leistungsreaktoren dient“, damit klar ist, worum es geht. Ich glaube, das wollen wir in Deutschland nicht mehr unbedingt weiter haben. Es geht um die Ermöglichung von Spitzenforschung gerade im medizinischen Bereich. Aber gut, die Empfehlung haben wir beschlossen.

Meine Frage wäre nur folgende: Dort steht jetzt in Klammern „insbesondere Garching“, also FRM II. Da hat sich ja nun in dem gemeinsamen Papier von Frau Hendricks mit Bayern herausgestellt, dass bereits klar ist, dass das nach Ahaus gehen soll. Es stellt sich die Frage, ob wir das noch aufnehmen wollen. Damit machen wir uns damit ein bisschen lächerlich, finde ich, denn da sind wir einfach von der Zeit und von der Realität überholt. Das würde ich gerne zur Debatte stellen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wenn ich an den letzten Punkt kurz eine Zwischenbemerkung anknüpfen darf: Der Befund, dass es eine Verständigung gibt, dass in Ahaus zwischengelagert wird, sagt ja nicht, wo es endgültig bleibt. Insofern bleibt die Aussage, was die Entsorgung angeht, offen. Von daher meine ich, dass dieser Satz nicht unrichtig geworden ist. Aber das ist jetzt nur eine Anmerkung zu dem letzten Punkt.

Gibt es weitere Wortmeldungen, oder sollen wir eine Pause machen? Schaffen wir das noch vor der Pause? Wir schaffen das, jedenfalls heute.

Frau Kottling-Uhl, der zweite Punkt, den Sie genannt hatten, war, im letzten Absatz noch einmal darauf hinzuweisen, dass es sich um die Forschung mit Blick aus Energieerzeugung aus Kernenergie handelt, wenn ich es richtig verstanden habe. Das können wir machen, oder? Gut.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Wenn wir viele Dinge, die aus der Entwicklung heraus selbstverständlich sind, noch einmal aufnehmen müssen, dann haben wir eine völlig neue Diskussion. Wir haben dieses Exportthema sehr lange in der Kommission diskutiert. Ich will mir jetzt weitere Wertungen verkneifen. Ich würde dafür votieren, es so anzunehmen, wie es ist, auch um Zeit zu sparen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Die Diskussion ist in der Tat so gelaufen. Der letzte Absatz, wie wir ihn diskutiert haben und wie auch der Duktus des Papiers ist, lässt, glaube ich, keinen Zweifel daran, dass es nicht um Forschung mit Blick auf Förderung von Leistungsreaktoren geht. Jetzt kann man sich natürlich fragen: Muss ich das noch mal betonen oder nicht? Ich denke, es ist auch so klar. Frau Kottling-Uhl? Gut.

Gibt es weitere Anmerkungen zu dem Papier?

**Abg. Sylvia Kottling-Uhl:** Ich hatte noch beim ersten Punkt in diesem Absatz vorgeschlagen, die Klärung bezüglich der Brennelemente in Jülich zu streichen oder - vielleicht bin ich nicht auf dem aktuellen Stand der Information - darzulegen, wie die Klärung aussieht.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich räume an dieser Stelle freimütig ein, dass die Formulierung von mir stammt. Wenn Sie sich die Formulierung genau angucken, dann heißt es: „Nachdem sich schließlich eine Klärung abzeichnete“, wie auch immer die Klärung aussieht. Das ist bewusst sehr unscharf formuliert, weil natürlich

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

auch mir die Sachlage bekannt ist. Ich habe die Formulierung deshalb gewählt, um argumentativ dazutun: Wieso sind wir wieder dazu gekommen, uns damit zu befassen? Aber mein Herz hängt nicht daran. Man kann es auch weglassen, wie Sie es vorgeschlagen haben. Dann lassen wir es weg. Dann heißt es also, die Arbeitsgruppe hat das Thema wieder aufgegriffen usw. Einverstanden? Wunderbar, dann haben wir den zweiten Sachpunkt heute noch schneller erledigt - heute jedenfalls - als den ersten. Ach, zu früh gefreut. Frau Rickels, bitte.

**Marita Rickels:** Die Freude war etwas zu früh gewesen. Ich muss mich hier noch mal als Juristin einbringen. Es geht zum einen um den im Text immer wieder verwendeten Begriff „Reststoffe“. Das passt erst mal nicht zu der Empfehlung der Kommission, die von dem Exportverbot für Abfälle spricht. Reststoffe unterfallen nicht dem Exportverbot. Das haben wir bisher auch nicht so diskutiert. Es ist natürlich eines der offenen Probleme des Atomrechts, dass es keine richtige Abgrenzung zwischen Reststoffen und Abfällen gibt. Aber wir haben immer nur über Abfälle geredet. Auch die Empfehlung der Kommission spricht von Abfällen.

**MinDir Helmfried Meinel:** Gibt es denn Reststoffe, wenn es Abfälle gibt?

**Marita Rickels:** Ja, es gibt Reststoffe.

**MinDir Helmfried Meinel:** Die keine Abfälle sind?

**Marita Rickels:** Ja.

**MinDir Helmfried Meinel:** Zum Beispiel?

**Marita Rickels:** Das sind zum Beispiel Stoffe, aus denen Uran zurückgewonnen wird. Genau das ist einer der Diskussionspunkte im Zusammenhang mit den Abfällen aus Jülich. Es ist

nicht nur das Problem Forschungsreaktor, sondern es ist auch das Problem: Sind es eigentlich Abfälle oder sind es Reststoffe?

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ohne Gefahr zu laufen, mich vielleicht falsch an frühere fachlich bezogene Zeiten zu erinnern: Ich verhehle nicht, dass wir - ich oder wir, ganz wie Sie wollen - bei der Formulierung dieses Teil natürlich gesehen haben, dass unterschiedliche Begriffe verwendet werden, wobei Sie sich fragen können, ob die Kommission wirklich gut beraten war, den Begriff „Abfälle“ zu nehmen, wenn Sie differenzieren und sagen müssten, dass es eigentlich bestrahlte Brennelemente oder was auch immer sind.

Ehrlich gesagt, habe ich diese Unschärfe bewusst in Kauf genommen. Ich meine, die Verständlichkeit des Papiers wird durch diese Inkaufnahme nicht beeinträchtigt, sondern eher gestärkt. Wenn wir versuchen würden, eine genaue Differenzierung und Begriffsdefinition trennscharf zu verwenden, dann läuft das Papier Gefahr, länger zu werden und vielleicht für denjenigen, für den es auch gedacht ist, nämlich für das Publikum, wahrscheinlich nicht verstehbarer zu werden.

Ich gucke jetzt mal in Richtung von Herrn Hart. Herr Hart, könnten Sie mit diesen Formulierungen leben? Was sind Reststoffe? Ich habe eine Vorstellung davon, was Reststoffe sind, aber Sie sind der authentische Kollege in diesem Zusammenhang.

**MinDirig Peter Hart (BMUB):** Wir meinten, damit leben zu können.

Vielleicht generell zur Einordnung von Brennelementen in den verschiedenen Kontexten: Im EU-Recht und im gemeinsamen Übereinkommen ist gerade wegen der Frage, wie man mit abgebrannten Brennelementen umgeht, vermieden worden, die Einordnung als Abfall oder Reststoff vorzunehmen. Es wird einfach von abgebrannten Brennelementen geredet. Bei uns das für die

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Leistungsreaktoren insofern klar: Das ist gesetzlich Abfall, weil für diese Brennelemente die direkte Endlagerung im Inland vorgeschrieben ist. Wenn man das im Wege eines Exportverbots ausdehnen würde, wäre das rechtlich auch für die abgebrannten Forschungsreaktorbrennelemente geklärt, weil sie dann insoweit auch rechtlich zwingend Abfall sind.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Nochmals nachgefragt: Haben wir hier notwendigen Änderungsbedarf? Wenn ja, wie sollen wir es ändern?

**Marita Rickels:** Ich sehe durchaus Änderungsbedarf, weil wir tagtäglich ein großes Vollzugsproblem haben. Sowohl aus der Entsorgung radioaktiver Stoffe aus Laboratorien als insbesondere auch aus dem Rückbau von Kernkraftwerken gehen ständig Kontingente zur Konditionierung ins Ausland, und es kommt nicht alles zurück. Die gehen alle als Reststoffe ins Ausland. Wenn wir ein Exportverbot für Reststoffe aussprechen, bekommt man ein Problem mit der Konditionierung von radioaktiven Reststoffen aus dem Rückbau von Kernkraftwerken im Ausland, aber auch aus Laboratorien im Ausland.

Wenn wir im Text von abgebrannten Brennelementen sprechen würden, hätte ich keine Probleme. Dann wäre das in Ordnung. Aber mit dem Begriff „Reststoff“ komme ich nicht klar.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Okay, das kann ich nachvollziehen. Es trifft auch zu, was Sie sagen. Ich kann es insbesondere deshalb nachvollziehen, weil es zutrifft. Dann sollten wir so verfahren, dass wir überall dort, wo „Reststoffe“ steht, es durch „bestrahlte Brennelemente“ ersetzen. Dann ist es zwar sprachlich sehr viel „bestrahlt“, aber das ist unvermeidbar, weil es eben eine zutreffende Darstellung ist. Können wir uns darauf verständigen?

**Abg. Sylvia Kottling-Uhl:** Oder „hochradioaktive Reststoffe“.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Bestrahlte Brennelemente sind genau das Thema. Insofern ist das ja auch gemeint. Herr Gaßner, bitte.

**Hartmut Gaßner:** Wenn Sie tatsächlich noch einmal an die redaktionelle Arbeit herangehen, erlaube ich mir die Anmerkung, ob und wie weit man berücksichtigen kann, dass die wesentliche Frage, die Frau Rickels aufwirft, nicht die Frage ist, ob es Reststoffe oder Abfälle sind - insoweit relativiere ich das ein bisschen -, sondern die entscheidende Frage ist: Abfälle dürfen schon nach geltendem Recht nicht exportiert werden. Auch die Abfälle aus Forschungsreaktoren dürfen nur zur Wiederaufbereitung, also zur Verwertung, exportiert werden. Deshalb korrespondieren die Begriffe „Reststoffe“ und „Verwertung“. Wir arbeiten aber momentan in dem Text ausschließlich mit dem Begriff „Abfälle/Reststoffe“. Reststoffe, die aus Jülich kommen und in den USA nicht aufbereitet werden, sind keine Reststoffe im Sinne der Freigabe, die wir momentan im Atomgesetz haben. Das ist doch der Punkt: Findet in den USA eine Wiederaufbereitung statt, oder findet dort eine Endlagerung statt? Würde dort eine Endlagerung stattfinden - egal, ob wir es „Reststoffe“ oder „Abfälle“ nennen -, ist es jedenfalls nicht mit dem geltenden Atomgesetz vereinbar.

Diese Verkürzung ist ständig da. Ich hätte es jetzt nicht aufgerufen; ich wollte es nur andeuten. Wenn Sie redaktionell noch einmal herangehen: Die Fragestellung erschöpft sich nicht in der Abgrenzung zwischen Abfällen und Reststoffen, sondern es ist nach dem geltenden Atomgesetz nicht erlaubt, bei Abfällen aus Forschungsreaktoren eine Beseitigung vorzunehmen. Es muss eine Verwertung sein. Das wird aus dem Text momentan, vorsichtig ausgedrückt, nicht deutlich.

Das steckte für mich bislang immer in unserer Formel „generelles Exportverbot“ drin. Generelles Exportverbot heißt, wir gucken nicht, ob es sich um Wiederaufbereitung oder um Endlagerung handelt, sondern egal, was behauptet wird -

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

für Konditionierung, Verwertung, Endlagerung gilt ein generelles Exportverbot.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Jetzt möchte ich an alle appellieren, über diese eher redaktionellen Aspekte die Sache inhaltlich nicht wieder aufzumachen. Das haben wir lange genug diskutiert. Wenn wir das jetzt in dem Sinne beginnen, weiter zu diskutieren, dann sind wir in zwei Stunden bei einer grundsätzlichen inhaltlichen Diskussion über das, worüber wir uns verständigt haben und worüber wir uns nicht verständigt haben.

Vor diesem Hintergrund meine ich, sollten wir zwei Optionen nehmen und uns für eine entscheiden. Entweder schreiben wir überall da, wo „Reststoffe“ steht, „bestrahlte Brennelemente“ - das ist ja der Kern der Angelegenheit, um die es geht -, oder wir lassen es so, wie es ist. Da haben wir jetzt die Wahl. Dann lassen wir es einstweilen so, wie es ist. Ist das in Ordnung? Oder ändern wir es in „bestrahlte Brennelemente“?

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Wir machen am besten erst eine Mittagspause, und dann rufen wir das noch einmal auf und entscheiden es.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Gut, bis über die Mittagspause nehmen wir „bestrahlte Brennelemente“, und wenn jemand meint, das Thema noch mal aufrufen zu müssen, weil er meint, dass es noch mal aufgerufen werden müsste, dann möge er sich melden. Unter dieser Kondition ist der Punkt einstweilen - in Klammern: oder nicht einstweilen - für heute abgehakt. Wir würden Ihnen für die nächste Sitzung ein entsprechendes Papier vorbereiten.

(Unterbrechung 12.15 - 12.45 Uhr)

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Liebe Arbeitsgruppenmitglieder, können wir mit der Sitzung fortfahren?

Nur noch mal zur Klarstellung, Stichwort „Exportverbot“ und Entwurf des Papiers, das wir vorhin beschlossen haben. Zum weiteren Verfahren: Wir werden die Änderungen, die wir heute besprochen haben, kurzfristig aufnehmen. Die weitere Beratung, um Unklarheiten auszuräumen, ist in der nächsten Sitzung der Kommission in der nächsten Woche vorgesehen. Ich meine, das wäre reif dafür. Ich sehe allgemeines Nicken. Nur, damit es das gemeinsame Verständnis ist. Herr Meinel, bitte.

**MinDir Helmfried Meinel:** Ich weiß nicht, ob es jetzt der richtige Zeitpunkt ist, aber ich möchte noch mal auf die Dokumentation zurückkommen. Es gibt noch einen redaktionellen Punkt, den ich anmerken möchte, auch wenn der Bericht ansonsten abgenickt und abgesegnet ist und ich inhaltlich auch nichts aufmachen will.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Geht es dabei um ein Datum?

**MinDir Helmfried Meinel:** Nein, es geht darum, dass auf Seite 9 von bestehenden Proliferationsverpflichtungen Deutschlands gesprochen wird. Es muss aber „Non-Proliferationsverpflichtungen“ heißen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das ist richtig.

**Tagesordnungspunkt 5**  
**Veränderungssperren**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Die Vorsitzenden haben zusammen mit der Geschäftsstelle und dem UfU-Institut den Entwurf eines möglichen Berichtsteils für den Endbericht vorgelegt. Ich glaube, einer weiteren Vorrede bedarf es nicht. Ich eröffne jetzt die Diskussion hierzu. Herr Fischer, bitte.

**Dr. h.c. Bernhard Fischer:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Beim Lesen ist mir auf Seite 2 im

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

letzten Absatz unser etwas fraglicher Kommissionsbeschluss aufgestoßen, der aus meiner Sicht im Sinne des Konsenses des Papiers durchaus verzichtbar wäre, denn ansonsten müssten wir wieder das Thema aufgreifen, wie denn das Abstimmungsverhalten zu diesem Tagesordnungspunkt tatsächlich war.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich verhehle nicht, dass ich geahnt habe, dass dieser Punkt angesprochen wird. Gibt es weitere Wortmeldungen dazu oder zu anderen Punkten, aber insbesondere dazu? Das Problem ist bekannt; das muss man nicht noch einmal erörtern. Wir haben es schon erörtert. Der Beschluss ist ausweislich des Protokolls gefasst worden. Mangels gegenteiliger Dokumente gibt zunächst einmal das Protokoll Maß, solange und soweit es nicht beanstandet worden ist und mit Erfolg beanstandet worden ist. Der Versuch, dem gerecht zu werden, liegt in der Eingangsformulierung: „Nach kontroverser Diskussion“. Das heißt, es ging hin und her, und es war kein klares Meinungsbild.

Ich weiß nicht, ob die Alternative, den Beschluss wegzulassen wirklich eine tragfähige Alternative ist, weil dann ein Element in dem Papier fehlt, auf welches rekuriert wird, auch in den Erwägungsgründen. Insofern steht man in gewisser Weise vor einer Aufgabe, die etwas von einem viereckigen Kreiszeichen an sich hat.

Die Motivation dabei war, deutlich zu machen: Es gab Streit, richtigen Streit, eine kontroverse Diskussion. Allerdings ist die Aussage des Beschlusses, die auch für den weiteren Verlauf des Papiers von Bedeutung ist - Stichwort „Erwägungsgründe“, wie kann man es machen - ein wesentliches Element, es sei denn, man kürzt die Erwägungsgründe auch um diese Sentenz zusammen. Dann bleibt aber kaum noch etwas übrig. Das wäre aus meiner Sicht jedenfalls nicht unbedingt die vorzugswürdige Lösung gewesen.

Herr Gaßner hat sich gemeldet.

**Hartmut Gaßner:** Herr Vorsitzender, vielen Dank. Ich würde Sie gerne unterstützen, aber insgesamt mit dem Plädoyer, dass dieser Punkt seine Wirkungen jetzt schon hatte und dass wir uns überlegen sollten, wie lange wir an einem Text arbeiten, der im Grunde genommen insgesamt schon historisch ist. Er muss natürlich richtig sein und soll Teil des Berichts werden, aber wir sollten jetzt nicht alte Auseinandersetzungen führen, denn die politischen Konsequenzen - egal, wie man diese Beschlussempfehlung jetzt einordnet - sind gezogen worden. Deshalb würde ich ausdrücklich dafür plädieren, diese Frage an dieser Stelle nicht weiter zu problematisieren. Sie haben ja eine gute, juristisch tragfähige Begründung gefunden. Wir haben jedenfalls eine Beschlussprotokollierung, hinter die wir nicht zurückfallen sollten.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Plädieren Sie dafür, dass es so bleibt, wie es ist? Ja. Ich war zwischendurch im Zweifel. Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ich plädiere für Streichen, und zwar insbesondere, weil der einführende Satz zwar richtigerweise darauf hinweist, dass es kontrovers diskutiert worden ist. Es kommt aber nicht zum Ausdruck, dass wir in der Kommission auch intensiv darüber diskutiert haben, was wir mit diesem Beschluss, der mit knapper Mehrheit gefasst worden ist, denn überhaupt anfangen können. Das hat am Ende nahezu den gleichen Diskussionsumfang beinhaltet wie die Diskussion, die bis zu dem Beschluss geführt worden ist. Das kommt hier überhaupt nicht zum Tragen. Wenn man das liest, kann man interpretieren: Wir haben kontrovers diskutiert, aber wir haben diesen Beschluss - das ist gar nicht ausgeführt - mit großer Mehrheit gefasst. Das würde dem tatsächlichen Verlauf überhaupt nicht Rechnung tragen, sondern ist eine sehr verkürzte Darstellung. Mit der Begründung, dass es gar nicht mehr relevant ist, plädiere ich dafür, es komplett zu streichen.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Frau Kottling-Uhl, bitte.

**Abg. Sylvia Kottling-Uhl:** Wie wäre es, wenn wir uns an der Stelle ehrlich machen und schreiben, wie es war, also dazu schreiben, dass der Beschluss mit knapper Mehrheit gefasst wurde und dass die Kommission daraus keinen Handlungsauftrag abgeleitet hat? Denn so war es.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank. Ich finde das, was Sie gerade vorgeschlagen haben, sehr zielführend. Ich gucke in die Runde und sehe doch Nicken. Das würde bedeuten, wir formulieren: „Nach kontroverser Diskussion fasste die Kommission mit knapper Mehrheit, ohne daraus einen Handlungsauftrag abzuleiten, folgenden Beschluss“. Ich glaube, damit ist die Sache transparent, und so war es ja auch. Vielen Dank, Frau Kottling-Uhl. Dann machen wir das an der Stelle so.

Gibt es weitere Anmerkungen? Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ich meine, der letzte Absatz auf Seite 4 wäre komplett entbehrlich, denn die Erwägungen, die dort wieder aufgegriffen worden sind, sind in dem vorhergehenden Text schon aufgeführt worden, zwar nicht in dieser kompakten Form, wie es noch mal dargestellt worden ist, aber es ist eigentlich alles gesagt. Ich meine, den abschließenden Absatz kann man komplett streichen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Meinel, bitte.

**MinDir Helmfried Meinel:** Man kann den Bericht natürlich auch so machen, dass man die Erwägungsgründe vollständig streicht, denn wozu braucht man die Erwägungsgründe. Ich würde nicht dazu raten, das zu tun, um das gleich vorwegzunehmen.

Wir haben in der Tat sehr ausführlich darum gestritten, wie wir das sehen. Auch die andere Position wird zu Recht dargestellt. Da kann man jetzt nicht die alternative Position, die diskutiert wurde, unter den Tisch fallen lassen. Ich finde, dass das mit in den Bericht bzw. in die Erwägungsgründe hineingehört, und bitte darum, es darin zu lassen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Gibt es weitere Anmerkungen zu diesem Punkt? Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Wenn er drinbleibt, dann müssen wir ihn inhaltlich diskutieren. „Es wurde folgende Möglichkeit diskutiert“, und dann kommt eine einseitige Darstellung dieser Möglichkeit, nicht kontrovers.

Ich will Beispiele nennen: Dort steht, dass § 48 Abs. 2 BBergG eine ausreichende Möglichkeit bietet. Das ist eine Wertung, die so vorgenommen worden ist, die aber eben nicht von allen getragen worden ist.

Dann heißt es: „Einer weiteren Verlängerung der Veränderungssperre bedürfte es nicht“. Das würde ich gerne streichen wollen. Das ist nicht notwendig, dass es eine weitere Verlängerung der Veränderungssperre gibt.

Aus meiner Sicht ist der wesentliche Punkt: „Außerdem biete ein solches Vorgehen den Vorteil, dass es in gleicher Weise auf jeden anderen potenziellen Standort anwendbar sei.“ Das ist aus meiner Sicht nicht zutreffend, weil es erst dann eine Anwendbarkeit gäbe - immer mit der Einschränkung, die ich dort sehe, was die Rechtssicherheit angeht -, wenn dieser potenzielle Standort dann auch benannt ist. Das suggeriert hier, dass man von vornherein dieses Instrument - es geht ja um Gleichbehandlung - sofort auf alle anderen Standorte anwenden kann. Das kann man aber nicht, sondern man kann das nur mit fortschreitendem Prozess, wenn man quasi

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

in ein Stadium gekommen ist, in dem sich Gorleben schon befindet. Es ist eben immanent schlechthin unmöglich, eine präzise Gleichbehandlung zu erreichen.

Das sind inhaltliche Punkte, die wir jetzt diskutieren müssten. Wir könnten uns das ersparen, wenn wir auf den Absatz verzichten.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Gaßner, bitte.

**Hartmut Gaßner:** Ich würde gerne zunächst etwas Allgemeines sagen. Wenn es das Leitmaß wird, dass die Versuche von Vorsitzenden, eine tagelange Kontroverse in drei Sätzen zusammenzufassen, so detailliert hintertrieben werden, dann werden wir niemals vorwärtskommen. Es ist eindeutig, dass hier der Versuch unternommen wurde, eine bestimmte Position - in Anführungszeichen - von fremder Hand zusammenzufassen.

Herr Jäger, wir kommen so nicht vorwärts. Wenn wir jetzt tatsächlich, wie Sie es wollen, immer in die Situation kommen, dass es genügt, dass einer aufzeigt, dass selbstverständlich ein Absatz nicht geeignet ist, eine stundenlange Debatte zusammenzufassen, und die Conclusio dann regelmäßig die ist, dass wir das lieber weglassen, dann ist das nicht die Umgangsform, die uns zum Bericht bringt.

Das sind Worte, die natürlich jeweils auf die Goldwaage gelegt werden können. Ich äußere mich jetzt bewusst nicht inhaltlich, weil ich ein Stück weit befangen bin, da ich diese Position maßgeblich mit formuliert habe. Natürlich wäre es so: Wenn ich es aufschreiben würde, würde es wieder ein anderes Wording haben. Aber das ist das Wesen einer Zusammenfassung einer Diskussion. Wie gesagt, jetzt die Bandbreite oder die Handlungsalternativen aufzumachen - entweder trifft 150-prozentig den Geschmack aller, oder wir lassen es weg. Aber dann kommen wir überhaupt nicht vorwärts.

Ich plädiere eindeutig dafür, das jetzt nicht weiter zu diskutieren. Der Bundesrat hat seine Konsequenzen daraus gezogen. Er hat ein bestimmtes Vorgehen für die nächsten zehn Jahre bestimmt. Ich wüsste nicht, warum ich jetzt nicht in Obriheim bin, wenn ich jetzt die Überlegung anstelle, dass etwas, was schon längst überholt ist, uns längere Debatten abnötigt.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Frau Kotting-Uhl, bitte.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Der einzige Punkt, an dem Herr Jäger Recht hat, ist der zweite. Es beginnt in der ersten Zeile: „der in Verbindung mit § 29 Abs. 2 StandAG ausreichende Möglichkeiten bietet“. Das wird dort als Tatsache dargestellt, aber so war es nicht. Ich glaube, wir können Ihnen mit der Streichung eines Buchstabens gerecht werden, indem wir an dieser Stelle schreiben: „ausreichende Möglichkeiten biete“, also auch das in den Konjunktiv setzen. Dann ist der ganze Absatz im Konjunktiv, und dann müsste das in Ordnung sein.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Abgesehen davon leitet das Ganze mit „könnte“ ein. Herr Fischer, bitte.

**Dr. h.c. Bernhard Fischer:** Ich ziehe zurück, weil ich ebenfalls auf den Konjunktiv in diesem Absatz abheben wollte.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Um vielleicht doch einen Konsens in dieser Runde zu erzielen: Es wurde folgende Möglichkeit diskutiert: Irrendjemand hatte gesagt, man sollte deutlich machen, dass das eine Möglichkeit war, die Streitig war, die also kontrovers diskutiert wurde. Ich glaube, so war es. Das könnte man doch sagen. Und man könnte die Dinge mit dem Konjunktiv „biete“ für heute jedenfalls so belassen.

Noch einmal: Wenn wir das alles streichen, dann wird der Rest wenig verständlich. Darauf hatte

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Herr Meinel unter dem Stichwort „Erwägungsgründe“ hingewiesen. Ich hätte Zweifel, ob wir unseren Aufgaben mit einer derart immensen Verkürzung tatsächlich gerecht werden. Wir haben uns Transparenz auf die Fahne geschrieben, und zwar Transparenz in allen Dingen, auch in den Ergebnissen und Erwägungen. Mit diesen Maßgaben, also „kontrovers diskutiert“ und dem Konjunktiv „biete“ bildet es - aus meiner Sicht jedenfalls - den Verlauf der Diskussion und die Genesis der Beschlussfassung zutreffend ab, und zwar unter Berücksichtigung der verschiedenen Belange und Befindlichkeiten. Können wir das so machen? Gut.

Gibt es weitere Anmerkungen zu dem Papier, abgesehen von dem letzten Absatz, den wir gerade diskutiert haben? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann würden wir auch dieses Papier entsprechend modifizieren, die besprochenen Änderungen kurzfristig vornehmen und der Kommission für ihre Sitzung in der nächsten Woche zuleiten.

Dann danke ich dafür, dass es mit der Zielsetzung, Ergebnisse zu erzielen, doch so behandelt werden konnte.

**Tagesordnungspunkt 6**  
**Rechtsschutz**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Dieser Tagesordnungspunkt steht in einer gewissen Verbindung mit dem nachfolgenden Tagesordnungspunkt 7, „Weitere Aspekte zum Rechtsschutz im StandAG“. Wir haben schlicht unter dem Gesichtspunkt, bei Tagesordnungspunkt 6 - Rechtsschutz - auf den von Rechts wegen - insbesondere europarechtlich - indizierten Änderungsbedarf zu rekurrieren, zwei Tagesordnungspunkte daraus gemacht. Die Geschäftsstelle hat dazu ein Papier vorbereitet, das in der Sache eine Fortschreibung eines früheren Papiers ist, das Herr Brunsmeier und ich als Vorsitzendenpapier im Herbst in die Kommission eingebracht haben.

Fortgeschrieben insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Versuchs von Formulierungsvorschlägen, die § 19 und § 20 einerseits betreffen und schließlich auch auf § 17 rekurrieren, und zwar unter dem Aspekt: Was wäre eine mögliche Folge für § 17, wenn wir uns darauf verständigen würden, Änderungen in dem angerissenen Sinne für § 19 und 20 vorzunehmen?

Ich erinnere noch einmal an die Diskussion und an die Ergebnisse der Diskussion, die wir in diesem Zusammenhang insbesondere in dieser Arbeitsgruppe geführt haben. Wir haben uns viel Mühe gegeben, um zu einer Lösung zu kommen, die im Ergebnis vorzeigbar ist unter dem Gesichtspunkt: Was ist denn die Intention des Standortauswahlgesetzes? Was war die Intention und Befindlichkeit derjenigen, die um das Standortauswahlgesetz gerungen haben, die es verfasst haben? Einige Beteiligte sitzen hier mit am Tisch. Das ist verschiedentlich auch deutlich gemacht worden. Frau Kotting-Uhl und Herr Meinel hatten das insbesondere angemerkt, als wir zwischenzeitlich eine Überlegung angestellt hatten, die darauf hinauslief, zu sagen, § 20 Abs. 3 ist eigentlich rein deklaratorisch, indem er die Standortentscheidung für verbindlich erklärt. Deklaratorisch, weil ja ohnehin jedes Gesetz verbindlich ist. Wenn ein Gesetz keine Regelung enthielte, dann bräuchten wir das Gesetz nicht.

Wir haben aber im Verlauf der Diskussion weitere Überlegungen angestellt, auf der einen Seite auch unter dem Gesichtspunkt der Vermittelbarkeit und Zielgerichtetheit von der Sache her und auf der anderen Seite unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit Europarecht.

Wir haben gemeinsam eine Vorstellung entwickelt - auch unter Anregungen, die in der Diskussion von den Ministerien kamen -, die man vielleicht wie folgt beschreiben kann: Wäre es nicht eine Möglichkeit, dieses europarechtliche Problem dadurch zu umschiffen, dass wir eine Regelung schaffen, die Folgendes bewirkt: Erstens

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

eine Regelung, die Maßgaben gibt, die Regelungsinhalt hat, zweitens eine Regelung, die überprüft wurde, drittens eine Regelung, die mit diesen Maßgaben letztendlich zum Schluss im Genehmigungsverfahren in Grenzen noch auf den Prüfstand kommen kann. Wir haben dabei an Überlegungen angeknüpft, die im Zusammenhang mit dem bekannten Instrument des Vorbescheids - den gibt es im Atomgesetz; in anderen Gesetzen auch - Kredit nimmt.

Stichwort Vorbescheid: Der Vorbescheid ist ein Instrument, welches zu einem gewissen Zeitpunkt, in dem das Verfahren eine gewisse Reife erreicht hat, abschichtet, und zwar unter dem Gesichtspunkt: Ist die Reife so stark, dass wir zu Teilaspekten schon eine Aussage treffen können, verbunden mit einer damit einhergehenden Prognose, dass diese Aussage nach dem wahrscheinlichen Verlauf der Dinge Bestand hat oder sich verwirklichen wird? Es ist also ein Prognoseelement dabei. Da haben wir überlegt, dass diese Gesichtspunkte durchaus mit Blick auf die Frage der Standortentscheidung wesentliche Elemente sein können oder auch sind, wenn wir diesen Entscheidungsschritt mit Inhalt füllen wollen.

Wir haben dann gesagt, wenn wir so vorgehen, würde das Folgendes bedeuten:

Erstens. Der Vorschlag, den das BfE formuliert, wird - Stichwort: gerichtliche Überprüfung - mit einer Klagemöglichkeit versehen. Das haben wir versucht, in unseren Änderungsentwurf entsprechend aufzunehmen.

Zweitens. Dieser Vorschlag, nachdem er das Klagestadium durchschritten hat, ist die Grundlage für eine Entscheidung des Bundestages durch Gesetz. Mit anderen Worten: Dieser Regelungsvorschlag in der Gestalt des Gesetzbeschlusses hat inhaltlich Wirkungen, die mit einem Vorbescheid vergleichbar sind. Das bedeutet erstens, es ist eine vorläufige Entscheidung über den Standort nach dem Erkenntnisstand, der zu dem Zeitpunkt vorhanden war - es muss eine bestimmte

Verfahrensreife erreicht sein -, und zweitens ein damit verbundenes Prognoseelement mit dem Verlauf der weiteren Entwicklung. Mit anderen Worten: Wenn ich prognostizieren würde, um es mal krass zu formulieren, dass das aus den und den Gründen ohnehin nicht zielführend sein wird, dann wäre so etwas völlig unzulässig. Das Prognoseelement ist also darin enthalten.

Wenn wir so vorgehen würden - das ist der Versuch, es so zu regeln bzw. zu formulieren -, würde das für das Genehmigungsverfahren mit Blick auf das Vorhaben, das an dem Standort zu realisieren ist oder zunächst zu genehmigen ist, Folgendes bedeuten: Die Vorwirkungen des Vorbescheids greifen Platz. Sie greifen aber nicht absolut Platz, oder sie müssen nicht absolut Platz greifen; denn - so ist es beim Vorbescheid - wenn man die entsprechenden Wirkungen in eine Gesetzesfassung bringt, greifen sie nur insoweit Platz, als sich in der Folgezeit im weiteren Verfahren keine neuen Gesichtspunkte tatsächlicher oder rechtlicher Art ergeben, die das durch diese vorläufige Regelung gefundene Ergebnis in Frage stellen.

Wenn es so wäre, dass es neue Aspekte gibt - das kann ja durchaus sein -, dann ist diese vorläufige Regelung beschränkt bzw. nicht mehr gegeben. Die Behörde und insbesondere auch das Gericht, das sich zum Schluss auf eine entsprechende Klage hin mit der Genehmigungsentscheidung befassen würde, hätte das zu überprüfen.

Wenn man so vorgehen würde, würde erstens erreicht, dass in hinreichender Weise ein europarechtlich erforderlicher Rechtsschutz gegeben ist, dass in gewisser Weise auch inhaltlich eine Entscheidung damit verbunden ist, die unter dem Gesichtspunkt Platz greift, wie es hier auch besprochen war: Was haben sich denn die Autoren, also diejenigen, die das Standortauswahlgesetz erarbeitet haben, dabei gedacht, als sie vorgeschlagen haben - die Regelung ist in § 20 Abs. 3 entsprechend gekommen -, dass die Entschei-

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

dung verbindlich ist? Ich habe es in der Diskussion so verstanden, dass sie genau in diese Richtung gedacht haben, wie ich es Ihnen gerade zu beschreiben versucht habe.

Das sind der Hintergrund und die Befindlichkeit, die uns dazu geführt haben, das aufgreifend, was wir bisher diskutiert haben, eine solche Regelung zu versuchen. Wir haben sie aufgenommen. Dabei ist anzumerken - ich habe mir das in den letzten zwei, drei Tagen intensiv angeguckt -, dass noch in dem einen oder anderen Punkt Glättungsbedarf oder Präziserungsbedarf besteht. Aber das ist die Zielrichtung, die Maßgabe, die wir sehen und die wir Ihnen für die heutige Sitzung auch nicht vorenthalten würden. Das wäre vom Inhaltlichen das, was beabsichtigt ist. Dass noch Feinschliff daran vorgenommen werden muss, das nehme ich vorweg. Jedenfalls würde von unserer Seite auch der Versuch unternommen werden, das in Kürze noch zu leisten. Herr Gaßner, bitte.

**Hartmut Gaßner:** Herr Vorsitzender, vielen Dank, dass Sie die Genesis noch einmal dargestellt haben. Vielleicht entschuldigen Sie, dass ich in der letzten Sitzung nicht da war.

Ich habe Verständnisschwierigkeiten, die sich möglicherweise zu dem Urteil verdichten, dass der hier aufgezeigte Weg vielleicht noch nicht der letztliche Weg ist, wobei ich ausdrücklich unterstreiche, dass es mir sehr recht wäre, wenn wir diesen Weg als juristisch gangbar identifizieren. Mir geht es also nicht darum, jetzt einen anderen Weg zu suchen, sondern ich habe noch Fragen.

Sie haben in Ihrer Darstellung aus meiner Sicht nicht ganz ohne Bedacht den Begriff des Vorbescheids zweimal verwendet, nämlich zum einen, dass der Vorschlag des BfE Vorbescheidskarakter haben könnte. Sie haben dann davon gesprochen, dass die Entscheidung des Bundestags die Wirkung eines Vorbescheids haben könnte. Trotz der langen Debatten - sehen Sie es mir nach - ist

mir, ehrlich gesagt, die exakte Definition dessen, was wir als europarechtliches Problem ansehen, doch nicht ganz deutlich. Wenn ich das europarechtliche Problem so verstehe, dass ich sage, jedenfalls muss am Ende des Genehmigungsverfahrens eine Überprüfung möglich sein, die ohne Voreingriffe arbeitet, dann verbietet sich auf dem Weg bis zur Genehmigung jegliche Voreingrifflichkeit. Wenn ich zu dem Urteil komme, ich kann abschichten, indem ich sage, Teilfragen sind durch Vorbescheid abgearbeitet und dann auch dem Rechtsschutz zugänglich, mache ich es in zwei Phasen und sage, jetzt vereinfacht ausgedrückt: Die Standortfrage in Form eines Vorbescheids wird gerichtlich überprüft, und später gibt es dann den Rest.

Es gibt aber nicht die Möglichkeit - das ist jetzt eine These -, zu sagen, wir überprüfen mal den Vorbescheid gerichtlich, lassen ihm aber gleichzeitig den Charakter des Vorläufigen, den Charakter der Vorwirkung und den Charakter des Prognostischen, sodass er gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigung auch noch dem dann eingreifenden Rechtsschutz zugänglich ist.

Wir müssten uns also entscheiden, ob es juristisch gangbar ist, zu sagen, das, was wir als EU-rechtliches Problem identifiziert haben, wird in zwei Schritten abgearbeitet. Dann kann aber der zweite Schritt den ersten Schritt nicht wieder aufmachen. Wenn dem so wäre, dann kommt es schon sehr entscheidend darauf an, welcher Charakter der Entscheidung des Vorbescheids zukommt. Wenn es eine BfE-Entscheidung wäre, wofür eine bestimmte Parallelität der Begrifflichkeit im Verwaltungsverfahren spricht, dann taucht natürlich wieder die Frage auf: Und was ist jetzt der Bundestagsbeschluss?

Verschärfend verdeutlichend, indem Sie freundlicherweise den Gesetzestext noch einmal mitgeliefert haben, steht dort, der Bundestag entscheidet nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange. Würde der Bundestag von uns quasi also verpflichtet werden, das Ergebnis, das

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

dann vom Bundesverwaltungsgericht möglicherweise überprüft wird, nämlich das Ergebnis dieses Vorbescheids, eins zu eins übernehmen, dann könnte ich sagen, das ist ein politisch-juristisch tragfähiger Weg. Wir gehen davon aus, dass der Bundestag von dem, was das BfE als Vorbescheid in die Diskussion eingebracht hat und was Gegenstand des Rechtsschutzes war, dann vom Bundestag übernommen wird oder nicht. Aber wir müssen uns darüber im Klaren sein, wie wir das einordnen: BfE gleich Vorbescheid oder Bundestag gleich Vorbescheid?

Ich sage noch einmal, was mir momentan das Wichtigste ist: Habe ich das Verständnis, dass die Ausgangsproblematik die war, die das Europarecht verlangt, dass am Ende einer gegebenenfalls teilweisen Entscheidung auch der volle Rechtsschutz eröffnet ist? Dann wäre es in dem Bild, dass wir sagen würden: Der Vorbescheid ist Gegenstand eines vollumfänglichen Verfahrens, wird aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht noch einmal aufgemacht, sondern der Vorbescheid steht dann, und wenn er denn vom Bundestag in Form eines Bundestagsgesetzes gebracht wird - Klammer auf: aber ohne neue Abwägungsentscheidung -, wie sollte denn das, was vom Bundesverwaltungsgericht als Vorbescheid überprüft ist, vom Bundestag übernommen werden, aber mit der Behauptung, er hätte noch einmal alle Belange abgewogen?

Ich plädiere nicht, sondern ich habe nur eine Nuance Verständnisschwierigkeiten. Aber ich sehe an manchem Nicken, dass es vielleicht Sinn macht, noch einmal so weit zu gehen. Ich wiederhole: Das Wesen des Vorbescheids im Bau-reicht ist das folgende: Wenn ich die Frage zu klären habe, ob ich dort grundsätzlich eine Bebaubarkeit habe, dann wird das durch den Vorbescheid geklärt, und dann ist es anschließend für drei Jahre rechtskräftig. Da kann die Baugenehmigungsbehörde nicht anschließend im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sagen: Wir haben es uns anders überlegt, und die Frage, die

Gegenstand des Vorbescheids war, wird von uns noch mal anders gesehen.

Also Vorbescheid: Verständnis, dass wir den Rechtsschutz zweiteilen, wenn es geht. Okay, dann haben wir den Vorbescheid und die Genehmigungsentscheidung. Aber dann bitte noch mal die Einordnung der Bundestagsentscheidung.

Zum Abschluss möchte ich noch mal sagen: Ich möchte Ihr Ergebnis reproduzieren, aber ich bin mir noch nicht ganz sicher, ob ich es verstanden habe und ob es Bestand hat.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank. Herr Meinel, bitte.

**MinDir Helmfried Meinel:** Wir haben in etlichen Sitzungen über diesen Punkt debattiert und uns manchmal auch ein bisschen im Kreis bewegt. Ich bin eigentlich sehr froh, dass wir in der letzten Sitzung auf diese Lösung gekommen sind. Ich finde es auch sehr gut, wie die Vorsitzenden das als Papier zusammengefasst haben.

Zu dem Punkt, den Herr Gaßner aufgeworfen hat: Die Idee, die wir entwickelt haben, war, dass das BfE einen Vorbescheid erlässt, der beklagt werden kann. Der Vorhabenträger macht den Vorschlag, und das BfE fertigt den Bescheid darüber: Ja, der Standort X ist gegenüber Y und Z der vorzugswürdige. Der Bundestag guckt sich das an und wird jetzt natürlich keine Entscheidung treffen: „Nein, wir wählen jetzt doch politisch den Standort Y oder Z.“, der vorher vom Vorhabenträger in dem Vorbescheid vom BfE nicht bestätigt worden ist, sondern er kann allenfalls sagen - praktisch -: „Die Abwägung, die ihr für X gemacht hat, wird, obwohl das Gericht sie für zulässig erachtet hat, von uns politisch nicht getragen. Zurück auf einen Rücksprung!“

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Er drückt die Reset-Taste, auf welchen Rücksprung auch immer.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**MinDir Helmfried Meinel:** Das ist der Charakter der Bundestagsentscheidung. Insofern ist der Bundestag auch materiell kaum in der Lage, die Abwägung des Vorhabenträgers, die Überprüfung und die Darstellung durch die Genehmigungsbehörde, durch die Regulierungsbehörde selbst inhaltlich noch mal zu überwälzen und eine völlig neue Standortentscheidung zu treffen. Theoretisch kann er das tun, aber praktisch ist das wirklich nicht zu erwarten.

Von daher ist der Vorbescheid des Bundestags gegenüber der endgültigen Genehmigung in § 20 die politische Bestätigung dessen, was vorher vom Vorhabenträger und von der Genehmigungsbehörde erarbeitet worden ist, oder aber die politische Zurückweisung dieses Punktes.

Das war die „belgische Lösung“; Herr Hart hatte diesen Begriff gewählt. Ich kannte ihn bis dahin nicht. Vielleicht wissen die Rechtskundigen mit dem Begriff intrinsisch etwas anzufangen.

Das war die Überlegung dabei. Dann wird nach § 20 bei der endgültigen Standortgenehmigung nur noch die baurechtliche Zulässigkeit der materiellen Konkretisierung am Standort X, weil so genehmigt, geprüft. Dann kann es natürlich auch sein, dass die Genehmigung zu der Entscheidung kommt, es funktioniert dort bautechnisch nicht, und dann kommt es auch wieder zum Rücksprung. Aber die Genehmigungsbehörde geht, nachdem der Bundestag entschieden hat, nicht noch einmal hin und sagt: „Nein, wir nehmen jetzt doch den Standort Y oder Z.“, sondern sie prüft die Zulässigkeit des Bauwerks am Standort X. Von daher müsste es eigentlich funktionieren. Ich hoffe, dass damit die Bedenken ausgelöscht werden können.

**Hartmut Gaßner:** Ich habe dazu eine Nachfrage.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Bitte, Herr Gaßner.

**Hartmut Gaßner:** Das belebt ein bisschen die Debatte. Ich bin jetzt sehr formaljuristisch. Politisch verfolge ich genau das gleiche Ziel.

Die Frage ist natürlich: Was macht der Bundestag jetzt? Legalplanung unter Abwägung aller öffentlich-rechtlichen Belange oder politisch bestätigt? Da müssen wir eine Form wählen, dass es natürlich nicht möglich ist - oder doch -, dass der Vorbescheid des BfE nach Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht und nach politischer Bestätigung des Bundestages, dass also der Formwechsel des Vorbescheids des BfE hin zum Bundestagsgesetz, nicht noch mal wieder den Bundestag doch zum Entscheidungsträger macht und dass dann wieder jemand sagt: „Jetzt ist es eine Entscheidung des Bundestages, und die kann ich nicht mehr angreifen.“ Also ist es wieder europarechtswidrig. Ich will es aber umgekehrt auch nicht so weit aushöhlen - jetzt mache ich doch mehr als einen Zwischenruf -, dass wir jetzt mit dem Begriff der Legalplanung gar nicht mehr arbeiten dürfen. Diesbezüglich ist irgendwie noch ein Feinschliff notwendig.

Ich gucke ein bisschen in die Runde. Ich war in der letzten Sitzung nicht da und ich möchte das wirklich nicht hintertreiben. Für mich ist es überhaupt kein Problem, zu denken: Einmal Rechtsschutz gegen BfE-Vorbescheid, einmal Rechtsschutz gegen Genehmigung. Sofort! Jetzt müssen wir den Bundestag so einfädeln, dass er nicht nur ein Papiertiger ist, dass wir aber gleichzeitig nicht so tun, als wäre es eine Entscheidung, die europarechtswidrig wieder problematisch ist. Bundesrepublikanisch finde ich es genau richtig, dass wir das per Gesetz machen. Wir müssen nur gucken, dass jetzt nicht ein Schlaumeier kommt und sagt: „Das ist ja gar kein Vorbescheid des BfE, der maßgeblich geworden ist.“ Die Bindungswirkung für die Genehmigungsbehörde geht nicht von einem Vorbescheid aus, sondern die Bindungswirkung geht dann vom Bundestagsgesetz aus. Ich bitte, dass wir diese Feinheit noch einmal aufarbeiten.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Dazu muss ich jetzt auch einen Zwischensatz sagen. Ich meine, deutlich gemacht zu haben, dass die Bindungswirkung dadurch eintritt, dass der Bundestag diesen Vorschlag aufnimmt und in Gesetzesform beschließt. Das Stichwort europarechtlicher Rechtsschutz/Überprüfbarkeit liegt nach dem, was geprüft worden ist - nicht nur von mir alleine, sondern von kundigen Menschen -, darin, dass hier zwar nur - in Anführungsstrichen - vorgeschaltet eine gerichtliche Überprüfung stattgefunden hat, dass man dabei aber - das wurde auch schon gesagt - sehen muss, dass es denkgesetzlich fast mehr oder weniger ausgeschlossen ist, dass der Bundestag die Möglichkeit hätte oder sie gar wahrnehmen würde, zu einer anderen Standortentscheidung zu kommen. Die Situation ist so: Entweder stimmt der Bundestag zu und macht sich das zu Eigen, oder er weist zurück. Von daher ist die Sache - ich habe jetzt versucht, es noch mal zu erklären - europarechtlich rund.

Das war jetzt eine etwas zu lang geratene Zwischenbemerkung, aber sie schien mir notwendig. Herr Miersch, bitte.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Vielen Dank. Dass wir durch die Formulierungen möglicherweise Rechtsgeschichte schreiben, muss uns allen klar sein; denn hier sind verschiedene Rechtstraditionen, die möglicherweise aufeinanderprallen. Wenn so schön gesagt wird, es gibt eine Bindungswirkung - es gibt verfassungsrechtlich für den Deutschen Bundestag keine Bindungswirkung, Entschuldigung.

**MinDir Helmfried Meinel:** Das habe ich nicht gesagt.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Nein, nein. In diesem Raum schwingt irgendwie immer etwas mit. Herr Meinel, wenn Sie sagen, Abwägung im Bereich des bisherigen Genehmigungsverfahrens, weise ich darauf hin, dass in Abs. 2 eindeutig

„Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange“ steht. Im Zweifel kann es eine Debatte im Deutschen Bundestag geben, die besagt: Das ist alles Murks, was da bis jetzt passiert ist. Natürlich ist das mit den Vorschlägen dann schwierig, also mit allem, was vorher gelaufen ist, aber verfassungsrechtlich wäre der Deutsche Bundestag völlig frei.

Dann haben wir das Problem, dass die Rechtsmittel völlig unterschiedlich sind, denn das Bundesverwaltungsgericht wäre nach meinem Verständnis im Moment erst einmal völlig draußen. Dann könnte man überlegen, ob es eine Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages gibt, mit der weiteren Folge, dass es dann spannend ist, ob es die Verfassungsrichter in Karlsruhe möglicherweise als europarechtliches Problem ansehen, weil der Deutsche Bundestag eventuell von europäischen Vorgaben abweicht, und dass wir plötzlich beim EuGH landen, mit der weiteren Folge, dass es dann aber wieder zurückgehen könnte und dass man sagt: „So geht es eigentlich gar nicht.“ Das könnte die weitere Folge haben, dass die einen Haken dranhaken könnten und dass uns das Problem spätestens im Genehmigungsverfahren wieder einholt. Ich weiß es nicht.

Ich kann trotz allem mit diesen Formulierungen augenblicklich erst einmal leben, aber ich glaube, wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass wir ein großes Problem bekommen, weil wir auf der einen Seite sehr verwaltungsdogmatisch herangehen, europarechtlich geprägt, auf der anderen Seite die Legalplanung aber in irgendeiner Form retten wollen. Deswegen muss es faktisch klar sein: Wenn der Deutsche Bundestag mit dem späteren Verfahren kein Problem haben will, wird er es nur so machen können, wie Sie es beschreiben: Er kann es durchwinken und damit das Ganze auf den Weg bringen, mit der Folge, dass irgendwann Abs. 3 kommt. Er kann zweitens „Ich will das nicht“ und dann „Zurück!“ sagen.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Ich glaube, in diesem Sinne sollten wir noch einmal überlegen, ob die Formulierung dieses Absatzes am Ende von Seite 2 bestehen bleiben sollte. Das ist ja nur der Begründungstext. Die Formulierung „Außerdem sollte in § 20 Absatz 3 StandAG klargestellt werden, dass sich die Bindungswirkung der Standortentscheidung nur darauf bezieht, an welchem Standort das Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.“ halte ich für missverständlich. Ich glaube, auf eine solche Erklärung könnte man verzichten.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Nur als Zwischenbemerkung: Ich hatte ja gesagt, dass noch ein Feinschliff an den Formulierungen erforderlich ist, wenn wir uns in diese Richtung verständigen. Das ist völlig klar. Wir schaffen es heute in diesem Kreis sicherlich nicht, zusammen den Feinschliff vorzunehmen, aber ich bin natürlich für jeden Hinweis dankbar; denn wir betreten Neuland, und da kann man die Dinge nicht sorgfältig genug diskutieren. Frau Rickels, bitte.

**Marita Rickels:** Vielen Dank. Ich wollte eigentlich noch mal an die Diskussion, die Herr Gaßner angefangen hatte, anknüpfen. Ich habe verstanden, dass wir uns darauf geeinigt haben, dass das BfE einen Vorbescheid erteilt, der beklagbar ist, und dass der Bundestag diese Entscheidung durch Gesetz bestätigt oder eben ablehnt - die Freiheit hat er; das ist völlig klar -, dass er aber nicht mehr in einen juristisch relevanten Abwägungsprozess eintritt. Deswegen gehört das, was in § 20 Abs. 2 steht - „unter Abwägung öffentlicher und privater Belange“ -, nach meinem Verständnis jetzt zu den Aufgaben des BfE. Dieser Absatz 2 ist damals aufgenommen worden, weil wir eine vollumfängliche Legalplanung haben ausgestalten wollen, die die Abwägung des Planfeststellungsverfahrens ersetzt. Wenn diese Abwägung, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens ist, zukünftig vom BfE gemacht werden soll, dann muss die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im juristischen Sinne in § 19 StandAG verlagert werden.

Nach meinem Verständnis hat der Bundestag eine juristisch relevante Abwägung nicht mehr vorzunehmen, also im juristischen Sinne. Natürlich könnte er das politisch tun, mit den Konsequenzen, die Sie eben aufgezeigt haben. Da ist er völlig frei; das ist klar. Es ging mir jetzt um den rechtlich relevanten Ablauf des Verfahrens.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Meinel, bitte.

**MinDir Helmfried Meinel:** Mir ist durchaus klar, dass wir jetzt kein Gesetz schaffen können, das den Bundestag binden kann - vor allen Dingen nicht in fünf Legislaturperioden -, was er entscheiden darf oder nicht entscheiden darf. Das ist klar. Es geht mir darum, dass wir das Legalplanungsprinzip politisch erhalten. Uns ist natürlich auch klar, dass das Legalplanungsprinzip in der ursprünglichen Schönheit so nicht Bestand haben kann. Wenn der Bundestag tatsächlich zu der Entscheidung kommt, dass er einen dritten Standortvorschlag selbständig und ohne, dass dies vorher durch einen Vorbescheid festgestellt worden ist und hätte beklagbar sein können, beschließt, wird die Sache vermutlich vor dem EuGH zu verhandeln sein, mit welchem Ergebnis auch immer.

Natürlich kann der Bundestag das machen. Ob das klug ist, ist eine andere Frage. Möglicherweise wäre es klüger, zu sagen, nein, statt Standort Y oder Z - jedenfalls derjenige, der noch nicht im Vorverfahren entschieden worden ist. Das ist dann noch mal eine ganz andere Sache. Aber der Bundestag ist formal und politisch völlig frei, was auch immer er entscheiden möchte, zu entscheiden. Das haben wir in dieser Konstruktion drin, ohne das Legalplanungsprinzip als solches über Bord geworfen haben zu müssen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank. Herr Gaßner, bitte.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Hartmut Gaßner:** Ich habe zwei kurze Anmerkungen. Die erste zu Herrn Miersch: Unter Bindungswirkung im Sinne dieses Textes ist jetzt ausschließlich zu verstehen, dass im zukünftigen Genehmigungsverfahren die Frage des Standorts von der Genehmigungsbehörde nicht neu aufgeworfen wird. Das ist die Bindungswirkung, die hier gemeint ist. Es geht also weder um eine Bindung des Bundestags über Legislaturperioden hinaus, noch geht es darum, dass das BfE jetzt den Bundestag bindet, sondern es geht um Folgendes: Dieser Begriff „Bindungswirkung“ soll heißen, dass - ähnlich wie im Bundesbedarfsplan bei Netzen - die Frage vorgeklärt ist, was im Genehmigungsverfahren zugrunde zu legen ist.

Die zweite Anmerkung: Ich könnte das gutheißen, wenn wir diese Formulierungen eine Nuance ändern. Dann müssten wir sagen, der Bundestag entscheidet über den Vorschlag. Ich will jetzt nicht sagen, mit Ja oder Nein; aber das wäre eher die Richtung.

**MinDir Helfried Meinel:** Das geht nicht.

**Hartmut Gaßner:** Gut. Dann müssen wir das noch mal politischer diskutieren und nicht juristisch. Dann muss man sagen: Will man das Risiko eingehen, dass der Vorschlag der Kommission, würde er denn Gesetz werden, die Frage, ob und inwieweit die substanzielle und dem Rechtsschutz zugängliche Entscheidung des BfE oder der Bundestag fällt, offen lässt. Das ist dann eine politische Entscheidung. Ich bin momentan Handwerker und nicht Politiker. Ich kann aber die Rolle wechseln. Wenn ich Handwerker bin, sage ich, es muss klar sein: Ist dann - das war jetzt das Verständnis, das Frau Rickels mit übernommen hat - zu sagen, wenn es europarechtlich heißt - ich gucke mich ein bisschen um; ich habe diese Gutachten nicht mehr so im Kopf wie viele von denen, die hier intensiver gearbeitet haben -, es muss alles ohne Vorgreiflichkeit zugänglich sein, und wenn ich dieses „alles“ wiederum

splitten kann - das ist die These, von der ich ausgehe -, dann muss, wenn ich es splitte, klar sein, wo der Schnitt ist.

Nach hinten haben wir überhaupt kein Verständnisproblem, sondern die Frage lautet: Reicht es aus, dass der Vorschlag des BfE in Gestalt eines bekannt gegebenen Verwaltungsakts mit dem Arbeitstitel „Vorbescheid“ durch das Bundesverwaltungsgericht überprüft wird, obwohl diese Verwaltungsentscheidung anschließend eine Metamorphose durch den Bundestag erfährt, die wir aber europarechtlich schultern, weil wir sagen, diese Metamorphose ist - jedenfalls substanziell - kein neuer Inhalt? Oder kommen wir jetzt mit Matthias Miersch und sagen, der Bundestag lässt sich nichts vorschreiben? Wir überlegen, dass wir einen Vorbescheid haben, und anschließend kommt tatsächlich die Legalplanung mit der Fragestellung, ob diese Legalplanung gegebenenfalls wiederum das Risiko, europarechtswidrig zu sein oder eben auch nicht, in die 30er-Jahre dieses Jahrhunderts verschiebt. Das ist dann politisch. Da kann ich dann auch mitgehen, aber ich würde es als Fußnote immer im Kopf behalten.

Als Handwerker sage ich momentan, dass das Substanzielle in Form des Vorbescheids erhalten bleiben muss und dass keine Zwischenformeln entstehen dürfen.

Wenn ich jetzt aber das Wort „Abwägung“ darin lasse, dann würde ich den Spagat bewusst noch sehr weit machen, vorsichtig ausgedrückt. Wenn ich hingegen hineinschreibe, die bekommen den Vorschlag vorgelegt und entscheiden darüber, dann geht es ausschließlich um die Frage - da gucke ich Herrn Hart noch einmal an; ich kenne den Brüsseler Vorschlag aber nicht -: Ist die Metamorphose des Vorbescheids im Gesetz europarechtlich unbedenklich? Ich hoffe es. Aber ich würde diese Frage gerne wenigstens mündlich noch mal diskutiert haben.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Frau Kotting-Uhl, Sie haben das Wort.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Abg. Syliva Kotting-Uhl:** Wenn ich mich recht erinnere, waren wir uns schon ziemlich früh in diesen Debatten um den Rechtsschutz darüber einig, dass wir nicht jedes Risiko beseitigen können. Das ist aber nach meiner Erfahrung als Nichtjuristin bei fast allen Gesetzen so, weil einfach vieles von Juristen sehr unterschiedlich ausgelegt wird.

Ich verstehe dieses juristische Bedürfnis, alles abzusichern, jede Wenn-Möglichkeit durchzudenken und zu schauen, wie man da am Ende dann auch noch eine Sicherung einzieht, aber ich glaube, das wird nicht gehen. Dafür reden wir jetzt schon zu lange darüber, als dass ich mir nicht auch als Nichtjuristin das Urteil erlauben würde: Wenn es das gäbe, dann hätten wir es schon gefunden. Wir müssen also mit diesem Teilrisiko einfach leben.

Ich will jetzt auch noch mal anders an das Verfahren herangehen und nicht fragen, was am Ende alles theoretisch möglich sein könnte, sondern fragen: Was ist überaus wahrscheinlich? Wir haben ja diese Legalplanung auch aus dem Grunde unbedingt gewollt - zumindest war das für mich immer ein ganz vorherrschendes Motiv -, dass der Bundestag eben nicht über Jahre von dieser Entscheidungsfindung abgekoppelt ist, sondern immer wieder angebunden wird. Das heißt, ungefähr alle vier Jahre ist eine Befassung im Bundestag mit diesem Thema, weil die nächste Stufe wieder durch ein Gesetz begonnen wird, ebenfalls durch den Bundestag.

Das heißt, es ist doch extrem unwahrscheinlich, dass dann kein Austausch zwischen den Politikern im Bundestag und denen, die tatsächlich dieses Verfahren tragen, stattfindet. Es wird immer wieder eine Befassung stattfinden, sodass plötzlich wie Kai aus der Kiste am Ende bei der letzten Entscheidung ein anderer Standort im Bundestag auf den Tisch kommt und auch noch eine Mehrheit findet.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Aber Abgeordnete kommen und gehen.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Die kommen und gehen, aber es ist ein Unterschied, ob man nach 20 Jahren mit etwas hereinkommt oder ob man alle paar Jahre hereinkommt. Es werden innerhalb einer Legislatur nicht alle Abgeordneten ausgetauscht. Es gibt durchaus eine gewisse Kontinuität von so vielen Abgeordneten, dass ich zumindest eine Mehrheit für etwas völlig Abstruses, was von irgendwoher kommt - für so vernünftig halte ich uns inzwischen im Bundestag -, doch für sehr hypothetisch halte. Diese Sorge würde ich mir jetzt nicht machen.

Ich schlage vor, wie es jetzt auch von Frau Rickels und anderen schon angesprochen wurde, in Satz 2 die Formulierung „unter Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange“ zu streichen. Deswegen wird der Bundestag trotzdem eine Anhörung machen und noch einmal abwägen und debattieren; das ist völlig klar. Aber es steht dann nicht darin, sondern die Abwägung ist eigentlich schon passiert; die wird dann eben noch einmal nachvollzogen. Ich denke, wenn wir das streichen, dann entspricht es dem, was tatsächlich sein wird, und es wird genauso sein, wie Herr Meinel es dargestellt hat.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank, Frau Kotting-Uhl. Herr Meinel, bitte.

**MinDir Helmfried Meinel:** Ich glaube wirklich, so kann es gehen, denn europarechtswidrig ist doch nicht der Plan, sondern hinterher die falsche Durchführung. Das heißt, die Möglichkeit, dass der Bundestag etwas entscheidet, was hinterher nicht europarechtskonform ist, wird man ihm nicht nehmen können. Dass das theoretisch möglich ist, kann selbst doch nicht die Europarechtswidrigkeit konstituieren, sondern erst der Bundestagsbeschluss, der vorher nicht der gerichtlichen Überprüfbarkeit unterworfen ist. Insofern sehe ich an dieser Stelle kein Risiko, das so groß ist, dass wir das politisch Gewollte,

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

die Legalplanung, hier über den Haufen werfen müssten.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke sehr. Herr Fischer, bitte.

**Dr. h.c. Bernhard Fischer:** Als Nichtjurist finde ich die Frage nach der Metamorphose eines Vorbescheids hin zu einem Legalplanungsbeschluss extrem spannend, aber ich halte sie nicht für wirklich relevant. Ich glaube, die Frage, die wir vielleicht, wenn wir dieses neue Instrument so wie gerade besprochen einführen - ich stimme meinen Vorrednern da durchaus zu; so müsste es auch nach meinem Verständnis eigentlich gehen -, dann noch stellen müssen, lautet: Welche Bedeutung hat dann am Ende noch die Legalplanung? Frau Kottling-Uhl, Sie haben gesagt, die Legalplanung bringt den Bundestag im Grunde genommen immer wieder an das Thema heran und macht es notwendig, sich damit zu beschäftigen, aber ich glaube, es hat auch noch eine andere Bedeutung, nämlich die, dass wir dort sehen, dass die Gesellschaft, die durch den Bundestag eigentlich irgendwo repräsentiert sein sollte, auch an dem Thema dranbleibt und dass ein Mehrheitsbeschluss an dieser Stelle dazu dient, diesen Prozess in dieser Weise fortzuführen. Das halte ich für besonders wichtig. Ich finde, es ist dann auch der besondere Wert der Legalplanung, dann vielleicht in dieser etwas abgeschwächten Form. Den sollten wir uns auf jeden Fall erhalten.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Miersch, bitte.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Ich stimme Ihnen vollumfänglich zu. Ich glaube, das ist einfach ein Zeichen, dass der höchste Souverän, legitimiert für vier Jahre, diese Entscheidung trifft. Das ist genau richtig.

Ich wollte, wenn wir damit fertig sind, doch noch mal auf die Formulierung im letzten Absatz auf Seite 2 zu sprechen kommen, weil ich das

anders verstehe, Hartmut Gaßner. Das ist ja nur diese Begründung zu § 20 Abs. 3 StandAG. Ich verstehe den Zusatz so, dass klargestellt werden soll, dass mit der Legalplanung nicht alles erledigt ist, sondern dass es danach ein Genehmigungsverfahren ist und dass dort die vollumfängliche Prüfung stattfindet. Der Begründungssatz auf Seite 2, letzter Absatz - „außerdem sollte klargestellt werden, dass“ -, ist meiner Meinung nach jedoch missverständlich. Er ist nicht standortbezogen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Entschuldigung, ich war jetzt nicht ganz so aufmerksam. Ich hatte mir das zu Hause ausgedruckt, und bei mir ist der Seitenausdruck anders als bei der Unterlage, die hier verteilt worden ist. Deshalb suchte ich den Satz, um den es geht. Daher war ich gerade nicht ganz aufmerksam.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielleicht kann ich eingreifen. Der Punkt wäre: „Außerdem stellt § 20 klar“. Dann hätte man genau die Intention drin.

**Hartmut Gaßner:** Das ist ein Missverständnis. Der Satz, um den es geht, ist der Absatz vor dem Formulierungsvorschlag.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Der ist nicht von mir. Aber das spielt keine Rolle.

**Hartmut Gaßner:** Egal, welcher Umbruch. Der Vorschlag von Klaus Brunsmeier würde insoweit die Absicht etwas verändern. Es ist die Absicht, zu begründen, warum in der redaktionellen Fassung des Gesetzes der letzte Satz, der unterstrichen ist, aufgenommen wird. Sprich: Das ist ein klassischer Begründungssatz. Es soll also begründet werden, warum man den Satz „Im Übrigen ist die Form und das Genehmigungsverfahren vollumfänglich zu prüfen“ braucht. Da wird gesagt, wir brauchen diesen weiteren Satz innerhalb von Abs. 3 deshalb, weil deutlich gemacht werden soll, dass sich die Bindungswirkung der

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Standortentscheidung unterwirft. In dem Terminus, den wir jetzt haben, schlagen also BfE und Bundestag gemeinsam im Genehmigungsverfahren einen Standort vor, und es soll deutlich sein, dass alles andere, was Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist, später noch mal dem Rechtsschutz zugänglich ist. So verstehe ich den Text momentan in seiner Begründung. Es soll also herausgestrichen werden, dass nicht der europarechtliche Verdacht entsteht, es wäre mehr der Bindungswirkung unterworfen als nur die Standortentscheidung. Insoweit soll der Abschichtungsgrad noch einmal unterstrichen werden. So verstehe ich jetzt momentan den Text. Darum wäre die Umformulierung von Klaus Brunsmeier „stellt klar“ insoweit nicht die Begründung für den Zusatz.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Das ist wieder die Frage: Wer war zuerst da, die Henne oder das Ei? Wenn wir jetzt darauf hinarbeiten, wie die Formulierung jetzt in § 20 StandAG neu unterstrichen drin ist - im Übrigen ist das im Genehmigungsverfahren vollumfänglich zu prüfen -, müsste man sagen, das soll dort entsprechend dargestellt werden. So ist es gemeint. Jetzt, wo es so drinsteht, würde es das klarstellen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Dann brauchen wir den Satz gar nicht?

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Doch, sicher.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich meine, den erläuternden Satz. Herr Miersch, bitte.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Entschuldigung, ich finde die Begründung passt nicht zu dem Text in § 20 Abs. 3 StandAG.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Deshalb streichen wir den Satz in der Begründung.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Danke.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wenn das gemeint ist. So verstehe ich das jetzt.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Das ist ein Missverständnis.

**Hartmut Gabner:** Darf ich es noch mal versuchen? Wir haben relativ wenig Text, um etwas relativ Komplexes darzustellen. Matthias Miersch hat dem eben die rechtshistorische Bedeutung beigemessen. Wir sind jetzt dabei, das in wenigen Absätzen zusammenzusetzen. In meiner Terminologie wollen wir deutlich machen, dass es eine Rechtsschutzmöglichkeit gegen einen Vorschlag des BfE gibt, der den Charakter eines Vorbescheids hat. Das Zweite ist: Wir wollen deutlich machen, dass der Bundestag diese Standortentscheidung trägt. Dann wollen wir deutlich machen, dass das Problem der Abschichtung mit dem Verdikt verbunden sein könnte, dass am Ende nicht alles Gegenstand des Rechtsschutzes werden kann, was nicht vorher Gegenstand des Rechtsschutzes bei der Standortentscheidung war. So verstehe ich jetzt den angeflushten Satz, dass das deutlich gemacht werden soll und dass etwas prosaisch gesagt wird, eigentlich ist alles Gegenstand der letztlichen gerichtlichen Entscheidungsmöglichkeit, außer der Standortentscheidung. Vielleicht kann man es auch so herum formulieren. Das soll dadurch zum Ausdruck kommen.

Wie das jetzt redaktionell umgesetzt wird, da habe ich jetzt nicht so die Zweifel wie Matthias Miersch, aber wenn Matthias Miersch wiederum die Zweifel hat, dann müssen wir damit irgendwie umgehen. Wichtig ist doch, dass wir deutlich machen, das Genehmigungsverfahren hat, wenn man so will, 90 Prozent. Ja, das kann man schlecht gewichten, weil die Standortentscheidung von großer Bedeutung ist, aber alles außer der Standortentscheidung wird dann erst im Rahmen des letzten Verfahrens Gegenstand.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Jäger, bitte.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender, dass Sie mir Gelegenheit geben. Ich muss sagen, ich habe gewisse Hemmungen, hier als ausgesprochener Laie in einen rechtshistorischen Streit einzutreten. Dennoch versuche ich es.

Ich habe das dahingehend verstanden, dass wir den jetzigen § 20 Abs. 3 StandAG ein Stück weit präzisieren wollen. Insofern habe ich den erläuternden, begründenden Satz auf Seite 2 unten gut verstanden. Den hielt ich auch für sinnvoll. Allerdings scheint mir die Umsetzung auf Seite 4 nicht so geglückt zu sein, denn da ist der alte Satz 3, wenn ich es richtig sehe, dringelieben, und dann ist das noch um einen sehr allgemeinen Satz erweitert worden.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Abs. 3 besteht aus zwei Sätzen.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Da steht aber nirgendwo „Standort“. Wenn man die Zielsetzung des letzten Absatzes auf Seite 2 anders umsetzt, sodass man dort sinngemäß aufführt, für das Genehmigungsverfahren ist diese Bundestagsentscheidung, was den Standort angeht, bindend, der Rest aber nicht - das ist jetzt klassisch laienhaft formuliert -, dann heißt das, dass man den Vorschlag zur Umsetzung auf Seite 4 anders formulieren müsste. Die Erläuterung könnte so bleiben.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielleicht noch mal direkt zu den Bedenken, die Sie gerade geäußert haben, Herr Jäger - Herr Brunsmeier hat gerade versucht, es durch einen Zwischenruf anzumerken -: Abs. 3 besteht aus zwei Sätzen. Der erste Satz heißt: „Die Standortentscheidung ist verbindlich.“ Der zweite Satz heißt nicht: „Das Vorhaben ist in jeder Hinsicht überprüfbar“, sondern: „im Übrigen ist es voll überprüfbar“, und zwar das Vorhaben am Standort. Von daher meine ich, dass da ein solches Missverständnis nicht aufkommen kann.

Wenn ich jetzt mal versuchen würde, ein Fazit oder ein Zwischenfazit aus der Diskussion zu

ziehen, die wir hier doch sehr intensiv geführt haben, möchte ich auf Folgendes hinweisen.

Der erste Punkt: Ich habe in meinen einleitenden Bemerkungen bewusst und mit Bedacht von den Wirkungen eines Vorbescheids, den vorbe-scheidsähnlichen Wirkungen, gesprochen. Darauf möchte ich noch einmal zurückkommen. Wir sollten vermeiden, hier den Rechtsbegriff des Vorbescheids für diese juristische Übung bzw. Regulierung zu nehmen, denn da kommen sofort die Rechtsgelehrten aus dem Verwaltungsrecht und sagen: „Moment mal, das ist ja gar kein Vorbescheid, weil da Element A, B oder C fehlt.“

Meine Anregung ist, den Begriff, dass das ein Vorbescheid ist, zu vermeiden. Wir schaffen hier eine Regelung, die von Wirkungen, die ein Vorbescheid hat, Kredit nimmt. Das hört sich wie eine Formalie an, aber juristische Streitigkeiten sollte man, wenn sie mit Begrifflichkeiten verbunden sein können, versuchen, von vornherein in eine Richtung zu steuern, dass man sich nicht selbst ein vermeidbares Problem mit Bedacht oder Unbedacht schafft.

Der zweite Punkt, den ich anmerken möchte, ist das Stichwort Legalplanung. Es gibt hier eine allgemeine Auffassung, dass unter dem Gesichtspunkt der Legalplanung eine Bundestagsentscheidung mit Blick auf den Standort weiterhin für sinnvoll erachtet wird, wie es das StandAG festgelegt hat. Wenn wir uns darauf verständigen - wir haben ja schon Formulierungen diskutiert -, dann ist es aus meiner Sicht auch wichtig, festzuhalten und zu vermitteln, dass diese Entscheidung des Bundestages nicht nur deklaratorisch ist, sondern konstitutive Wirkung hat, und die konstitutive Wirkung besteht in jedem Fall darin, dass, wenn es eine solche Entscheidung des Bundestages nicht gibt, alles, was vorher gemacht worden ist, was als Vorschlag formuliert ist und was das Gericht überprüft hat, obsolet ist. Das Verfahren geht nur weiter, wenn der Bundestag einen entsprechenden Gesetzesbeschluss verabschiedet hat.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Der dritte Punkt: Die Diskussionsbeiträge waren teilweise nicht immer auf einer Linie: Welche Wirkung hat diese Entscheidung des Bundestages in der Form des Gutheißen oder des Beschlusses des Vorschlags, des Absegnens des Vorschlags? Die Frage lautet schlicht: Hat er - Klammer auf: lediglich - Wirkung für die Frage des Standorts, der dann weiter im Verfahren zu untersuchen ist, oder hat er, wie das bei Vorbescheiden generell üblich ist, Wirkung im Sinne einer gewissen Vorsteuerung einschließlich einer Prognoseentscheidung, einer Prognosebetrachtung, dass für das Vorhaben eine gewisse Aussicht auf Erfolg besteht? Diese beiden Möglichkeiten gibt es. Wir sollten uns darüber unterhalten und - wenn möglich - auch verständigen: Welche dieser Möglichkeiten wählen wir, die limitiertere - Stichwort: Standortentscheidung -, und der Rest bleibt offen, oder setzen wir eine bestimmte Erwartungsprognose hinzu?

Diesen Punkt habe ich bewusst ein bisschen deutlicher herausgearbeitet, um Klarheit zu bekommen. Herr Gaßner, bitte.

**Hartmut Gaßner:** Ich gehe zu 95 Prozent mit. Ich habe nur bei zwei Dingen Schwierigkeiten.

Erstens. Ich bitte alle, noch mal zu überlegen - ich bin nicht dagegen -, ob wir wirklich gut aufgehoben sind, wenn wir die Abwägung lassen, also in dem Sinne wirklich den Charakter Legalplanung wählen. Auch wenn es lustig klingt - da bleibe ich noch mal bei meiner Formulierung -: Wenn darinsteht, dass es eine vorbescheidähnliche Entscheidung gibt, und anschließend gibt es noch mal eine Abwägung durch den Bundestag, dem man auch teilweise den Arbeitstitel „Legalplanung“ gibt, dann bleibe ich noch mal bei der Frage, ob und inwieweit das nicht doch das Problem einer Metamorphose darstellt.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich hatte das vorhin bezüglich des Vorschlags so verstanden, dass in § 20 - Standortentscheidung - im ersten Satz des zweiten Absatzes die Sentenz „unter

Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange“ zu streichen ist.

**MinDir Helmfried Meinel:** Genau.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Dann würde das Problem hoffentlich gelöst sein, das Sie gerade angesprochen haben.

**Hartmut Gaßner:** Okay. Dann wäre der zweite Teil, dass ich Sie noch nicht ganz verstehe, ob die Frage der Prognose zu dem Element der verbindlichen Entscheidung hinzutritt oder dieses noch betrifft. Wenn ich mir den jetzigen Wortlaut ansehe, dann ist es eindeutig, dass Sie auch davon ausgehen, dass die Standortentscheidung verbindlich ist. Dann weiß ich nicht, was Sie überlegen, was noch an Prognostischem für die Zukunft in diesem Bundestagsbeschluss hinzutreten könnte. Dann gibt es zwei Sachen: Das eine ist die Standortentscheidung, die verbindlich ist, und wir sagen, wir haben einen bestimmten Weg, den ich nicht zu wiederholen brauche. Das ist dann die kleine Nuance. Wenn Sie das noch mal erläutern würden, dann sind wir, glaube ich, quasi so weit, dass es redaktionell abgeschlossen werden kann.

Was meinen Sie also damit, dass es eine verbindliche Standortentscheidung für das Genehmigungsverfahren gibt, das dem Genehmigungsverfahren quasi vorgelagert ist? Dann läuft doch ganz normal das Genehmigungsverfahren ab, unter Verwendung dieses einen Standorts.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich bin mir jetzt nicht ganz sicher, ob ich Sie richtig verstanden habe.

**Hartmut Gaßner:** Sie hatten relativ deutlich gemacht, dass Sie der Auffassung sind, dass diese Standortentscheidung mit einem prognostischen Element verbunden ist. Da ist jetzt meine Frage: Ist dieses prognostische Element eines, das sich auf die Standortentscheidung bezieht, oder ei-

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

nes, das sich auf das, was nicht die Standortentscheidung ist, bezieht? Ich habe einfach nicht verstanden, was Sie meinen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wenn man ein prognostisches Element nach dem Muster eines Vorbescheids hinzufügt - wenn man das tun würde -, dann würde das bedeuten, dass das auch ein prognostisches Element im Hinblick auf das konkrete Vorhaben einschließt, also mehr als nur die Frage: Ist es Standort A oder Standort B? Die Frage ist, was gewollt ist bzw. in welche Richtung man sich hier verständigen will. Das war genau die Frage, die ich zum Schluss unter Punkt 3 meiner Anmerkungen noch einmal in den Raum gestellt habe.

**Hartmut Gaßner:** Dann habe ich die Bitte, dass wir davon ausgehen, dass diesem vorbescheidsähnlichen Vorschlag kein vorläufig positives Gesamturteil anhaftet. Denn das wäre wiederum die Diktion der Teilgenehmigung, und das haben wir hier überhaupt nicht auf dem Schirm. Dann bin ich völlig d'accord.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Gibt es dazu weitere Anmerkungen? Frau Rickels, bitte.

**Marita Rickels:** Ich weiß jetzt nicht, ob das etwas mit dem prognostischen Element zu tun hat. Ich glaube, eigentlich nicht. Ich frage mich, warum in dem neuen Formulierungsvorschlag der Halbsatz aus dem bisherigen § 19 StandAG - da gibt es einen Vorbehalt für das Genehmigungsverfahren - weggefallen ist. Dort heißt es: „Der Standortvorschlag muss unter Berücksichtigung der Ziele des Abs. 1 Satz 1 vorbehaltlich der Entscheidung im Genehmigungsverfahren erwarten lassen“.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Sagen Sie bitte noch mal den alten § 19 StandAG genau.

**Marita Rickels:** Das ist § 19 Abs. 1 StandAG.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das geltende Recht, oder was?

**Marita Rickels:** Ja.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Seitel, sagen Sie auch mal etwas. Lassen wir doch mal den originären Entwerfer zu Wort kommen.

**Jürgen Seitel (Geschäftsstelle):** Danke. Diese Sentenz oder dieser Einschub stellt - zumindest nach meinem Verständnis - bisher die Brücke zwischen dem her, was in § 19 StandAG geprüft wird, zu dem, was später im Rahmen der Endlagergenehmigung nach Atomgesetz geprüft wird. Hier war die Verknüpfung bisher so gewählt, dass man einen Vorbehalt eingebaut hat. Wir hatten, glaube ich, in der letzten Sitzung der AG 2 diskutiert, ob man diesen Einschub noch braucht, wenn man jetzt so, wie wir es vorgesehen haben, vorgeht, nämlich zu sagen, man nimmt ein Element - um mal mit den Worten von Herrn Gaßner zu reden -, das man quasi einer abschließenden Prüfung zuführt, sodass dann diese Brücke zum anschließenden Genehmigungsverfahren für das eigentliche Endlager nicht mehr erforderlich bzw. überflüssig ist.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Um das zu ergänzen: Als ich mir das noch mal ein bisschen genauer angeschaut habe, ist mir aufgefallen - das ist keine Kritik am Gesetzgeber; das gehört sich nicht -, dass § 19 mit dieser Formulierung „vorbehaltlich der Entscheidung im Genehmigungsverfahren erwarten lassen“ natürlich auch in einem gewissen Spannungsverhältnis, um es so zu formulieren, zu § 20 Abs. 3 StandAG steht. Da steht, die Entscheidung ist ohne Wenn und Aber verbindlich, und hier steht etwas vom Vorbehalt. Deshalb haben wir es weggelassen. Frau Rickels, bitte.

**Marita Rickels:** Ich habe jetzt nicht meinen ganzen Sartorius dabei - deswegen weiß ich nicht, wie das im Bundes-Immissionsschutzgesetz gere-

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

gelt ist -, aber ich habe eigentlich immer in Erinnerung gehabt, dass es das Wesen eines Vorbescheides ist, dass er seine Wirkung verliert oder reduziert, wenn ich im Genehmigungsverfahren feststelle, dass ich das Vorhaben so, wie es gedacht war, war nicht verwirklichen kann. Wenn der Standortvorschlag zum Beispiel von einer Durchlässigkeit oder Undurchlässigkeit des Gebirges in einer bestimmten Art und Weise ausgeht, und ich stelle dann bei der Realisierung fest, ich bin von falschen Tatsachen ausgegangen und kann das unter diesen Annahmen an dem Standort gar nicht verwirklichen, dann habe ich das immer mit „vorbehaltlich der Ergebnisse im Genehmigungsverfahren“ gemeint.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Genau. So habe ich ja versucht, es eingangs zu beschreiben.

**Marita Rickels:** Deswegen bin ich noch nicht ganz sicher, ob dieser Satz wirklich entbehrlich ist.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Frau Rickels, wenn ich dazu kurz etwas sagen darf: In der Fassung vom 8. Januar 2016 ist der Textvorschlag aus § 19 Abs. 1 StandAG aber übernommen worden. Das ist hier unterstrichen: „Der Standortvorschlag muss unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Abs. 1 erwarten lassen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers gewährleistet ist und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen“. Das steht da wörtlich drin.

**Marita Rickels:** In einem Halbsatz.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** „Der Standortvorschlag muss unter Berücksichtigung“ ... Das steht drin.

**Marita Rickels:** Das Genehmigungsverfahren fehlt.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Das steht aber in dem alten § 19 drin: „Der Standortvorschlag“ ...

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Das kommt durch den Ausdruck „erwarten lassen“. „Erwarten lassen“ heißt nicht, es muss passieren.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** „Erwarten lassen“ steht vorne.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Einen Feinschliff machen wir in jedem Fall noch. Das werden wir hier nicht abschließend lösen können. Wir sind aber natürlich für jeden Hinweis dankbar. Frau Kotting-Uhl, bitte.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Ich mache meinen Zwischenruf jetzt vielleicht doch mit Mikrofon. Ich glaube, das Entscheidende ist wirklich, dass da steht, dieser Standort muss das erwarten lassen. Darin steckt eigentlich, das kann noch durch die Fakten revidiert werden. Man formuliert eigentlich einen komischen Widerspruch hinein, wenn man diesen Halbsatz, der jetzt im neuen Vorschlag gestrichen ist, stehen lässt. Das passt irgendwie nicht. Der Standort lässt nicht vorbehaltlich der Entscheidung im Genehmigungsverfahren erwarten, sondern vorher. Danach weiß man es dann, nach der Entscheidung im Genehmigungsverfahren. Deswegen ist es richtig, das zu streichen. Oder man muss diesen Begriff „erwarten lassen“ verändern.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wir haben es so geschrieben, wie es gemeint ist.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Ihr neuer Vorschlag ist richtig, ja.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Gut. Ich denke, wir haben diesen Punkt für heute, soweit es möglich war, von allen Seiten beleuchtet und auch eine gewisse Linie weiterentwickelt. Die Aufgabe, die sich jetzt anschließt, besteht darin,

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

den Text auch redaktionell noch einmal zu überarbeiten, ihm einen Feinschliff zu geben, um das, was heute diskutiert worden ist, noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Wir hatten als zweites Element die Frage der Änderung in § 17 StandAG. Das haben wir auch entsprechend aufgenommen.

Einleitend vielleicht eine kurze Anmerkung dazu. Wir müssen dabei natürlich Folgendes sehen, um ein Bild zu gebrauchen: Damit ist die Vorstellung verbunden, wenn wir eine solche Regelung mit begrenztem Prüfumfang, mit bestimmten Prüfbereichen aufnehmen, dann schichten wir im Verfahren ab. Um ein Bild zu gebrauchen: Wenn ich mir ein Vorhaben vor Augen führe, das in den verschiedenen Schritten von A bis F geht, dann würde das, wenn ich jetzt die Abschichtungsregelung so, wie wir sie ins Auge gefasst haben, nehme, Folgendes bedeuten: Ich nehme die Schritte A bis C, und dann kommen D und E. D und E ist der Bereich, den § 17 anspricht. Dann geht es weiter bis F, und zum Schluss würde man sagen, die Zwischenschritte D und E sind schon abgehakt und sind überprüft worden und nicht mehr einer erneuten Überprüfung des Gesamtzusammenhangs zugänglich.

Das ist jetzt mal systematisiert oder formalisiert der Inhalt der beabsichtigten Regelung. Wir müssen uns gut überlegen, ob das ein Ansatz ist, den wir so befürworten sollen. Ich spreche jetzt nicht dagegen, Herr Meinel, sondern ich bringe nur noch einmal die Situation auf den Punkt, damit jedem klar ist, womit wir uns befassen.

Das war die Vorbemerkung. Jetzt bitte ich um Anmerkungen. Herr Gaßner, bitte.

**Hartmut Gaßner:** Insoweit - vielleicht im Moment schon auf den nächsten Tagesordnungspunkt vorgreifend - wollte ich Ihnen sagen, dass wir in der AG 1 bislang noch zu keinem Ergebnis gekommen sind. Sicherlich ist es sinnvoll, ein

Meinungsbild zu erstellen, aber ich bitte um Verständnis, dass ich jetzt nicht stark meine persönliche Meinung einbringen würde, sondern dass das eher sowohl jetzt als auch zu dem anderen Tagesordnungspunkt nur ein allgemeiner Appell ist, den ich vielleicht mit der folgenden kleinen Randbemerkung noch ergänzen darf: Es gibt innerhalb der KFK noch nicht verschriftete und auch noch nicht offizielle Überlegungen und erste Ansätze, dem Begehren der EVU, ab einem bestimmten Zeitabschnitt eine Beherrschbarkeit zukünftiger Kostenrisiken dadurch zu erzielen, dass man eine Art Stichtag schafft, Rechnung zu tragen. Diese Ansätze rühren, ohne sie näher personifizieren zu wollen, von Personen her, die mit unserer Arbeit nicht so intensiv verflochten sind. Oder um es ein bisschen anders auszudrücken: Die zeitlichen Vorstellungen, ab wann ein solches Cap wirken könnte, weichen doch deutlich von dem Zeitstrahl ab, den wir momentan haben. Weniger sybillinisch gesprochen: Wenn es Überlegungen gibt, dass man vielleicht sagt, ab 2030 geht das Risiko an den Staat über, und wir haben ab 2031 überhaupt erst die Standortentscheidung, aber das Standortlager, die Inbetriebnahme nach NaPro - ich habe es extra noch mal nachgelesen - um das Jahr 2050 - wenn wir da jetzt noch mal dreimal Bundesverwaltungsgericht à fünf Jahre hineinbauen, dann berührt das sogar die KFK-Arbeit in einer Weise, die ich nicht überbewerten möchte, weil ich nicht glaube, dass die KFK in der Lage sein wird, sich innerhalb der nächsten acht Wochen ein Meinungsbild zu diesen Fragen zu bilden.

Das war jetzt ein kleiner Ausflug, um Ihnen deutlich zu machen, dass wir hier mit Zeitdimensionen arbeiten, die sich in vielerlei Hinsicht auswirken könnten. Wir haben aber die Frage des Rechtsschutzes natürlich nicht nur vor dem Hintergrund von Zeit, sondern auch immer noch in der Frage der Verwebung mit der Öffentlichkeitsbeteiligung. Das habe ich hier schon mehrfach eingebracht. Da kann ich kein neues Ergebnis einfließen lassen, weil sich die AG 1 das dringend vorgenommen hat. Ich schaue dabei Herrn

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Jäger an. Das ist in dem Sinne nicht nur gesagt, sondern wir wissen, dass das unser nächster Arbeitsschritt ist. Es macht keinen Sinn, die Diskussion hier zu behindern. Es macht aber auch keinen Sinn, so zu tun, als würde die Diskussion hier nicht auch noch einmal eine Reflexion durch die AG 1 erfahren. Erlauben Sie mir das für jetzt und auch für den nächsten Tagesordnungspunkt.

Deshalb sollte die Diskussion heute bis zu einem bestimmten Punkt stattfinden, verbunden mit dem Hinweis, dass wir natürlich sehr vorsichtig mit schon gewonnenen Ergebnissen umgehen. Aber bei uns beißt sich immer ein bisschen die Frage: Wie weit komme ich über ein partizipatives Element zu - wie wir es mittlerweile nennen - Toleranz, und wie weit laufe ich immer auf eine Rechtsschutzwand zu, wo man sagt: Was interessiert uns das Gerede am Runden Tisch - es wird ja ohnehin alles vom Bundesverwaltungsgericht entschieden? Ich würde diesen Wertungswiderspruch nicht so auflösen, dass ich jetzt dreimal Rechtsschutz habe. Ob man zweimal Rechtsschutz hat, dazu möchte ich mich noch enthalten, weil dazu innerhalb der AG 1 noch eine Abstimmung stattfindet.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Zunächst mal möchte ich das unterstützen, was Herr Gaßner sagte, dass wir über die Frage des weiteren Rechtsschutzes/Rechtsschutz - das beginnt ja mit der Frage, ob man § 17 - Rechtsschutz - lässt, und denkt man möglicherweise über Weiteres nach - nun wirklich im Kontext der Beteiligungsmöglichkeiten, die wir in der Arbeitsgruppe 1 noch diskutieren, erst entscheiden. Es hängt also durchaus wesentlich davon ab, wie dieser Prozess aussieht. Es kann - das haben wir auch in der Arbeitsgruppe 1 angediskutiert, aber noch nicht zu Ende diskutiert - durchaus kontraproduktiv sein, wenn Menschen den Eindruck haben, dass es in überschaubarer Zeit die Möglichkeit gibt, über

den Gerichtsweg Dinge einzubringen. Dann werden sie sich vielleicht nicht so intensiv in das Beteiligungsverfahren einbringen, wie wir es eigentlich wünschen. Wünschen deshalb, weil es auch eine ganz andere Breite der Diskussion ermöglicht, als eine gerichtliche Überprüfung am Ende bringt. Aber das müsste man im Zusammenhang sehen.

Also noch mal ein klares Votum, dass die Reihenfolge möglichst so sein sollte, dass wir dieses Bild mal abrunden und dann auf den Gesamtprozess schauen: Macht es Sinn, noch zusätzliche Rechtswege einzubauen?

Ich möchte noch einen Hinweis ergänzen: Nach meinem Verständnis war es so, dass die Architekten des StandAG sehr wohl intensiv auch Überlegungen angestellt haben und zu dem Schluss gekommen sind, einmal in dem Prozess Rechtsschutz zu gewähren. Deswegen in § 17 der Bescheid, den man dann auch entsprechend auf den Weg bringt. Wenn man die Diskussionen von da an verfolgt, dann sind wir jetzt auf dem Stand, dass wir sagen, in § 19 kommt der Rechtsschutz jetzt hin, und zwar weil er, aus dem EU-Recht abgeleitet, notwendig ist. Das wiederum würde den Schluss zulassen: Dann können wir bei den Grundüberlegungen der Architekten des StandAG bleiben. Es muss eben nur an anderer Stelle verortet werden. Dann hat man gleichzeitig einmal Rechtsschutz und ist EU-konform. Das wäre eine Überlegung, die ich in unsere Diskussion einbringen möchte.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke schön. Herr Meinel, bitte.

**MinDir Helmfried Meinel:** In der Tat hatten wir uns seinerzeit überlegt, eine Rechtsschutzmöglichkeit zu schaffen - auch genau eine - und diese quasi in die Halbzeit zu verorten. Jetzt sind wir aus anderen Gründen dazu gekommen, das relativ weit an das Verfahrensende zu schieben. In der Tat könnte man sich überlegen, zu sagen, das reicht dann auch aus.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Wenn ich mir im Vorgriff den nächsten Tagesordnungspunkt anschau, Herr Jäger, was Sie aufgelistet haben, was es alles an Rechtsschutzmöglichkeiten gibt - wobei die auch nicht aufeinander aufbauen und auch keinen zwingenden Bezug zueinander haben, sondern sehr weitgehend auch nebeneinander stehen können -, muss man sich in der Tat einerseits überlegen: Wo überdrehen wir das Ganze?

Andererseits: Wenn tatsächlich - was wir nicht hoffen, was aber auch nicht auszuschließen ist - die gerichtliche Überprüfung nach § 19 zu dem Ergebnis kommt, das muss noch mal gemacht werden, dann ist die Fallhöhe hoch. Von daher bin ich mir noch nicht sicher, ob es nicht doch besser ist, im Sinne der Absichtung, wie sie Herr Steinkemper gerade dargestellt hat, noch mal eine Sicherungsebene einzuziehen, sodass man nur zu der hinunterfallen kann. In der letzten Sitzung und auch vorher haben wir schon gesagt, wenn man die Überprüfbarkeit bei § 17 macht, dann geht das nicht bis zum Punkt null, sondern wir haben auch vorher schon die gesetzliche Festlegung der Kriterien. Das heißt, es kann nicht das gesamte Verfahren neu aufgerollt werden, sondern wenn dieser nicht beklagbare Punkt - nämlich Festlegung der Kriterien durch das Bundesgesetz - akzeptiert ist und nicht vor dem Bundesverfassungsgericht erfolgreich beklagt worden ist, kann auch der Rückfall bei einer Klage bei § 17 nur bis zu dem Punkt erfolgen, ob die Auswahl der Standortregionen und der Standorte, die untertägig untersucht werden sollen, gesetzmäßig erfolgt ist. Genau diese Überprüfung kann dann auch nur stattfinden.

Es kann also insofern auch viel dafür sprechen - auch aus verfahrensökonomischen Gründen -, so paradox es klingen mag, die Klagemöglichkeit in § 17 beizubehalten. Ich bin mir aber sehr wohl dessen bewusst, dass damit Ihre Quertapete noch etwas breiter wird, die wir gleich unter Tagesordnungspunkt 7 zu diskutieren haben.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Bevor wir jetzt beim Tagesordnungspunkt 7 unter die Mälermeister gehen, haben Herr Brunsmeier und Herr Miersch noch das Wort.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank. Ich würde gerne noch mal drei Punkte ansprechen wollen.

Das eine ist das Zusammenspiel mit der KFK. Ich denke, da sollten unsere Überlegungen zu den rechtlichen Ausgestaltungen nicht von Zeitpunkten abhängig gemacht werden, wann Geld nicht mehr zur Verfügung steht oder in welcher Höhe. Ich denke, wir sollten das klar getrennt sehen. Das ist eine KFK des Bundeswirtschaftsministeriums. Dies hier ist eine Kommission des Deutschen Bundestages und des Bundesrates. Insofern würde ich unsere rechtlichen Überlegungen jetzt nur sehr ungern von dortigen Entwicklungen abhängig machen. Ich bin sehr dafür, dass wir mit unserem Auftrag, den wir haben - auch was die rechtliche Überprüfung betrifft -, entsprechend weiter voranschreiten. Natürlich sollten wir im Auge haben, was vonseiten der KFK an Hinweisen kommt, aber ich glaube, dass wir gut beraten sind, erst einmal unseren Auftrag weiter voranzubringen.

Was die gesetzliche Öffentlichkeitsbeteiligung und die Rechtsschutzmöglichkeiten betrifft, Herr Jäger, zeigt die Realität ein anderes Bild. Die Beteiligung ist qualifizierter geworden, mit Klagemöglichkeiten. Das ist die ganz klare Erfahrung aus dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Es gibt eigentlich überhaupt kein Indiz dafür, dass sich das durch diese intensiveren Klagemöglichkeiten weiter verzögert hat, sondern die Verfahren sind besser und damit sogar schneller geworden. Die bisherigen Erfahrungen mit solchen zusätzlichen Instrumenten zeigen genau das Gegenteil. Insofern kann ich zwar Ihre Befürchtungen nachvollziehen, wenn Sie sie hier so äußern, aber die Erfahrungen aus den täglichen Verfahren zeigen das Gegenteil.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Insofern würde ich noch mal mit Blick auf die AG 1 sagen: Ich glaube, die Motivation von Menschen und auch die Intensität, mit der sie sich einbringen, steigt ganz klar damit, dass sie später eine Chance haben, ihre Argumente entsprechend gewichtet und gewertet bekommen zu können. Von daher habe ich auch an die AG 1 die Bitte: Ich glaube, dass eine qualifizierte Öffentlichkeitsbeteiligung gut beraten ist, auch solche Möglichkeiten zu bekommen. Ich bin sehr dafür, diese Möglichkeiten zu eröffnen.

Was die Zusätzlichkeit betrifft, also die §§ 19 und 17: Das ist jetzt erst einmal ja keine Zusätzlichkeit. §17 ist jetzt so, wie er ist, und unsere Gutachter haben festgestellt, dass in §§ 19 und 20 etwas fehlt.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Eine neue Definition der Mathematik.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Nein. Es ist keine Zusätzlichkeit, sondern erst mal ist es so, wie es ist, und es ist festgestellt worden, dass in § 19 und § 20 StandAG nach Europarecht etwas fehlt. So einfach ist das. Ich denke, insofern haben wir uns jetzt den §§ 19 und 20 genähert. Ich denke, da sind wir heute auch gute Schritte weitergekommen. Ich sehe unter Aspekten der Zusätzlichkeit überhaupt keinen Grund, an § 17 etwas zu ändern. Insofern würde ich das gerne relativieren wollen. Ich glaube, dass wir - auch aus den vielen Gründen, die Herr Meinel gerade angesprochen hat - gut beraten sind, § 17 so zu belassen. Wir haben noch einen Konkretisierungsvorschlag gemacht. Ich meine, damit haben wir das Paket dann auch einigermaßen rund. Ich wollte aber gerne deutlich gemacht haben, dass es diesen anderen Standpunkt auch gibt.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Jetzt kommt die zusätzliche Bemerkung von Herrn Miersch.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Nur eine kleine Bemerkung. Ich glaube, dass wir immer wieder auch berücksichtigen müssen, über welch langen

Zeitraum wir eigentlich reden. Insofern macht es nach meiner Einschätzung Sinn, so viel wie möglich abzuschichten, auch durch entsprechende Schleusen, die das Verfahren durchlaufen muss. Gleichzeitig halte ich es als jemand, der in der AG 1 und 2 sitzt, für unsere Beratung sehr wichtig, dass wir das sehr schnell zusammendenken. Wir sollten uns in den Arbeitsgruppen auch überlegen, wie wir das Ganze in die Kommission bringen, denn ich glaube, dass es Sinn macht, in der Kommission einmal an einem Strang zu diskutieren: An welchen Stellen wollen wir diese Schleusen tatsächlich etablieren? Dazu müssen die Arbeitsgruppen 1 und 2 sprechfähig sein. Dann sollten wir damit in einem ganzheitlichen Verfahren in die Kommission, denn ich glaube, wir bekommen ein Problem, wenn wir das immer nur stückweise diskutieren.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Gaßner, bitte.

**Hartmut Gaßner:** Ich möchte noch eine Anmerkung machen, damit nicht der Eindruck entsteht, ich würde in den zwei Arbeitsgruppen unterschiedlich argumentieren. Ich habe einen zweiten Gedanken, den ich noch nicht abschließend bei mir verorten und auch noch nicht breiter diskutieren kann.

Ich möchte auf jeden Fall vermeiden, dass der Versuch, innerhalb des Standortauswahlprozesses eine moderne Form der Öffentlichkeitsbeteiligung zu implementieren, letztendlich daran scheitert, dass bei jeder zweiten Fragestellung der Finger erhoben wird und gesagt wird: „Das klären wir aber wiederum vor Gericht.“ Weniger prosaisch ausgedrückt: Wie sieht das Prüfprogramm des Bundesverwaltungsgerichts auf der Ebene des § 17 aus? Auf der Ebene des § 19 ist es nicht schwierig, denn da würde ich sagen: Alles. Damit kann ich leben, denn da habe ich nämlich die Möglichkeit, wie wir es in AG 1 momentan diskutieren - ich habe wieder eine neue Terminologie -, das verwaltungsrechtliche Verfahren

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

und das partizipative Verfahren zu einem Verfahren zusammenzuführen und daraus einen Vorschlag abzuleiten. Wenn ich aber jetzt irgendwo im Verwaltungsrechtlichen und im Partizipativen auf halber Strecke bin und muss mit einem noch nicht abgeschlossenen partizipativen Prozess vor das Bundesverwaltungsgericht, dann habe ich die große Sorge der starken Verrechtlichung.

Ich sage es noch einmal - ich habe es noch nicht abschließend durchdacht -: Mir ist momentan mehr daran gelegen, das Neue als konzeptionell, programmatisch bzw. politisch zu implementieren, als das andere immer wieder noch stärker auszuformen, denn das Neue gibt uns Chancen. Wie gesagt, ich will keine abschließende Meinung äußern. Ich finde es ein Stück weit traditionell, zu denken, dass der Rechtsschutz letztendlich ein nach vorne weisendes Element hat. Unstreitig ist, dass wir ihn brauchen - das ist gar keine Frage -, aber mit dieser Klausel, in § 17 haben wir ihn schon und in § 20 setzen wir ihn mit drauf, das wird aus meiner Sicht dem Gedanken, wie ein moderner Planungs- und Beteiligungsprozess aussieht, noch zu wenig gerecht.

Deshalb ist es so, wie Matthias Miersch sagte: Wir müssen das relativ schnell zusammendenken, weil es für die verschiedenen Aspekte unterschiedliche Sachen gibt. Am Schluss müssen wir es im klassischen Sinne abwägen. Es gibt für jede der Argumentationen bestimmt Pro und Contra.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke sehr. Herr Meinel, bitte.

**MinDir Helmfried Meinel:** Wir haben ohnehin die Schwierigkeit, dass wir, wie die öffentliche Debatte heute läuft, kaum zu streitarmen Infrastrukturentscheidungen kommen, neben dem Element der Öffentlichkeitsarbeit, das wir verstärkt hineinbringen wollen - ja, das ist unser Ziel -, und dem Rechtsschutz, den wir in ausreichendem Maße gewähren müssen und wollen.

Das Dritte sind noch die Petitionen beim Bundestag, wie wir es auch bei Landtagen haben.

In der derzeitigen Situation kann es durchaus sein, dass man geneigt ist, einzelne Schritte herauszunehmen, weil man Sorge hat, dass sowohl die Öffentlichkeitsbeteiligung als auch Rechtsschutzmöglichkeiten zu Verfahrenseinschränkungen bzw. Verfahrensverzögerungen führen. Ja, das ist derzeit so. Wir wissen ja nicht, ob das in 20 oder 30 Jahren auch noch so ist. Das muss man dann auch noch mal betrachten.

Die Verschränkung der verschiedenen Ebenen von Beteiligung, die heute vielfach dazu genutzt wird, Verfahren zu verzögern, können wir ohnehin nicht aufgeben. Man erlebt es ja auch an anderen Stellen, dass es im Landtag Petitionen zu Dingen gibt, die eigentlich schon vom Verwaltungsgericht entschieden sind, und trotzdem beschäftigt sich der Petitionsausschuss damit und gibt sogar noch die Empfehlung, der Petition stattzugeben. Also würden diese Dinge auch nicht zusammenpassen.

Wir haben das auf allen Ebenen. Ich glaube, deswegen sollten wir eine systemisch richtige Lösung wählen und jetzt nicht opportunistisch schauen: Wie halten wir die Probleme klein? Denn dann kommen wir nicht mal zu schlüssigen Verfahren und beschädigen sowohl den Ansatz der Öffentlichkeitsarbeit als auch den Ansatz der gerichtlichen Überprüfbarkeit. Wenn wir zu dem Ergebnis kommen, dass strategisch eingebaute Abschichtungsunkte sinnvoll sind, um in einem Verfahren, das sich insgesamt über Jahrzehnte hinzieht, nicht zu tief zu fallen, dann ist das, glaube ich, in sich systemisch richtig. Oder wir sollten diskutieren, ob es richtig ist, und es nicht damit verquicken, dass es auch noch andere Beteiligungsformate oder andere Interventionsformate gibt, die dem möglicherweise entgegenstehen.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Ich glaube, das bekommen wir nicht mehr gesteuert. Wir müssen den Eigenwert der gerichtlichen Überprüfbarkeit für sich beurteilen, und wir müssen den Eigenwert der Öffentlichkeitsarbeit beurteilen. Dann gibt es noch den Eigenwert des Petitionsrechts, das wir noch gar nicht angesprochen haben und auch gar nicht weiter ansprechen müssen, das es aber auch noch gibt und das, wenn es dumm läuft, zu einer weiteren Verkomplizierung führen wird. Ja, so ist das leider. Aber es ist ja genau die Hoffnung einer besseren Öffentlichkeitsarbeit, dass wir damit auch zu einer besseren Verständlichkeit des Vorhabens und damit auch zu einer Entkrampfung der derzeit schwierigen Diskussionslage beitragen können.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke. Herr Fischer, bitte.

**Dr. h.c. Bernhard Fischer:** Dass Abschichtungen möglicherweise einen Beitrag liefern können, um einzelne Abschnitte klarer zu gestalten, will ich nicht in Zweifel ziehen. Aber wir haben natürlich die eben schon mehrfach zitierte Tapete deswegen auch angefertigt, um einmal zu zeigen, welche Abschichtungsschnitte wir schon haben. Die Erfahrung der Vergangenheit - die deckt sich überhaupt nicht mit dem, was Sie gesagt haben, Herr Brunsmeier - zeigt, dass jeder dieser Schritte tatsächlich auch genutzt wird, und zwar von ganz unterschiedlichen Personen, von ganz unterschiedlichen Interessengruppen.

Den Optimismus, dass wir uns hier mit einem anders strukturierten Verfahren an der Stelle sicherer fühlen können, dass über die partizipativen Elemente möglicherweise weniger juristische Elemente genutzt werden, teile ich nicht. Meine Erfahrung lehrt mich, dass das bisher so nicht eingetreten ist. Gerade jüngste Erfahrungen auch aus den Verfahren, die nahe an unseren Themen dran sind - zum Beispiel das Thema der weiteren Erkundung im Umfeld der Asse -, zeigen, dass da auch wieder Leute unterwegs sind, die jeden einzelnen Schritt nutzen.

Deswegen meine ich, wir müssen hier irgendwo auch im Auge behalten, die Möglichkeiten zu begrenzen, um am Ende einen klaren Schnitt setzen zu können und zu sagen, hier wird die abschließende rechtliche Überprüfung möglich. Damit hat auch jeder Klarheit, wann er das für sich einfordern kann.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke. Frau Kotting-Uhl, bitte.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Die Möglichkeit, dass eine Klagemöglichkeit auch genutzt wird, darf kein Argument dafür sein, sie nicht einzuführen. Aber genauso dürfen wir sie umgekehrt natürlich auch nicht deshalb locker einführen, weil wir sagen, sie wird sowieso nicht genutzt. Das geht beides nicht, sondern man muss wieder auf unsere große Metaaufgabe schauen: Wie bekommen wir Akzeptanz für das Ganze?

Ich will noch einmal daran erinnern, dass es auch nicht unserer Weisheit, also derer, die das Standortauswahlgesetz auf den Weg gebracht haben, entsprungen ist, diesen Rechtsschutz bei § 17 einzuführen, sondern das war das Ergebnis der öffentlichen Befassung damals damit und die klare Forderung, da muss irgendwo noch ein Rechtsschutz hinein; nur das Bundesverfassungsgericht als Überprüfungsmöglichkeit reicht uns nicht. Erst dadurch ist es zusätzlich in das Gesetz hineingekommen. Es war ursprünglich nicht vorgesehen.

Deswegen finde ich, dass man auch überlegen muss, ob, wenn jetzt § 17 gestrichen wird, der ein bisschen früher im Verfahren ist, die Teilbefriedigung, die das nur war - mehr war das gar nicht -, möglicherweise ein Stück weit zunichte gemacht wird, wenn man sagt, dass dafür dann ganz am Ende die Möglichkeit eines Klageverfahrens besteht.

Ich finde auch das Argument von Herrn Meinel durchaus stichhaltig, zu sagen: Wenn wir es ganz am Ende beklagen lassen, und es wird auch in

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Anspruch genommen, und der Klage wird sogar recht gegeben, dann stehen wir wieder ziemlich weit am Nullpunkt. Wenn solch eine Überprüfung ein bisschen früher stattfindet, wären wir eher auf der sicheren Seite.

Was Sie, Herr Jäger, auch noch einmal angesprochen haben, worüber wir auch in der AG 1 immer reden, ist diese ganze Verzahnung der unterschiedlichen Stränge, die wir haben. Wir wollen nicht nur Öffentlichkeitsbeteiligung, sondern wir wollen auch so etwas wie Nachprüfrechte einführen. Inzwischen sind wir bei dem Begriff „qualifizierte Befragung“. Also irgendetwas, wo man auch noch mal eine qualifizierte Auseinandersetzung der Öffentlichkeit mit dem Inhalt des Gesetzes und des Verfahrens hat. Dabei werden natürlich auch Juristen eine Rolle spielen. Das wollen wir auch, und das muss man natürlich alles so verzahnen - da gebe ich Ihnen Recht -, dass am Ende ein handhabbares Verfahren herauskommt.

Ich glaube einfach, wir können das heute hier nicht entscheiden. Meine Priorität läge im Moment dabei, zu sagen: Lasst uns nicht den Rechtsschutz in § 17 streichen, weil wir ihn anschließend noch einmal einführen, aus dem Argument von Herrn Meinel heraus, aber auch aus dem Argument, dass ich fürchte, dass es in dem Teil der Öffentlichkeit, die den Rechtsschutz eingefordert hat, aus deren Sicht eher ein Rückschritt wäre, wenn man es nur ganz am Ende hat.

Ich glaube, wir können es nicht abschließend machen. Wir sind in der AG 1 noch nicht so weit, dass wir uns darüber im Klaren sind, welche Form der Nachprüfrechte wir einziehen wollen. Damit muss man das natürlich kompatibel halten; das ist schon klar. Ich sehe im Moment nicht, dass das nicht beides ginge, aber wir sind da einfach noch nicht am Ende der Debatte. Deswegen würde ich den Vorschlag unterstreichen, dass wir gemeinsam mit der AG 1 noch einmal darangehen und erst dann einen Knopf daranmachen, aber heute noch nicht.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das kann ich gut nachvollziehen. Frau Rickels, bitte.

**Marita Rickels:** Vielen Dank. Ich kann eigentlich nur noch einmal unterstreichen, was Frau Kottling-Uhl und, ich glaube, auch Herr Gaßner schon gesagt haben. Ich würde auch dafür plädieren, dass wir zum Schluss eine systemische Betrachtung vornehmen und die Frage des Rechtsschutzes nicht isoliert in der AG 2 diskutieren, sondern das auch im Zusammenhang mit dem - wie Herr Gaßner immer sagt - neuartigen und innovativen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren, das die AG 1 jetzt entwickelt, betrachten. Das soll jetzt kein Plädoyer dafür sein, den Rechtsschutz auf jeden Fall fallen zu lassen, aber ich möchte einfach dafür plädieren, dass wir uns das gemeinsam in einem größeren Zusammenhang ansehen.

Ich bin nicht sicher, wenn wir ein Verfahren haben, das von der Exekutive und der Legislative unter einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung gemeinsam geführt wird, ob dann die Judikative wirklich noch eine zusätzliche Legitimation gibt, die die Exekutive und die Legislative nicht geben konnten. Das muss man auch noch im Blick behalten.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke. Herr Gaßner, bitte. Anschließend sollten wir versuchen, diesen Punkt zum Abschluss zu führen.

**Hartmut Gaßner:** Ich glaube, dass ich jetzt zu den systemischen Betrachtungen nicht mehr viel beitragen kann. Ich würde nur denjenigen, die momentan doch relativ schnell für „zweimal Rechtsschutz ist mehr als einmal Rechtsschutz“ sind, sagen, dass das aus meiner Sicht eine Nuance zu einfach ist.

Um aber noch etwas hineinzutragen, weil ich auch noch keine abschließende Meinung habe, wäre meine große Bitte: Hat die Geschäftsstelle

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

oder hat UfU die Kapazität, einmal auf zwei Seiten zu reflektieren, was Gegenstand der zwei potenziellen Entscheidungen ist?

Ich möchte das jetzt nicht mündlich machen, weil ich nicht vorbereitet bin. Nur drei Sätze dazu: Wenn zu dem Zeitpunkt, wo die Entscheidung ansteht, zwei vorgeschlagene untertägig zu erkundende Standorte das Bundesverwaltungsgericht anrufen lassen - was kommt dann anschließend? Überprüft das Bundesverwaltungsgericht dann das Führen des Bohrmeißels? Was kommt dann? Das sollte man mal auf einem Zeitstrahl darstellen: Was ist das Prüfprogramm in § 17, und was ist das Prüfprogramm in § 19? Dabei bitte ich, nicht nur additiv zu sagen, zweimal ist mehr als einmal - das war jetzt von mir gerade ein bisschen polemisch -, sondern einfach noch einmal zu sehen: Was sind die potenziellen Klagegegenstände, und zwar sowohl auf der Seite der naturwissenschaftlich-technischen Einhaltung des Verfahrens als auch bezogen auf das Beteiligungsverfahren?

Ich sage es noch einmal: Ich schreibe ein bisschen davor zurück, dass eine Regionalkonferenz sagt: „Da holen wir jetzt noch den Pfarrer dazu, und dann machen wir dies oder jenes“, und dann sagt einer: „Ja, Moment, aber ob das den Verfahrensregeln entspricht oder ob das Bundesverwaltungsgericht dann sagt, ihr hättet den Pfarrer nicht hinzuziehen dürfen.“ - da reiße ich mir jetzt die Haare schon einzeln heraus, obwohl ich es gar nicht mehr erleben werde.

Was ist jeweils das Prüfprogramm? Welche Einhaltung von Formlichkeiten wird notwendig, wenn ich zwischendurch das Bundesverwaltungsgericht anrufe? Das ist wirklich eine Sachfrage, auch wenn ich sie manchmal durch meine Beispiele letztendlich schon zu einer Wertung führe. Ich habe die Wertung noch nicht abschließend. Ich sage nur: Da habe ich ein Unbehagen.

Das wird jetzt deutlicher, wenn ich die §§ 17 und 19 aufschreibe: Wie weit ist das Verfahren

zum Zeitpunkt von § 17? Was kommt dann dazu? Wie weit würde sich das Bundesverwaltungsgericht auch ein Stück weit selbst binden, weil es nämlich schon zu § 17 schon entschieden hat? Kann es das dann noch mal wieder aufmachen? Das würde ich auch nicht sagen.

Wenn da jemand auf zwei, drei Seiten noch mal schriftlich nachdenken könnte, würde das uns allen helfen. Dass ein Grundaustausch notwendig wird, dass wir das noch einmal gemeinsam in den Arbeitsgruppen diskutieren, haben wir jetzt schon relativ breit angesprochen. Aber diesen Teilaspekt von Arbeit, sich mal zu überlegen, wie es abfolgen könnte, wird die AG 1 nicht leisten können.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke schön. Herr Miersch, bitte.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Ich schließe mich dem einfach nur an.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Okay. Ich denke, dass wir den Vorschlag, den Sie gemacht haben, Herr Gaßner, aufgreifen, denn es ist normalerweise kein Fehler, vor der Entscheidung zu prüfen, was denn überhaupt der Entscheidungsgegenstand ist. Das heißt, was das Prüfprogramm einer solchen Entscheidung eines Gerichts wäre, welches damit befasst ist, um die Dinge voneinander abzuschichten. Wir nehmen die Anregung gerne auf.

Herr Seitel - ich habe ihn gerade vorhin schon mal angeschaut - wird sich mit den Kollegen vom UfU-Institut in Verbindung setzen, damit eine solche kurze Ausarbeitung zu dem Programm § 17 in der Weise, wie es jetzt überlegt worden ist, und auch zu § 19 zeitnah vorgenommen wird.

Herr Gaßner, Sie können Gedanken lesen - manchmal jedenfalls -, oder ich kann Gedanken lesen, zumindest meine eigenen. Ich hatte zu Anfang in den Eingangsbemerkungen das Bild von

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

A bis F gebraucht, welches jeweils die Prüfelemente sein werden. Das hilft in jedem Fall. Die Diskussion, die wir heute geführt haben, war aus meiner Sicht, obwohl wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Entscheidung treffen können und auch nicht wollen, gleichwohl äußerst hilfreich und nutzbringend, weil sie auch in die AG 1 hineingetragen werden kann, also eine wechselwirkende Befruchtung der Erkenntnisse.

Können wir es damit bei diesem Punkt für heute belassen? Wir würden - das überlege ich gerade - eine kurze Information über diesen Rechtsschutzteil in die Kommissionssitzung, die nächste Woche stattfindet, hineingeben. Wir würden uns dabei aber nicht auf abschließende Formulierungen festlegen. Das gilt sowohl für den ersten als auch für den zweiten Teil. Herr Meinel, bitte.

**MinDir Helfried Meinel:** Nach meinem Geschmack sind wir doch eigentlich, was den ersten Teil angeht, fertig, sodass man der Kommission hierzu doch bereits einen Vorschlag machen könnte. Wir müssen ohnehin eine Lösung für § 19 bzw. für § 20 finden. Da haben wir jetzt etwas gefunden. Ich finde, das könnten wir jetzt auch schon in der Kommission behandeln lassen, möglicherweise sogar abstimmen lassen.

Das Einzige, was wir noch nicht wissen, ist das mit § 17. Das haben wir jetzt andiskutiert. Das geht in der Tat erst dann, wenn die Diskussion in der AG 1 weitergegangen ist und wenn man sich das im Gesamtfeld anschaut oder das Prüfprogramm kennt. Zu diesem Punkt kann man nur einen Sachstandsbericht machen. Den ersten Teil könnte man schon abschließen, damit wir ein paar Sachen schon mal abgeschichtet bekommen und auch im Sinne der Abschichtung der Kommissionsarbeit gesichert haben.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Miersch, bitte.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Ich will es nicht verlängern, aber ich glaube, dass es sinnvoll ist, in der Kommission den Gesamtabschnitt von A zu B in Gänze zu diskutieren und zu verabschieden. Aber das ist nur ein Hinweis. Deswegen würde ich davor warnen, die Debatte über §§ 19 und § 20 in der Kommission isoliert zu führen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielleicht habe ich mich ein wenig missverständlich ausgedrückt. Herr Meinel, mir ist es durchaus wichtig, dass die Kommission zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Information bekommt - der frühestmögliche Zeitpunkt wäre nächste Woche -, was die Diskussion in dieser Arbeitsgruppe bisher ergeben hat und wie der Befund ist wie er jetzt besteht. Das gilt insbesondere für §§ 19 und 20, wobei ich im Augenblick allerdings doch gewisse Bedenken habe mit Blick darauf, ob die Sache so reif ist, dass wir jetzt einen Formulierungsvorschlag konkreter Art damit verbinden, der dann das Licht der Welt erblickt und allseitig diskutiert wird. Dann findet jemand vielleicht ein Haar in der Suppe, das wir eventuell binnen Wochenfrist auch noch finden, und dann setzen wir uns unnötig einer Kritik aus, die wir hätten vermeiden können.

Mir geht es nur um die Botschaft. Die Botschaft können wir mit einem entsprechend kurzen Papier vermitteln, mit einer Information: Das ist der Stand der Dinge, Diskussion in der AG 2 zu §§ 19 und 20 StandAG. Ich meine, darauf hat die Kommission im Augenblick auch einen Anspruch.

Das ändert nichts daran, dass ich ebenso wie Herr Miersch der Meinung bin, dass wir das, wenn die Formulierungsreife erreicht ist, im Zusammenhang in die Kommission einbringen, dann möglicherweise auch schon als Berichtsentwurfsteil. Können wir so verfahren? Gut.

**Hartmut Gaßner:** Ich habe nur noch eine Nachfrage. Die Vorsitzenden der Kommission ringen natürlich momentan sehr intensiv darum, dass

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

nächste Woche Texte diskutiert werden. Informationen laufen unter „Füllprogramm“. Informieren können wir zwei Tage lang. Ich bin da momentan jetzt näher bei Helfried Meinel als bei Matthias Miersch. Ich würde sagen, das, was wir da haben, nämlich §§ 19 und 20 und die Bewältigung des europarechtlichen Problems letztendlich schon textlich vorzustellen, kann man, glaube ich, auch - da ich widerspreche jetzt Matthias Miersch - machen, ohne diese Fragen §§ 17 und 19 zu behandeln. Die kann man dann in eine große eckige Klammer setzen. Ich würde also sehr dafür werben, dass das, was wir haben, schon einmal zur Diskussion gestellt wird und dass wir nicht nur informieren. Wir kommen einfach nicht vorwärts. Aber entscheiden Sie darüber.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich glaube, wir haben einen vermeintlichen Dissens. Warum? Erstens: Texte liefern wir en masse für die kommende Kommissionsbefassung, und zwar zu drei Teilbereichen. Das ist ja schon einmal etwas.

Nächster Punkt: Punkt 4, ergänzend zu den drei Teilbereichen, die wir heute Morgen und nach dem Essen diskutiert haben, ist das Stichwort Rechtsschutz, Europarecht. Information bedeutet ja nicht „Bitte nur Kenntnisnahme“, sondern natürlich wird das vorgestellt und diskutiert. Aber mein Caveat richtet sich heute darauf: Seid vorsichtig mit konkreten Formulierungstexten, weil die sofort in die Wurst gedreht werden, wenn wir Pech haben. Aus meiner Sicht sind sie noch nicht hundertprozentig vorlagereif.

Das ändert aber an der Zielsetzung und an den Grundlagen, die wir besprochen haben, gar nichts. Da wäre ich ein bisschen vorsichtig. Das heißt nicht, dass wir das nicht diskutieren müssen. Natürlich sollten wir das, selbstverständlich.

Dann wäre der nächste Schritt ein entsprechender Berichtsentwurf, den wir darauf aufbauen können. Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Es wäre vielleicht noch ein möglicher Zwischenschritt, dass man das im Sinne einer ersten Lesung in die Kommission einbringt, wohl wissend, dass wir uns sehr intensiv damit beschäftigt haben und dass es eine sehr komplexe Thematik ist. Dass man also einen ersten Schritt, wenn der zeitliche Raum dafür da ist, auf Basis des Textes, den wir jetzt haben, mit Hinweisen, wo Dinge noch qualitätsgesichert ergänzt werden können, macht und eben bewusst nicht eine Entscheidung anstrebt, sondern eine erste Näherung zu dem Thema.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Dann machen wir doch Folgendes: Die Textentwürfe kommen in eine Anlage und werden mit einem entsprechenden Caveat versehen, dass das im Augenblick der Diskussionsstand ist. Das Maßgebliche ist das, was in der Information selbst steht - in der Begründung, oder wie immer Sie das nennen wollen -, sodass jeder erkennen kann, wo die Reise hingehen soll. Ohne entsprechende Vorbereitung wird man den Textentwurf gar nicht verstehen und nicht erschließen können, was das bedeutet.

Können wir so verfahren? Gut. Dann hätten wir diesen Punkt für heute abgeschlossen.

**Tagesordnungspunkt 7**  
**Weitere Aspekte zum Rechtsschutz im StandAG**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Dazu gehört der Bereich, der wir zum Teil schon angesprochen haben: Wie ist der Sachstand bzw. der Bearbeitungsstand innerhalb der AG 1? Herr Jäger hatte ein Papier zur Verfügung gestellt, das die beteiligten Kreise am Freitag erreicht haben sollte, das ihnen jedenfalls jetzt vorliegen sollte. Das ist zum einen eine Übersicht über die sonstigen Rechtsschutzmöglichkeiten außerhalb des

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

StandAG, Bergrecht etc., was immer in Betracht kommt.

Vielen Dank für diese Übersicht, die ich zur Komplementierung des Bildes sehr verdienstvoll finde. Wir hatten uns ohnehin schon mal vorgenommen, so etwas zu eruieren. Insofern passt das sehr gut.

Der zweite Punkt: Es ist eine weitere Unterlage übermittelt worden, die im Rahmen der AG 1 zu den verschiedenen Phasen und zu der Frage, welche Gremien in welchen Phasen beteiligt werden könnten und welche Wertigkeit das Ganze hat, überlegt und erarbeitet worden ist.

Das soll zunächst einmal als Vorrede zu diesem Aspekt genügen. Ich bitte Herrn Jäger und Herrn Gaßner, dazu Näheres auszuführen. Herr Gaßner, bitte.

**Hartmut Gaßner:** Vielen Dank. Ich hatte mir schon erlaubt, überzuleiten.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Entschuldigung. Frau Kotting-Uhl, ich spreche Sie ausdrücklich auch mit an, denn wir hatten besprochen, dass Sie als Mitglied der AG 1 das Bindeglied herstellen.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Alles gut.

**Hartmut Gaßner:** Unter den zu diesem Tagesordnungspunkt angesprochenen Unterlagen befinden sich Unterlagen, die sich spezifiziert mit dem Ablauf beschäftigen. Diese spezifizierten Ablaufbetrachtungen sind aber nicht auf den Rechtsschutz bezogen über das hinaus, was wir aus meiner Sicht in der letzten halben bis drei Viertel Stunde intensiver behandelt haben, als es diese Vorlagen behandeln. Deshalb wäre aus meiner Sicht eine weitere Befassung mit dem Aspekt „Schrittfolge des Standortauswahlverfahrens in Verbindung mit dem Rechtsschutz“ nichts, was jetzt hinzutritt. Wir kennen die Formel; wir haben sie entwickelt: § 14, § 17, § 19.

Wir haben letztendlich die inhaltliche Diskussion zu § 19 bzw. § 17 schon sehr intensiv geführt.

Weiter ist die AG 1 nicht, und weiter ist auch die AG 3 nicht, wenn ich das sagen darf, obwohl ich nicht Mitglied der AG 3 bin. Aber aus der gemeinsamen Sitzung heraus weiß ich, dass die Frage der Abfolge der Standortauswahl dort einen anderen Fokus hat als der Rechtsschutz. Von daher kommt aus dieser Diskussion nichts, was wir innerhalb der nächsten halben Stunde sinnvoll besprechen könnten.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank. Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ich würde gerne zunächst zu der Unterlage, die Sie schon angesprochen haben, noch zwei, drei Sätze sagen, damit sie eingeordnet wird. Das ist eine Handreichung, die folgendem Ziel dienen sollte: Wir müssen am Ende auch der Öffentlichkeit erläutern, was wir denn gekonnt haben, wenn ich das mal so sagen darf. Will heißen: Wie sieht der gesamte Standortauswahlprozess aus? Wir werden dann natürlich insbesondere auf die neuen Elemente des Partizipationsverfahrens eingehen. Das ist eine neue Vokabel, Herr Gaßner, soeben verwendet. Beim letzten Mal hatten wir „neue Pflicht“ dazu gesagt, also das, was neu designt wird. Ich gehe davon aus, dass das auch das höchste Interesse in der Öffentlichkeit finden wird und auch beim Bundestag besonders hinterfragt und verstanden werden will: Was sind denn die Vorschläge der Kommission, die gemacht werden? Wie kann Beteiligung modernster Prägung aussehen? Vor allen Dingen: Welche Möglichkeiten ergeben sich dadurch für die Beteiligten? Welche Rechte gibt es dazu? Dazu möchte ich gleich noch etwas sagen.

Man läuft Gefahr, Dinge aus dem Auge zu verlieren und damit dann eine falsche Bewertung zu machen, dass dann die Beteiligung der Öffent-

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

lichkeit wäre. Ich schließe jetzt mal den Rechtsschutz ein: Der Rechtsschutz, der im Verfahren am Ende übrig bleibt bzw. etabliert wird, das ist es. Es ist unabdingbar notwendig, dass wir in einer Kommunikation vorab - natürlich auch in der Bewertung innerhalb der Kommission - die schon bestehenden Rechtsmöglichkeiten im Auge behalten, damit man insgesamt den Prozess als solchen vor dem geistigen Auge hat und bewertet.

Vor diesem Hintergrund sehen Sie bitte die Unterlage, die mit Sicherheit nicht vollständig ist, die aber doch einige Elemente zeigt, die wir heute schon haben, die wir also nicht neu erfinden müssen, die wir aber auch nicht außer Kraft setzen wollen, sondern sie gelten weiterhin. Insofern gibt es für Anwohner, für Grundstücksbesitzer, für Gemeinden usw. in den verschiedenen Phasen viele Möglichkeiten, auf den Prozess einzuwirken.

Das hat natürlich zwei Aspekte: Zum einen wirken sie in dem Sinne wie sich die Betroffenen einbringen, zum anderen Seite natürlich durchaus auch hemmend auf den Prozess. Das muss man einfach so sehen.

Mehr möchte ich zu dieser Unterlage nicht sagen. Wenn es noch Hinweise gibt, sie zu modifizieren bzw. zu ergänzen, bin ich natürlich gerne bereit, das zu machen.

Es gibt noch einen redaktionellen Punkt auf Seite 1 ganz unten. Bitte stoßen Sie sich nicht daran: Der BMUB erlässt keine Gesetze, sondern bereitet sie vor. Herr Hart, ich denke mal, das ist auch Ihr Verständnis. Das ist nur eine redaktionelle Anmerkung.

**Hartmut Gaßner:** Das war eine Aufforderung.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** So weit zu dieser Unterlage, um vielleicht nur einen kurzen Einblick in die Diskussion der Arbeitsgruppe 1 zu geben und vielleicht auch ein bisschen mehr Verständnis

für den Zusammenhang zwischen Rechtsschutz und Einwirkungsmöglichkeiten der zu Beteiligten zu geben.

Wir diskutieren dort - bitte noch einmal der Hinweis, dass das noch nicht ausdiskutiert ist -, dass wir verbriefte Rechte bei einem nationalen Begleitgremium haben. Die Vorschläge, die dort zur obertägigen Erkundung, zur untertägigen Erkundung und zum Standortvorschlag gemacht werden, werden geprüft, auch auf Konformität mit dem Auswahlverfahren. Wenn Abweichungen aus Sicht der Prüfenden festgestellt werden - möglicherweise mit Unterstützung neutraler Experten -, dann wird das an BfE und BGE zurückgespiegelt, und der Prozess kann nicht weitergeführt werden, bis das abgearbeitet wird.

Dieses Recht - das sind die Vorschläge, die jetzt diskutiert werden - liegt sowohl bei dem Nationalen Begleitgremium als auch bei den Regional Konferenzen. Wenn Sie sich vorstellen, dass das dreimal im Prozess auf diesen beiden Ebenen und bei den Regional Konferenzen in einer ziemlich Breiten stattfindet und auch mit bestimmten Fristen verbunden ist, dann haben wir sehr umfangreiche Einwirkungsmöglichkeiten, die dann auch gesetzlich verbrieft sind. Denn wenn wir uns darauf verständigen, wird es in das StandAG aufgenommen, und dann ist es fester Bestandteil des Partizipationsverfahrens. Das hat dann schon eine neue Qualität. Wenn ich einmal unterstelle, dass dort neben dem BfE, das auch das BGE begleitet, ständig geprüft wird, ob denn die Aktionen bzw. die Vorschläge mit dem StandAG konform sind, dann wirft sich wirklich die Frage auf: Was bleibt denn noch für ein Gericht übrig, wenn die Dinge vorher inhaltlich so intensiv gecheckt und auch mehrfach geprüft werden? Wenn es zusätzlich noch zu einem Rechtsschutz käme, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass das Ergebnis positiv ist. Aber die Zeit bleibt trotzdem bzw. ist erforderlich, um den Rechtsschutz durchzuführen.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Insofern noch einmal das Plädoyer, diese Möglichkeiten, die wir dort diskutieren, im Kontext auch der Rechtsschutzmöglichkeiten zu sehen und die gesamte Betrachtung des Prozesses im Auge zu behalten.

Vielleicht eine kleine Episode am Rande: Ich habe gerade eine Nachricht aus der Schweiz erhalten, wo wir auch gewesen sind, um einen Blick darauf zu werfen, was dort passiert. Dort ist man dabei, obertägige Erkundungen zum Beispiel durch seismische Messungen durchzuführen. Es wird gerade berichtet, dass im Vorfeld der seismischen Messungen mit 1 500 Grundstücksbesitzern gesprochen worden ist. Das vielleicht nur einmal als Indikation, was das für einen Prozess bedeutet und welche Rechte damit verbunden sind, siehe Übersicht. Auch das gehört zu der Bewertung der Handhabbarkeit, Effizienz und Zielorientierung eines Prozesses. Vielen Dank.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke sehr. Herr Meinel, bitte.

**MinDir Helmfried Meinel:** Bei dem Thema Handhabbarkeit bin ich auch, und ich bin auf verschiedene Dokumente gestoßen, die teilweise etwas Unterschiedliches aussagen. Wir führen hier nicht die Debatte stellvertretend für die Arbeitsgruppen 1 und 3 sozusagen als „Meta-AG“. Aber mit Blick auf die Diskussionen in der Kommission und auf das, was ich mit meinem Minister vorbesprochen habe, wollte ich noch ein oder zwei Anmerkungen dazu machen.

In Ihrem Papier, Herr Jäger, sind die Phasen zur Implementierung des Nachprüfrechts im Beteiligungsprozess aufgeführt, Phase Ia und Ib. In der Tat steht es so auch im Standortauswahlgesetz drin: § 13 Öffentlichkeitsarbeit, § 14 Entscheidung über übertägige Erkundung jeweils mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Demgegenüber ist in dem Papier von Herrn Klee- mann die Phase 1 mit drei Teilschritten dargestellt, an deren Ende erstmalig der Bericht steht.

Sie haben gerade ausgeführt, was es in der Schweiz bedeutet. Ich vergleiche es ein bisschen mit dem, was wir gerade am Standort Philipps- burg mit der Suche nach einem Standort für den Konverter haben. Wenn man in jeder Standortre- gion in ein Öffentlichkeitsverfahren gegangen wäre, und jeder hätte dargestellt, was alles nicht geht, hätte es hinterher niemals einen Weg geben können, einen Standort zu definieren und den dann darzustellen, auch abzuleiten, wie man als Vorhabenträger zu dem Standort gekommen ist, um das anschließend im Genehmigungsverfah- ren durch die Überprüfbarkeit entsprechend zu machen.

Von daher haben wir sehr stark die Vermutung, dass es klug ist, erstmalig mit einem Bericht nach außen zu gehen, bis dahin als Vorhabenträ- ger in Ruhe zu arbeiten und auch die Aufsichts- behörde nicht weiter damit zu befassen, bis tat- sächlich eine Entscheidung über die sechs bis sieben Standorte für die übertägige Erkundung ableitbar ist.

Natürlich braucht man vorher schon Beteili- gungsverfahren; das ist klar. Wir können nicht zulassen, dass drei oder vier Jahre gearbeitet wird, ohne dass eine Öffentlichkeitsarbeit statt- findet. Das halten wir alle nicht durch. Die muss es dann geben. Die muss es nach unserem Dafür- halten vom BfE geben. Es kann sie in Teilen auch vom Vorhabenträger geben, aber dann eher gene- rischer Art, also: Was wird gemacht? Wie werden die Dinge vorangetrieben, und zwar nicht stand- ortbezogen bzw. regional bezogen? Bis dahin kann es keine Regionalkonferenzen geben, die re- gionalspezifisch etwas machen sollen. Wenn re- gional, dann sollte unter Erreichbarkeitsgesichts- punkten eine Diskussion ermöglicht werden, die zu dem Zeitpunkt aber noch streng generisch ist. Man sollte tatsächlich erst dann in medias res ge-

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

hen - auch konkret mit Standorten -, wenn es einen Bericht des Vorhabenträgers gibt, wie er von der - in den Unterlagen ist es schon in den Abschnitten Negativ- und Positiv-Auswahl dargestellt - weißen Deutschlandkarte über die 20 bis 30 Regionen zu den sieben übertägig zu erkundenden Standorten gekommen ist. Dabei macht es sicherlich auch noch mal Sinn, zu sagen, wir brauchen mindestens jeweils zwei Standorte in jedem der drei Wirtsgesteine, die zur Diskussion stehen. Die Ausscheidung von Wirtsgesteinen können wir nicht erst dann machen, wenn die übertägige Erkundung stattgefunden hat, weil das Wissen nicht ausreicht, um es schon vorher so auszuschneiden, dass es tatsächlich belegbar ist, und nicht dazu führt, dass wiederum andere Honig daraus saugen und sagen: „Wenn es da auszuschließen ist, dann kann man es auch hier ausschließen.“, sodass wir hinterher mit einem Nullergebnis dastehen oder in noch größerer Verwirrung enden. Das ist also sehr stark das Petitum meines Ministers.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Gaßner zur Geschäftsordnung.

**Hartmut Gaßner:** Ich möchte die eindringliche Bitte äußern - bei allem Respekt für den Herrn Minister -: Wir haben zu diesem Punkt bisher ca. sechs- bis achtmal in der AG 1 getagt, wir haben eine Reihe von bilateralen Gesprächen geführt und hatten eine gemeinsame Sitzung der AG mit der und AG 3. Diese Frage, die Herr Meinel jetzt angesprochen hat, ist eine zentrale. Dazu gibt es unterschiedliche Positionen. Das, was er vorgebracht hat, ist eine der Positionen. Ich würde jetzt darum bitten, dass wir nicht den Versuch unternehmen - ich jedenfalls würde mich einfach enthalten -, diese zentrale Frage zwischen AG 1 und AG 3 nebenbei 20 Minuten in der AG 2 zu diskutieren. Sie wird auf jeden Fall in der AG 1 und in der AG 3 in unterschiedlichen Phasen wieder auftauchen.

Wir haben uns in der gemeinsamen Sitzung auf ein bestimmtes Vorgehen verabredet, das dazu

führen soll, dass das Zusammenführen der Gedankengänge auf dem Weg ist. Ob es gelingen wird, weiß man noch nicht, weil wir erst Arbeitsschritte verabredet haben, aber wir haben uns insgesamt darauf verständigt, dass es, vorsichtig positiv ausgedrückt, jedenfalls kein Auseinandertreten gibt.

Deshalb würde ich einfach - daher habe ich mich zur Geschäftsordnung gemeldet; es können auch noch sechs oder sieben andere etwas dazu sagen - stark dafür plädieren, dass jetzt nicht die dritte Arbeitsgruppe mit vergleichsweise noch weniger Gemeinsamkeiten, was die Sache angeht, diskutiert, sondern dass sie sich vielleicht noch vier Wochen geduldet. Dann müssten die AG 1 und die AG 3 auf dem Stand sein. Selbstverständlich ist die Diskussion aller eröffnet - das ist ja die Arbeit unserer Kommission -, aber wir sollten heute in nur 20 Minuten nicht gerade das diskutieren und versuchen, die gesamte Substanz dieser Papiere abzugreifen. Ich sage das ausschließlich aus dem Blickwinkel des Rechtsschutzes.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Da der Vorsitzende sich ab und zu jedenfalls bemüht, weise vorzugehen, wäre die Intervention zur Geschäftsordnung aus meiner Sicht gar nicht notwendig gewesen. Ich betrachte das als interessante Information für diese Arbeitsgruppe. Selbstverständlich - aus meiner Sicht jedenfalls - ist es nicht möglich, aus der „la main“ eine Diskussion zu den Fragen zu starten: Bericht, ja oder nein? Welche Bedeutung hat der Bericht? Welche Folgewirkungen hat er? Schließt er dieses oder jenes aus? Setzt er das in Gang? Das muss vernünftig vorbereitet sein, natürlich auch im Zusammenwirken mit AG 1 und AG 3. In diesem Punkt, Herr Gaßner, rennen Sie offene Türen ein.

Wenn das allgemein so geteilt wird, können wir vielleicht diesen speziellen Aspekt für heute als erledigt betrachten.

Jetzt haben wir aber noch einen weiteren Aspekt. Herr Brunsmeier wird schon ganz unruhig, und

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

das zu Recht. Diesen Aspekt habe ich nicht vergessen. Wir haben den Tagesordnungspunkt mit Bedacht „Weitere Aspekte zum Rechtsschutz im StandAG“ genannt. Jetzt haben wir einen umfangreichen Aspekt diskutiert. Es gibt aber sicherlich doch noch weitere Aspekte, die zu betrachten wären. Herr Brunsmeier, könnte es sein, dass Sie sich deswegen gemeldet haben?

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Es sieht so aus. Vielen Dank, Herr Vorsitzender.

Vielleicht erlauben Sie mir doch noch zwei, drei Bemerkungen zu der vorgelagerten Diskussion.

Wir haben ja landauf, landab eine Menge Situationen, wo derzeit Beteiligungen diskutiert werden. Ich nenne mal Stichworte wie Mediation oder Runde Tische, die reihenweise an uns herangetragen werden, um dort strittige Fragen zu bearbeiten. In der Regel gehen wir so daran, dass wir sagen, für uns ist es ganz wichtig, dass man dort auch das Ob diskutieren können muss und nicht nur das Wie, und dass, wenn man sich dort einbringt, von vornherein klar sein muss, was das im Ergebnis bedeutet und welche Auswirkungen es haben wird, wenn man dort bestimmte Sachen einbringt.

Ich gehe jetzt beim Ob mal davon aus, dass wir nicht mehr darüber diskutieren, ob wir ein Endlager brauchen. Aber wir brauchen, glaube ich, frühzeitig Erkenntnisse, wie es denn, wenn man sich in diesen Prozess einbringt, wo welche Auswirkungen hat. Ein Punkt ist - das war die vorgelagerte Diskussion zum Rechtsschutz -: Ich bringe bestimmte Aspekte, bestimmte Fragestellungen und bestimmte Notwendigkeiten ein. Dem wird nicht gefolgt, und dann kann man auf dem Rechtswege noch darauf achten, dass dem tatsächlich Rechnung getragen wird. Ob man dann damit durchkommt oder nicht, ist eine andere Frage. Aber entscheidend ist, glaube ich, dass frühzeitig klar wird, wenn man sich dort engagiert: Welche Wirkungsmöglichkeit hat es am Ende des Tages?

Ich denke, was es nicht nur sein kann, ist die reine Öffentlichkeitsarbeit und Öffentlichkeitsbeteiligung, wie sie im StandAG auch angesprochen ist. Es gehört für mich zum Stichwort des transparenten Verfahrens, dass die Öffentlichkeit darüber informiert ist, was da abläuft, was man dort vorhat und welche Hintergründe es gibt. Das ist aber etwas anderes als eine qualifizierte Öffentlichkeitsbeteiligung mit entsprechenden Ergebnismöglichkeiten. Ich glaube, es ist noch mal ganz wichtig, diesen Unterschied anzusprechen.

Klar, das ist jetzt nicht Sache unserer AG, aber das ist noch einmal der Hinweis an die AG 1, genau diese Aspekte einmal sehr klar im Blick zu haben: Was passiert, wenn aus der Öffentlichkeit bzw. von den Betroffenen bestimmte Anforderungen kommen? Wie geht man damit um, wenn dem nicht gefolgt wird?

Ich möchte noch mal konkret auf die Vorlage von Herrn Jäger eingehen, die Sie uns dankenswerterweise zur Verfügung gestellt haben. Vielen Dank noch mal für die Kärnerarbeit, all diese Punkte zusammenzuführen, auch mit Blick darauf, dass das nicht abschließend ist. Sie haben eine interessante Form gewählt mit dem dicken Balken in der Mitte, der meiner Ansicht nach die heute herrschende Rechtsauffassung - so würde ich das mal nennen wollen - in dieser Form eben nicht zum Ausdruck bringt. Ich will das anhand einiger Punkte deutlich machen.

Es gibt unter den Juristen durchaus diesen geflügelten Begriff „Bergrecht bricht Grundrecht“.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Den kenne ich nicht.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Den kennen Sie nicht? Das nehmen wir dann mal ironisch mit.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** „Vor der Hacke ist es duster“ heißt es.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Genau. Bergrecht bricht Grundrecht. Ich meine, wir sind nach den letzten Entscheidungen des EuGH und des Bundesverfassungsgerichts in Deutschland so weit, dass wir sagen, das Bergrecht in seiner heutigen Ausprägung ist eigentlich nicht mehr zeitgemäß. Es entspricht nicht mehr modernen Partizipationsprozessen, und es entspricht auch nicht mehr europäischen Vorschriften. Ich meine, insofern müssten wir diese neuen Erkenntnisse über das Bundesberggesetz in dieser Zusammenstellung anders und stärker gewichten.

Was ist neu hinzugekommen, oder was hat sich geändert? Ich glaube, es hat sich geändert, dass es so, wie Sie es schematisch dargestellt haben und, ich glaube, wie Sie es auch gemeint haben, dass die gebundenen Entscheidungen aus dem Bundesberggesetz für die dann Betroffenen im Grunde genommen nicht mehr der heutigen Rechtsauffassung entsprechen. Denn bei alledem, was Sie aufgeschrieben haben, besteht das Problem, dass derjenige, der davon betroffen ist, nicht mehr das Ob in Frage stellen kann, sondern er kann nur noch überprüfen lassen, ob das Wie tatsächlich entsprechend abgewickelt worden ist. Ich glaube, diese Sichtweise bzw. diese Herangehensweise von gebundenen Entscheidungen im Bundesberggesetz bedarf hier noch mal einer grundlegenden Diskussion in dieser Arbeitsgruppe. Es wäre jedenfalls meine Bitte, dass wir uns dafür noch einmal die Zeit und den Raum nehmen.

Diese moderneren Umgänge mit nicht mehr gebundenen Entscheidungen implizieren das, was das Bundesverfassungsgericht zum Garzweiler-Urteil gesagt hat. Das Garzweiler-Urteil hat gesagt, nicht erst am Ende, wenn das Grundstück in Anspruch genommen wird, darf vollumfänglich geprüft werden, ob das alles richtig ist, sondern es muss eine vorgelagerte Überprüfungsmöglichkeit geben - dort war es beim Rahmenbetriebsplan -, ob es den heutigen umweltrechtlichen Anforderungen entspricht, und dass man

im Sinne von „Checks and Balances“ - so würde ich es jetzt einmal nennen - nach heutigen Rechtsauffassungen, nach heutigen Einschätzungen und auch nach heute geltenden europarechtlichen Vorschriften solche Überprüfungsmöglichkeiten meiner Ansicht nach so ausgestalten können muss, dass sie sich eben nicht nur aus einer gebundenen Entscheidung nach dem - ich nenne es mal so - altpreußischen Bergrecht in Deutschland ergeben.

Das ist noch mal mein Wunsch - ganz herzlichen Dank, dass Sie das so zusammengetragen haben -, dass wir für uns eine Form entwickeln, wie diese Durchlässigkeit und diese Durchgängigkeit von „Checks and Balances“ an diesem Schema entsprechend realisiert werden kann. Da gibt es noch eine Menge Arbeit für uns in der AG 2. Insofern ist es durchaus eine echte Herausforderung, neuere Erkenntnisse zum Bundesberggesetz jetzt mit abzubilden. Ich glaube, wenn wir uns anschauen, in welchem Zeitstrahl das jetzt wirken soll, dann können wir nicht mehr das altpreußische deutsche Berggesetz zugrunde legen, sondern dann müssen wir auch die neuen Erkenntnisse mit abbilden. Das ist noch einmal mein Petitum dafür, daran zu arbeiten und es vielleicht noch entsprechend zu überarbeiten und dafür zu öffnen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke sehr. Herr Miersch, bitte.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Ich glaube, wir sind jetzt an einem sehr zentralen Punkt, weil es vor dem Hintergrund, dass wir nur wenige Monate Zeit haben, darum geht, unsere Gedanken ein bisschen zu bündeln.

Klaus Brunsmeier, wir haben natürlich in der AG 1 eine Fülle von Überlegungen angestellt, was Öffentlichkeitsarbeit, Öffentlichkeitsbeteiligung etc. ist. Ich merke an der Debatte, die wir jetzt hier führen, dass es dringend erforderlich ist, irgendwann in der Gesamtkommission diesen

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Strahl, den Herr Jäger dankenswerterweise erarbeitet hat, darzustellen, was Beteiligung ist, was Öffentlichkeitsarbeit ist, bis hin zu den Rechtsschutzmöglichkeiten - einschließlich der Verfahren und deren rechtsförmlichen Charakter -, und in der Kommission diskutieren zu lassen.

Deswegen habe ich die Bitte, dass sich UfU noch einmal mit §§ 17 und 19 StandAG befasst. Ob das möglich ist, weiß ich nicht. Ich gucke Herrn Hart an, ob das BMUB da helfen kann oder ob wir die Kapazitäten im UfU dafür haben.

Das, was Herr Jäger angefangen hat, würde ich gerne noch fortführen. Ich hätte an der einen oder anderen Stelle auch noch Anmerkungen dazu, aber ich glaube, wir brauchen da eine gute Grundlage. Das ist jetzt eine erste Grundlage, die ich überhaupt nicht negieren will. Ich glaube jedoch, für diese Debatte in der Großkommission brauchen wir einen Überblick darüber: Was ist im Augenblick Status quo? Was wird in der Kommission an möglichen Zusätzen diskutiert? Dann muss man das in der Kommission beraten. Wenn wir das jetzt weiter insolieren, haben wir das, was Herr Meinel eben angesprochen hat, was wir aber längst in der AG 1 schon ausführlich mit ernsthaften Vorschlägen diskutiert haben.

Ich glaube, wir müssen damit ganz dringend irgendwann in die Kommission, und zwar mit einem Gesamtstrahl. Wenn die Leute von UfU oder das BMUB noch einmal draufgucken würden und gegebenenfalls Ergänzungen machen, dann soll mir auch recht sein. Herr Hart hat zwar in seiner Abteilung genug andere Sachen zu tun, aber ich hätte gerne eine verlässliche Grundlage für die Kommission.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Frau Rickels, bitte.

**Marita Rickels:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sie haben unter diesen Tagesordnungspunkt auch die Vorlage 67 der AG 3 aufgenommen. Das

ist eine Vorlage aus Niedersachsen, die im Grunde genommen in Richtung auf AG 3 genau auf den Punkt zielt, den Herr Miersch eben thematisiert hat. Wir haben versucht, in dieser Vorlage den Prozess der Standortsuche oder des Standortauswahlgesetzes in einem Phasenschema so darzustellen, wie wir das Gesetz im Moment lesen. Das war schon ein nicht ganz einfacher Prozess. Wir haben ziemlich lange gebraucht, um in der kleinen Arbeitsgruppe Konsens darüber zu erzielen, was eigentlich in dem Gesetz steht. Das gilt insbesondere für § 13, also für den Beginn des Verfahrens.

Wir haben diese Vorlage in die AG 3 eingebracht, weil wir Entscheidungsbedarf dahingehend gesehen haben: Soll das Standortauswahlverfahren in diesen Phasen ablaufen, wie wir sie aus dem Gesetz herauslesen, und welche Kriterien und welche Unterlagen sind in welcher Phase des Standortauswahlgesetzes anzuwenden? Wir hatten in der letzten Sitzung der AG 3 versucht, darüber einen Konsens zu erzielen. Das ist bisher noch nicht gelungen.

Die Schwierigkeit besteht auch darin, dass die AG 3 - Herr Gaßner, sehen Sie es mir nach - ebenso wie die AG 1 bisher völlig losgelöst vom Gesetz diskutiert. Die Kollegen in der AG 3 waren nicht dazu zu bewegen, zu sagen: Meinen wir jetzt mit unserer Begrifflichkeit das Gleiche, was im Gesetz steht, oder meinen wir eigentlich etwas anderes? Da ist von Standorten oder von Standortregionen die Rede. Das geht alles wild durcheinander. Wir wollten eigentlich gerne mal die Aussage haben: Ja, es bleibt bei dem Begriff im Standortauswahlgesetz, oder es wird jetzt ein anderer Begriff. Das ist völlig gleichgültig, aber man muss sich irgendwann mal entscheiden.

Unser Versuch war, eine solche Entscheidung in der AG 3 herbeizuführen. Ich glaube, wenn man das Papier, das diskutiert worden ist, jetzt zugrunde legt, gibt es hinsichtlich der Phasen weitgehend Konsens. Es gibt vielleicht nicht ganz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Konsens hinsichtlich der Terminologie. Aber geklärt werden müsste jetzt, welche Kriterien in welcher Phase anzuwenden sind, um den Änderungsbedarf am Gesetz zu ermitteln.

Genauso müsste die AG 1 dann auf dieses Phasenmodell aufsetzen und festlegen, an welchen Stellen sie welche Form der Öffentlichkeitsbeteiligung haben will. Dann wird man den Dissens zwischen den verschiedenen Arbeitsgruppen hoffentlich sehen können und muss ihn dann auch einer Entscheidung zuführen. Aber ich glaube, wir brauchen dringend Konsens über ein Phasenmodell, an dem wir weiterarbeiten können. Sonst wird es nie konkret werden, und wir werden auch den Änderungsbedarf hinsichtlich des Gesetzes nicht definieren können.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke schön. Herr Gaßner, bitte.

**Hartmut Gaßner:** Frau Rickels, ich sehe es ähnlich wie Sie. Schon die Zusammenstellung der Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt zeigt ja, dass die Vorsitzenden letztendlich das Material mal nebeneinandergestellt haben.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das war nicht absichtslos.

**Hartmut Gaßner:** Eben. Sie sehen die verschiedenen Zugänge. Ich würde mal sagen, ohne despektierlich wirken zu wollen: Der Zugang von Herrn Jäger, uns letztendlich die Lawine der Rechtsschutzmöglichkeiten aufzuzeigen, ist auch einer. Aber der eigentliche Zugang sollte so sein, wie es Herr Kleemann jetzt versucht hat, nämlich dass uns die AG 3 die Grundzüge benennt. Die AG 1 hat sich noch mehr zurückgehalten.

Ihr Papier ist das differenzierteste, was wir momentan haben, wenn wir jetzt wiederum verzahnen, was Herr Fischer schon vor einem halben Jahr vorgelegt hat. Ich überblicke es jetzt auch nicht mehr im Einzelnen. Es hängt damit zusammen, dass man die Grundfragen einmal klären

müsste, und die Grundfragen liegen eindeutig so, wie es Herr Meinel in seinem Beitrag sagte. Da gibt es eine Meinungsverschiedenheit, und diese Meinungsverschiedenheit findet natürlich auch begriffliche Probleme.

Als wir anfangen, davon zu sprechen, dass es Standorte und Standortregionen gibt - ich bin jetzt in der AG 1 -, hieß es natürlich, Standortregionen sind nicht zu fassen; sie sind letztendlich größer. Deshalb wurde dann gesagt, es gibt keine Standorte, sondern es gibt Tonbänder - im Sinne von „ein Band von Tonvorkommen“ - oder große Granitvorkommen. Damit wurde der Begriff der Standortregionen und des Standorts gleichgesetzt. Das ist schon lange der Fall; das wissen wir. Das ist in dem Sinne aber keine terminologische Unschärfe, sondern es ist im Grunde genommen eine Meinungsverschiedenheit.

Deshalb stellt sich momentan auch die Frage: Gibt es das, was wir in der AG 1 vor einem halben oder dreiviertel Jahr entwickelt haben, nämlich das Teilgebiet, das es im Gesetz nicht gibt, das wir uns aber erlaubt haben, an einer Stelle schon mal zu implementieren? So, wie in § 20 der Rechtsschutz hineingebracht wurde, haben wir in § 14 schon mal die Teilgebiete aufgenommen. Es ist keine definitorische Frage. Es ist zum Beispiel wiederum die Frage: Wie groß werden die Teilgebiete? Das haben wir jetzt mit der AG 3 verabredet: Sie sollen freundlicherweise mal sagen, wie groß die Teilgebiete ungefähr sind, nämlich die Gebiete, die besonders günstige geologische Voraussetzungen haben. Dann sollten sie uns freundlicherweise sagen, wie lange es ungefähr dauert, und dann sollten wir dazu beitragen, wenn es denn diese Teilgebiete und das, was wir als partizipatives Element haben, nämlich eine sogenannte Teilgebietskonferenz, gibt, zu sagen: Welche Folgen würde denn eine Behandlung dieses Zwischenstands in der Teilgebietskonferenz haben?

Von daher haben wir in dem Sinne ein relativ klares Programm, das wiederum in Schaubildern

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

und in Definitionen seinen Niederschlag finden kann. Deshalb brauchen wir - dafür werde ich - speziell für diese Frage noch einmal eine intensivere inhaltliche Diskussion.

Ich stimme dem zu, dass wir schon mal den Versuch unternehmen sollten, die verschiedenen Phasen grafisch darzustellen, auch wenn wir uns darüber im Klaren sind, dass es an manchen Stellen noch Nuancen an Meinungsverschiedenheiten gibt. Für diejenigen, die später in die Beteiligung gehen, was die Vermittlung des Standortauswahlgesetzes angeht, wäre es auf jeden Fall den Schweiß der Edlen wert, zu sagen: Ich versuche jetzt mal, das jenseits der Meinungsverschiedenheiten auf Schaubilder zu bringen. Ich weiß, dass die Schaubilder von Herrn Hart, ohne ihm zu nahe zu treten, relativ schmal sind. Ich glaube, Sie hatten zwei für das Standortauswahlgesetz. Das soll jetzt nicht heißen, wir brauchen 20, aber ich glaube, es ist noch ein bisschen ausdifferenzieren und zu verbreitern: Wie sehen die einzelnen Phasen aus? Das wäre auf jeden Fall schon mal lohnend, egal, wie letztendlich die Nomenklatur am Ende ist. Wer das leisten kann, kann ich momentan nicht beurteilen.

Von daher sollte man abtrennen: Einerseits „didaktisch“ - wir brauchen eine Darstellung -, und andererseits habe ich jetzt dagegen gesprochen, zu glauben, dass man es nur darüber löst. Das hat auch keiner behauptet, sondern da bleiben ein paar Fragen offen, und die müssen wir inhaltlich klären.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ich glaube, die Diskussion gerade zeigt noch mal sehr deutlich, dass wir jetzt an einem Punkt angekommen sind, wo es evident ist, dass wir uns möglichst schnell auf eine Prozessdarstellung verständigen sollten, die einheitliche Bezeichnung der Phasen bzw. Begrifflichkeiten mit sich bringt; denn ansonsten

reden wir aneinander vorbei, arbeiten parallel, und es wird schwierig, das zusammenzubringen.

Ich möchte das jetzt nicht als Rechthaberei verstanden wissen, aber wir hatten in der Vorsitzendenrunde mal über eine Prozessdarstellung diskutiert, die eine Orientierung für die Kommission und alle Arbeitsgruppen ist, wohl wissend - genauso wie Sie es gesagt haben, Herr Gaßner -, dass noch unterschiedliche Baustellen existieren, die dann in den einzelnen Arbeitsgruppen bearbeitet werden müssen, aber dass man von der Terminologie beginnt, dass man also, was die Phasen angeht, den gleichen Sprachgebrauch hat. Das sieht man ja jetzt: Wir haben hier eine unterschiedliche Terminologie. Herr Kleemann hat andere Begriffe als in der Arbeitsgruppe 1, Phase Ia bzw. Ib. Das macht die Sache nicht einfacher, sondern eher kompliziert.

Ich sehe zwei Möglichkeiten. Am Freitag findet die nächste Vorsitzendenrunde statt.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wir werden dieses Problem lösen.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ja, das weiß ich nicht. Ich bin verhalten optimistisch, ob wir das noch hinkommen. Das wäre ein Ansatz, dass die Geschäftsstelle noch mal einen Aufschlag macht. Ich hätte eine gewisse Präferenz für die andere Alternative, die darin bestünde, dass man das, von der Arbeitsgruppe 3 beginnend, jetzt nach vorne bringt und dass wir uns in der Arbeitsgruppe 1 daran orientieren. Wir haben ja am Ende zwei Prozesse, die zusammengeführt werden müssen. Das eine ist der Auswahlprozess - Arbeitsgruppe 3 - mit den verschiedenen Kriterien in den verschiedenen Phasen, und das andere sind wir, die Beteiligung, die sich natürlich an diesem Auswahlprozess orientieren muss, aber eben auch bestimmte Abläufe hat. Dann könnten wir uns als Arbeitsgruppe 1 darauf verständigen.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Es ist ein Leichtes, die Begriffe von den Phasen zu übernehmen, Phase und Schritte, wie auch immer. Das scheint mir der praktikablere Weg zu sein, wenn es gelingt, es in der Arbeitsgruppe 3 zügig als Grundlage zur Verfügung zu stellen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das Problem habe ich mittlerweile noch besser verstanden, als ich es bisher meinte, verstanden zu haben. Aber die Lösung des Problems unter dem Gesichtspunkt, wie ich es verfahrensmäßig angehe, dass ich schnell Schritte erziele, die Lösungsbeiträge oder gar die Lösung sind, ist mir, ehrlich gesagt, in meiner Verantwortung als Vorsitzender dieser Arbeitsgruppe noch nicht ganz deutlich geworden. Wir sind im Grunde genommen im Geleitzug, im Folgezug und setzen um usw., sodass das - so groß die Neigung auch sein mag, hier im Vorgriff etwas zu leisten - aus den dargelegten und diskutierten Gründen im Augenblick gar nicht möglich ist.

Es bleibt also die Frage bestehen: Wie kann die AG 2 oder deren Vorsitzende den Prozess, den Sie beschrieben haben, beschleunigen? Das ist mir noch nicht ganz klar geworden. Aber vielleicht hat jemand noch einen Vorschlag dazu. Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Meine Empfehlung wäre, dass wir in der Arbeitsgruppe 2 zunächst mal nichts tun, denn wir können an dieser Stelle im Moment nichts tun. Vielmehr sollten wir entweder darauf hinwirken, dass wir in der Vorsitzendenrunde einen Weg der Geschäftsstelle forcieren, dass die das in die Hand nimmt, oder die Arbeitsgruppe 3 bitten, den Prozess so zu beschleunigen, dass zunächst die Arbeitsgruppe 1 davon profitieren kann bzw. darauf aufsetzen kann.

Wenn wir die Arbeitsgruppen 3 und 1 zusammengeführt haben, kommt der nächste Schritt, das, was man dann als Gebilde, als Prozess hat, mit dem StandAG zu vergleichen und die notwendigen Schlussfolgerungen zur Änderung des

StandAG daraus zu ziehen. Das wird natürlich zeitkritisch, weil es sehr komplex sein wird, aber ich würde diese Reihenfolge vorschlagen. Das bedeutet, die Arbeitsgruppe 2 kann erst arbeiten, wenn diese Vorschläge auf dem Tisch liegen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Dann habe ich mit meiner Frage genau das initiiert, was ich erwartet habe. Ich finde es so auch nachvollziehbar und richtig. Herr Fischer, bitte.

**Dr. h.c. Bernhard Fischer:** Ich bin ja nun selbst Mitglied der Arbeitsgruppe 3. Uns ist das durchaus schon bewusst. Die bisherige Arbeit war im Wesentlichen darauf fokussiert, die Kriteriendiskussion zu einem gewissen Status zu bringen. Das ist nun glücklicherweise kurz vor Weihnachten gelungen. Wir haben in dieser Woche das Thema Prozess wieder auf der Agenda. Wir reden sicherlich auch weiterhin über die Kriterien, aber wir haben auch das Thema Prozess wieder auf der Agenda. Da wird die erste Ablaufdarstellung, die Herr Kleemann versucht hat, zusammenzubringen, sicherlich wieder diskutiert, aber es gibt durchaus noch inhaltliche Unklarheiten darin. Wir sind momentan noch nicht so weit klar, dass wir sagen können: Was soll denn nun tatsächlich in den einzelnen Schritten gemacht werden?

Im Standortauswahlgesetz steht zum Beispiel, dass schon in der ersten Phase Sicherheitsbetrachtungen angestellt werden sollen. Kein Mensch weiß aber, was eigentlich Inhalt dieser Sicherheitsbetrachtungen sein soll. Insofern werden wir in dieser Woche erstmalig darüber reden: Was soll denn eigentlich eine Sicherheitsbetrachtung auf der Ebene nicht vorliegender Daten sein? Das ist ja nicht ganz einfach.

Das ist jetzt eigentlich nur ein Plädoyer dafür, dass wir noch nicht weiter sind. Wir sind uns dessen aber voll und ganz bewusst und werden auch versuchen, an der Stelle jetzt zügig weiterzukommen, weil es mittlerweile auch uns selbst

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

behindert, dass wir den Prozess noch nicht vollkommen klar haben und dass wir vor allen Dingen auch die Abstimmung mit den anderen Arbeitsgruppen - hier insbesondere mit der Arbeitsgruppe 1 - noch nicht geschafft haben.

Es wird also eine weitere Prozessbeschreibung geben. Wir brauchen auch eine Eindeutigkeit in der Nomenklatur, damit wir über das Gleiche reden. Ich habe die Hoffnung, dass es diesbezüglich in den nächsten Tagen tatsächlich wesentliche Schritte geben wird, sodass möglicherweise schon in der Kommissionssitzung in der kommenden Woche ein weiterer Schritt gemacht werden kann und wir in der Prozessgestaltung weiterkommen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank noch mal für diesen Hinweis aus der Blickrichtung der AG 3. Es geht hier nicht um das Schwarze-Peter-Spiel, sondern es geht darum, schrittweise voranzukommen. Der nächste Termin, bei dem man im Rahmen der Kommission zusammensitzt, ist die Vorsitzendenrunde am Freitag dieser Woche. Das werden wir dort dementsprechend einbringen.

Das Stichwort, wie wir operativ weiterkommen, ist nicht originäres Thema der AG 2, aber wenn ich gefragt würde, was ich empfehle, würde ich sagen, es ist sicherlich richtig, maßgebliche Mitglieder der Arbeitsgruppe, die sich bisher damit befasst haben, noch einmal zu bitten, das zu kondensieren. In diese Richtung hatte ich Sie auch verstanden, Herr Fischer. Ich würde, wenn ich eine Empfehlung aussprechen sollte, in diesem Fall immer die Geschäftsstelle eng mit hinzunehmen; denn es gibt vieles zu implementieren, was nicht unbedingt die Mitglieder oder Vorsitzenden der jeweiligen Arbeitsgruppe bzw. die Kommissionsmitglieder machen müssen, sondern was durch die Geschäftsstelle unterstützt, begleitet und ausgeführt werden kann. Können wir bei dem Punkt so verbleiben?

Entschuldigung, ich muss eine verfahrensleitende Bemerkung machen. Wir haben noch einen Punkt im nichtöffentlichen Teil zu behandeln. Wenn ich hier in die Reihen gucke, stelle ich fest, wir tagen im Augenblick sowieso „nichtöffentlich“. Daher schlage ich vor, diesen Punkt um 15.45 Uhr aufzurufen, wenn Sie damit einverstanden sind, damit er heute jedenfalls abgearbeitet wird. Herr Brunsmeier, bitte.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank. Wir haben jetzt einige Punkte besprochen, die die Diskussionen, Überlegungen und Entscheidungen in der AG 1 und in der AG 3 betreffen. Aber es gibt noch einige weitere Punkte, die die juristischen Fragen des StandAGs betreffen. Da haben wir bisher eine Sache immer mal am Rande mitdiskutiert. Ich glaube aber, dass sie für die Abbildung im StandAG eine zentrale Rolle spielen wird und auch spielen muss. Dabei geht es um die strategische Umweltprüfung und um die Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes.

Wir denken, dass es an vielen Stellen Verknüpfungen und Verbindungen gibt und geben muss. Insofern stellt sich die Frage, wie wir sinnvollerweise Fragen der strategischen Umweltprüfung und dann auch der UVP im Verfahren und am Standort entsprechend einbringen können. Dabei gucken wir jetzt mal das BMUB an. Ich glaube, dass es für uns alle sehr hilfreich wäre, wenn wir schon bei solchen Strahlen- und Zeitschienenkonzepten sind, dass wir zu dem Konzept, wie es jetzt im StandAG steht, entweder parallel dazu oder dort zugeordnet Überlegungen zu SUP und zur UVP diskutieren.

Dazu lautet meine Frage: Wäre es denkbar, dass wir Sie bitten könnten, uns für die nächste Sitzung der AG 2 aus Ihrer Sicht einmal das Zusammenspiel von SUP und UVP mit dem StandAG zu erläutern, wie Sie das im Moment sehen, damit wir uns das als Arbeitsthema auch auf den Schirm holen?

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Hart, Sie sind direkt angesprochen.

**MinDirig Peter Hart (BMUB):** Ich denke, das ist möglich. Ich hatte mich hier schon mal grundsätzlich mündlich dazu eingelassen. Aber dass wir das noch einmal aufschreiben, ist möglich.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Dann wäre die erste Bitte für die nächste Sitzung, eine Vorlage zu bekommen, auf deren Basis wir das Thema bearbeiten können. Ich glaube, das ist etwas, was wir jetzt noch unabhängig von den anderen Überlegungen und Arbeitsschritten in der AG 1 und AG 3 in der AG 2 leisten können und leisten müssen, sage ich jetzt einfach mal.

Außerdem gab es noch einige andere Fragestellungen, die vor allen Dingen von Ihnen, Frau Rickels, in den Raum gestellt wurden. Es gibt im StandAG eine Menge Verweise auf die Raumordnung. Auch da - so denke ich - macht es auf jeden Fall Sinn, sich auch der Frage anzunehmen, wie das Verhältnis des Standortauswahlgesetzes zum Raumordnungsgesetz ist. Ersetzt dann das Standortauswahlgesetz das Raumordnungsgesetz, oder wie ist das Zusammenspiel zwischen diesen beiden Gesetzen? Das wäre auch eine Frage, die wir uns bei Fortentwicklung des Gesetzes noch mal vornehmen müssten, weil es, soweit ich es einschätze, noch Überarbeitungs- oder Aktualisierungsbedarf gäbe. Also Stichwort „Zusammenspiel von Raumordnungsgesetz und Standortauswahlgesetz“.

In diesem Zusammenhang noch eine weitere Frage. Die Geschäftsstelle hat eine Menge anderer Sachen zu tun. Gibt es Ideen bzw. Vorstellungen, dass uns einmal jemand vorträgt, wie ein solches Zusammenspiel im Moment nach dem StandAG aussehen würde und wo es gegebenenfalls Modifikationsbedarf gibt?

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Entschuldigung, Herr Brunsmeier, ich habe jetzt langsam ein Verständnisproblem, was wir alles noch erledigen müssen. Dazu, dass wir das StandAG evaluieren, haben wir uns am Anfang leidenschaftlich ausgetauscht, wann und wie das notwendig ist. Da sind wir unterwegs und haben unsere Arbeit noch nicht ausgetauscht. Das Bundesberggesetz haben Sie eben angesprochen. Jetzt kommt noch das Raumordnungsgesetz hinzu. Haben Sie noch etwas in petto? Ich frage nur, damit mal den Überblick hat, um zum einen die Notwendigkeit nachzuvollziehen und um zum anderen festzustellen, ob es realistisch ist, dass wir uns alle einschlägigen Gesetze noch mal vornehmen.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ich kann kurz darauf antworten. Ich glaube, gerade das Raumordnungsgesetz und Fragen der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung sind immer wieder aufgetaucht. Wir haben die Aufgabe, das Gesetz zu evaluieren. Da sind, glaube ich, Fragen offen, wo es Weiterentwicklungen des Gesetzes geben sollte und aus meiner Sicht an vielen Stellen auch geben muss.

Wir haben die kurzfristige Evaluierung abgeschlossen und haben die Sachen auf den Weg gebracht. Wir warten jetzt zwar an vielen Punkten auf die anderen Arbeitsgruppen, aber ich glaube, das entbindet uns als AG 2 nicht, die Gesamtevaluierung des StandAG dann auch entsprechend abzuschließen. Diese Punkte - strategische Umweltprüfung und Raumordnungsgesetz - sind, glaube ich, zwei Sachen, die offen sind und denen wir uns jetzt zuwenden müssen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Frau Rickels, Sie hatten sich gemeldet.

**Marita Rickels:** Das Thema Raumordnung steht auch auf meiner Liste. Ich halte es nicht für trivial, denn Endlager sind nach der Raumordnungsverordnung des Bundes raumordnungspflichtig. Nach meinem Verständnis kann dieses Raumordnungsverfahren jedoch durch ein

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

gleichwertiges Verfahren ersetzt werden, jetzt mal nicht rechtstechnisch gesprochen.

Wir müssten uns einfach mal darüber klar werden, an welcher Stelle des Standortauswahlgesetzes integriert wird. Ich denke, wir wollen das Raumordnungsverfahren ersetzen. Wir wollen diese ganze Prüfung nicht noch mal separat in einem Raumordnungsverfahren haben. Ich glaube, es besteht relativ große Einigkeit darüber, dass das Raumordnungsverfahren in das Standortauswahlverfahren integriert wird. Wir sollten uns darüber klar werden, an welcher Stelle es sinnvoll wäre, das ins Ablaufschema zu integrieren. Das Gesetz erwähnt es derzeit erst an einer recht späten Stelle, und zwar erst in § 19. Ob das der richtige Punkt ist, müsste man sich mal anschauen. Das hängt aber auch ein bisschen von der AG 3 ab, die entscheiden muss, in welcher Phase des Auswahlprozesses sie die raumordnerischen Kriterien anwenden will. Vielleicht wäre es sinnvoll, das zu diesem Zeitpunkt miteinander zu verbinden.

Einige rechtliche Ausführungen dazu könnte ich nächstes Mal machen. Ich habe schon mal aufzuschreiben versucht, welche Rechtsgrundlagen dabei zu berücksichtigen sind. Ich biete an, es nächstes Mal vorzulegen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich denke, wir sollten das Angebot annehmen. Herr Fischer, bitte.

**Dr. h.c. Bernhard Fischer:** Das ergänzt vielleicht ein bisschen die Arbeit, die wir auch an dieser Stelle wieder in der Arbeitsgruppe 3 vor uns haben. Auch für diesen Mittwoch steht auf der Agenda, dass wir uns mit den raumplanerischen Kriterien auseinandersetzen und uns erstmalig ansehen, was seinerzeit im AkEnd gemacht worden ist, und das mit den Anforderungen vergleichen, die wir heute sehen.

Die Auseinandersetzung im Prozess wird aus unserer heutigen Sicht schon in der ersten Phase

stattfinden. Das heißt also, in dem dritten Schritt nach den Ausschlusskriterien und den Mindestanforderungen gemeinsam mit der Abwägung wird man sich auch mit raumplanerischen Themen beschäftigen.

Wir haben übrigens aus Mecklenburg-Vorpommern das Angebot von Herrn Pegel, sich mit dieser juristischen Seite auseinanderzusetzen, und warten auf den Input von dort. Der sollte eigentlich schon längst vorliegen. Ich hoffe, dass er in dieser Woche kommt. Es könnte aber durchaus eine Ergänzung sein, wenn Sie auch noch etwas beitragen können. Vielen Dank.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke sehr. Dann sind alle aufgefordert, für die nächste Sitzung noch zusätzliche Aspekte zu eruieren, die wir möglicherweise in einer künftigen Kommission auch noch untersuchen können. Das war jetzt aber eine Bemerkung, die nicht ganz ernst gemeint war.

Können wir den Punkt dann für heute abschließen? Ich muss nicht wiederholen, was wir im Einzelnen bezüglich des weiteren Vorgehens beschlossen haben. Ich denke, das ist deutlich geworden.

(Unterbrechung der öffentlichen Sitzung von 15.42 Uhr bis 15.51 Uhr)

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wir setzen den öffentlichen Teil fort.

Wir hatten uns einmal darauf verständigt, dass wir als Ziel 16 Uhr in Angriff nehmen. Das wird möglicherweise nicht hundertprozentig gelingen, aber vielleicht sollten wir das Ziel haben, die heutige Veranstaltung alsbald zu einem Ende zu führen. Nicht, weil viele andere Tagesordnungspunkte nicht wichtig wären, aber ehrlich gesagt lässt die Konzentration bei den Dingen, die wir hier heute besprochen haben, doch ein bisschen nach. Ich will aber nichts abwürgen; ich habe genügend Zeit.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Tagesordnungspunkt 8**  
**Entscheidungsgrundlagen im Standortauswahlverfahren**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wenn ich es richtig sehe, haben wir vieles, was unter diesem Punkt zu behandeln gewesen wäre, schon im Vorgriff bei dem vorhergehenden Punkt erörtert. Wenn es noch einen zusätzlichen Aspekt gibt, der eine besondere Erwähnung finden soll, dann wäre jetzt die Gelegenheit dazu. Ich schaue in die Runde. Meine Einschätzung wird also geteilt. Dann haben wir den Tagesordnungspunkt 8 für heute dergestalt erledigt, dass wir die Punkte, die dort zu besprechen gewesen wären, im Rahmen von Tagesordnungspunkt 7 und zum Teil auch von Tagesordnungspunkt 6 bereits erörtert haben.

**Tagesordnungspunkt 9**  
**Bestmögliche Sicherheit**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Dort scheint ein wenig die Befindlichkeit oder der Gedanke auf, den wir vorhin in einem anderen Zusammenhang - Phase I, II und III; wie ist der Beteiligungsprozess? bereits erörtert haben. Mit anderen Worten, um ein Bild zu gebrauchen: Diese Arbeitsgruppe hängt ein bisschen am Tropf insbesondere der AG 3 und in Teilen vielleicht auch der AG 1. Herr Fischer, bitte.

**Dr. h.c. Bernhard Fischer:** Es ist natürlich kompliziert und schwierig, diesen Begriff der bestmöglichen Sicherheit darzustellen. Ich glaube, das ist nicht möglich, ohne dass man sich tatsächlich über den Prozess im Klaren ist; denn der Prozess soll am Ende die bestmögliche Sicherheit gewährleisten. Insofern werden wir sicherlich auch diese Woche wieder in der Arbeitsgruppe 3 darüber diskutieren, dass wir uns nach der Prozessfestlegung tatsächlich noch einmal mit der Definition auseinandersetzen.

Bis dahin müssen wir, glaube ich, an allen Stellen, wo uns dieser Begriff über den Weg läuft,

eine Klammer darum machen und sagen, er ist noch nicht final definiert. Das ist leider im Moment einfach so. Herr Grunwald hatte dazu schon einmal einen Anlauf unternommen und wird das dann sicherlich auch wieder tun, aber zum jetzigen Zeitpunkt gibt es dazu keine neuen Inputs.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Gut, dann verharren wir in Geduld und warten, was die nächsten Tage in den weiteren Diskussionen bringen werden. Herr Seitel, bitte.

**Jürgen Seitel (Geschäftsstelle):** Vielleicht, da wir uns heute inhaltlich nicht weiter damit beschäftigen, nur für alle Anwesenden der Hinweis, dass es Überlegungen der Kommissionsvorsitzenden gibt, auf der Tagesordnung der nächsten Kommissionssitzung in der nächsten Woche einen entsprechenden Tagesordnungspunkt vorzusehen. Nur, dass man sich vielleicht schon mal gedanklich, seelisch und moralisch darauf vorbereiten kann.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Okay. Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ich habe schon begonnen, mich seelisch und moralisch darauf vorzubereiten. Aber ein Hinweis an die Geschäftsstelle, vielleicht an Sie, Herr Seitel: Mit Blick auf die Vorsitzendenrunde am Freitag würde ich empfehlen, dass wir das, was wir gerade ausgetauscht haben, schon mit einspeisen, damit wir nicht mit völlig unterschiedlichen Erwartungshaltungen zu diesem Tagesordnungspunkt in die Kommission gehen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Das könnte man im Vorfeld, wenn die Zeit dafür noch reicht, auch kurz zirkulieren.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ja.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Okay. Frau Rickels, bitte.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Marita Rickels:** Ich bitte um Entschuldigung, aber ich muss doch noch mal einen Gedanken in den Raum stellen. Ich bin selbst noch nicht zu einem Abschluss gekommen, aber ich weiß nicht, ob dieser Begriff wirklich inhaltlich definiert werden kann. Das Gesetz gibt neben der Berücksichtigung von naturwissenschaftlich-technischen und raumordnerischen Kriterien auch bei der Standortauswahl die Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Belange und - das Entscheidende - in irgendeiner Form auch die Verarbeitung dessen vor, was aus der Öffentlichkeitsbeteiligung herauskommt. All das fließt doch letztlich in die Auswahl des bestmöglichen Standorts ein. Deswegen habe ich so meine Zweifel, ob ich diesen „bestmöglichen Standort“ irgendwie an Kriterien binden kann. Ich kann ihn doch wahrscheinlich nur an ein Verfahren binden.

**Dr. h.c. Bernhard Fischer:** Das war das, was ich eben gesagt habe.

**Marita Rickels:** Ich glaube, von daher werden wir mit einer tiefgehenden Definitionen nicht weiterkommen, weil das Gesetz doch eine ganze Reihe von sehr unterschiedlichen Vorgaben macht, die in die Standortentscheidung einfließen, und all diese Kriterien bilden dann den bestmöglichen Standort.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Fischer, bitte.

**Dr. h.c. Bernhard Fischer:** Darauf kann ich gleich antworten. Das war genau das, was ich eben auch sagen wollte. Wir wollen den Prozess beschreiben, und der Prozess bildet dann letztendlich den Weg ab: Wie komme ich zur bestmöglichen Sicherheit und dann auch zum bestmöglichen Standort? Eine Definition in dem Sinne, dass ich genau beschreibe, was das ist, wird es nicht geben. Es wird einen Hinweis darauf geben, dass dieser Prozess mit den und den Schritten dahin führt, mehr nicht.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Frau Kotting-Uhl, bitte.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Das ist genau der Dissens, der noch diskutiert wird. Ein Teil der Kommission, zu dem auch ich gehöre, ist nicht der Ansicht, dass wir vom „bestmöglichen Standort“ reden können, sondern wir meinen tatsächlich „bestmögliche Sicherheit“. Das müssen wir klären: Meinen wir den bestmöglichen Standort? Dann gehört da alles Mögliche an Maßstäben und Belangen hinein. Oder meinen wir die bestmögliche Sicherheit? Das ist dann ausschließlich geowissenschaftlich begründbar, außer natürlich bei Kristallin inklusive Behälterkonzept usw.; das ist klar. Das haben wir spätestens in Finnland und Schweden gelernt.

Diese Entscheidung ist, glaube ich, auch in der AG 3 noch nicht klar. In der AG 1 sind wir zumindest weitgehend der Ansicht, dass wir die bestmögliche Sicherheit meinen, wie es auch in § 1 des Gesetzes steht. Inzwischen hat sich der Begriff „bestmöglicher Standort“ in die Debatte eingeschlichen, aber wir müssen einfach klären, was wir meinen. Ich glaube, so, wie wir bisher das Verfahren behandeln - auch in der AG 3 -, kann es eigentlich nur auf den Begriff „bestmögliche Sicherheit“ hinauslaufen und muss dann eben bedeuten, dass die anderen Aspekte nicht mit herangezogen werden, um am Ende den Standort zu bestimmen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Brunsmeier, bitte.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank. Ich würde das, was Sylvia Kotting-Uhl gerade vorgetragen hat, gerne unterstützen, weil ich glaube, dass das, was sich vor allen Dingen aus dem Papier von Herrn Kudla entwickelt, nicht der Intention entspricht, wie es im Gesetz in § 1 steht. Das heißt, wir brauchen die Diskussion auch hier, weil es offensichtlich etwas unscharf im Gesetz steht und weil wir uns - so meine ich -

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Gedanken machen müssen, wie wir es präzisieren können.

Dazu gibt es jetzt einen ersten Hinweisvorschlag aus der AG 1. Ich denke, das ist sehr hilfreich. Da entwickelt sich etwas in der AG 3, was kommen wird. Aber ich denke, dass wir uns vor allen Dingen mit Blick auf die Formulierung im Gesetz und auf das, was damit gemeint ist, befassen müssen und auch Vorschläge diskutieren müssen, und zwar Gesetzesvorschläge - nicht so sehr die inhaltliche Debatte, sondern Gesetzesvorschläge -, wie wir den Begriff der bestmöglichen Sicherheit, wie er in § 1 explizit formuliert ist, konkretisieren können. Dazu gibt es ein Papier von uns, wo wir Formulierungsvorschläge gemacht haben. Ich erkenne, dass es heute nicht mehr der Tag ist, an dem wir das intensiv und tiefschürfend diskutieren können.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wenn wir das auf die Nacht verschieben, gelingt das vielleicht noch.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Es macht auch Sinn, wenn aus der AG 3 dazu noch weitere Hinweise kommen. Aber ich würde schon darum bitten wollen, dass wir das in einer der nächsten Sitzungen noch mal vertiefend auf die Agenda nehmen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke schön. Herr Fischer, bitte.

**Dr. h. c. Bernhard Fischer:** Ich sehe keinen Widerspruch, denn für mich ist zunächst erst mal relativ klar, dass wir mit den Kriterien, mit den Abwägungen, die da stattfinden, zunächst am Thema „bestmögliche Sicherheit“ arbeiten. Wenn dieser Schritt erledigt ist, der möglicherweise zu einer Auswahl führt, werden noch andere Kriterien hinzukommen, und dann sind wir irgendwann vielleicht auch an einem Folgeschritt beim bestmöglichen Standort. Ich sehe da

momentan überhaupt keinen Widerspruch, bestenfalls einen unterschiedlichen Zeitpunkt in dem Prozess.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Danke schön. Ich denke, soweit das heute zu besprechen ist - Herr Brunsmeier hat es ja auch gerade entsprechend ausgeführt -, haben wir die Agenda in diesem Punkt für heute und damit vorläufig abgearbeitet.

**Tagesordnungspunkt 10**  
**Analyse und Bewertung des StandAG**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Zur Erläuterung haben wir hinzugefügt: „Meinungsbildung zur Vorbereitung von Einführungs- und Schlusskapitel des Berichtsteils der AG 2“. Wir wollen heute nicht das Einführungskapitel und den Schlussteil in wirklicher Tiefe eruiieren bzw. diskutieren. Der Grund, weshalb wir diesen Punkt auf die Tagesordnung gesetzt haben, ist schlicht ein Merkposten, ein Warnschild, ein Hinweisschild. Dieses Warnschild und Hinweisschild bedeutet: Leute, uns läuft die Zeit davon! Bei all den Berichtsteilen, die wir heute schon erörtert haben - der Teil „Evaluierung des StandAG“, welcher Aufgabe der Arbeitsgruppe 2 ist, lebt wesentlich davon, dass der einführende Teil und der Schlussteil sitzen. Der einführende Teil muss geeignet sein, das Interesse des Lesers zu wecken und zu sagen: Womit beschäftigen wir uns überhaupt? Wieso ist das eigentlich wichtig? Dazu gehören Aspekte - natürlich nicht lange formuliert - wie zum Beispiel der historische Hintergrund in ein paar Sätzen.

Ich sage jetzt einmal meine Meinung dazu, meine vorläufige Einschätzung zu der Frage: Was würdest du denn schreiben, wenn du jetzt diese Einführung angehen müsstest? Zu dem Hintergrund gehört der Hinweis, dass wir hier in Deutschland eine mittlerweile 55-jährige Geschichte zum Atombereich, zur Kernenergienutzung haben und dass diese Geschichte einige Facetten hatte, die man, wenn man sich die Dinge

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

in der Retrospektive anschaut, heute anders machen würde. Das ist aber keine große Vertiefung, sondern das ist ein Aspekt, der aus meiner Sicht jedenfalls sinnvollerweise aufscheinen sollte.

Ein weiterer Punkt ist der Hinweis darauf: Wie lautet der derzeitige Befund? Was war der Anlass unter diesem Gesichtspunkt für eine Erarbeitung und Verabschiedung zum StandAG? Dissense vielfältiger Art, fachliche, grundsatzpolitische, energiepolitische, weltanschauliche Dissense. Ich brauche das nicht zu wiederholen; Sie kennen das alles. Das ist der Hintergrund.

Wir haben erlebt: Verschiedene Lösungsansätze in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren. Jetzt kam der als solcher gedachte „Befreiungsschlag“: nach allgemeinem Verständnis ist die friedliche Nutzung der Kernenergie zur Energieerzeugungszwecken in Deutschland abgehakt. Das ist der erste Teil des Grundkonsenses.

Zweiter Teil des Grundkonsenses: Wenn das so ist, wie gehen wir das verbleibende „kleine“ Problem denn an? Das verbleibende kleine Problem ist exemplarisch beleuchtet durch die Entsorgung und insbesondere durch die Endlagererichtung bzw. das Vorhaben, ein Endlager in Deutschland zu finden, also nach bestimmten Maßgaben, sprich: Entsorgung nicht auf dem Mond, sondern in Deutschland. Das sagt ja das Gesetz.

In diesem Zusammenhang auch das Ringen um Grundkonsens von allen - fast allen - Beteiligten, siehe Beschluss des Bundestages zum Standortauswahlgesetz, siehe auch Bundesratsbeschluss. Dieses Gelingen ist ein Akt, der aus sich heraus nicht selbstverständlich war und ist, sondern er ist eine wahnsinnige Kraftanstrengung gewesen, die auch ihre entsprechende Beachtung und Wertschätzung verdient. Manche von Ihnen wissen das viel besser als ich. Ich kenne es ja nur aus der Historie, weil ich damals nicht unmittelbar damit befasst war.

Jetzt kommt aber der entscheidende Punkt: Wie setzen wir es jetzt um? Die Kommission hat die Aufgabe, Empfehlungen zu erarbeiten, und zwar auf der Grundlage des Standortauswahlgesetzes, wohlgerne unter Infragestellung spezifischer - je nachdem - Regelungen, die im Standortauswahlgesetz einstweilen so getroffen sind. Das ist die Aufgabe, mit der sich auch speziell diese Arbeitsgruppe zu befassen hat, was sie tatsächlich auch tut, und zwar unter dem Gesichtspunkt: Was können wir denn jetzt möglichst konkret an Vorschlägen, Bewertungen und Empfehlungen mit Blick darauf einbringen, dass diejenigen, die adressiert sind - die Bundesregierung, der Bundesrat, der Gesetzgeber, aber auch die Öffentlichkeit, die Betroffenen - durch diesen Bericht möglichst gut interessiert, adressiert und, soweit erforderlich, zum Mitwirken veranlasst werden?

Das sind aus meiner Sicht, aus der „la main“ formuliert, Gedanken, die in der Einführung auftauchen können. Es folgen die einzelnen Kapitel. Dann kommt das Schlusskapitel, das nicht der Versuchung erliegen sollte, wie es nicht selten in manchen Berichten anzutreffen ist, das große Schulterklopfen zu verbreiten: „Er sah sein Werk und siehe da, es war wohl getan.“ Das ist nicht der Sinn. Die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz einschließlich einer Schlusssatz dieses Berichtsteils und des Berichts insgesamt wird sicherlich dadurch gesteigert, dass man offen bekennt: Leute, die Arbeit ist noch nicht endgültig getan, sondern das ist ein guter, ein sehr guter Aufschlag. Das ist ein Einstieg in die Materie, und daran muss weiter gearbeitet werden.

So würde ich, wenn ich beauftragt würde, einen Entwurf zu schreiben, versuchen, an die Sache heranzugehen. Aber das war jetzt nur als Einleitung gemeint. Frau Kotting-Uhl, bitte.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Das, was Sie aufgeführt haben, ist alles notwendig für den Bericht. Die Frage ist allerdings, ob das Aufgabe der AG 2 oder möglicherweise auch der Kommission ist.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Auch hier zeigt sich wieder, wie wichtig die Verzahnung unter den unterschiedlichen Arbeitsgruppen ist. Wir haben auch eine sogenannte Ad-hoc-Gruppe „Leitbild“. Drei Mitglieder dieser Gruppe sitzen auch in dieser Arbeitsgruppe, und zwar Herr Kanitz, Herr Fischer und ich. Wir arbeiten da hart. Die Historie in Deutschland, die ganze Geschichte der Kernenergie usw., wird da behandelt.

Ich meine auch, dass das wirklich dem Gesamtbericht vorangestellt werden muss. Auch das, was Sie jetzt als Schlusskapitel aufgeführt haben, scheint mir eher insgesamt viel zu wichtig zu sein, als es in den Kommissionsbericht als Ausblick darzustellen.

Meiner Wahrnehmung nach hat sich die AG „Evaluierung“ immer mehr dazu entwickelt, dass eigentlich alle Aufgaben, die hier überhaupt anstehen, Aufgaben der AG „Evaluierung“ sind.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Woran das wohl liegt?

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Ja, es ist irgendwie so. Wir formulieren nachher die Teile der AG 1 und warten auf die Ergebnisse der AG 3, um formulieren zu können. Alles muss irgendwie noch mal durch die AG 2, weil die dafür zuständig ist, zu sagen: Wo ändert sich wie das Gesetz? Wir müssen vielleicht ein bisschen aufpassen, dass wir jetzt nicht zu viel an uns heranziehen und uns zu viel Arbeit machen. Ich denke, für manche Formulierungen sind vielleicht auch die Arbeitsgruppen, in denen das erarbeitet wird, selbst zuständig.

Aber ich würde auf jeden Fall empfehlen, vielleicht mal ein Gespräch mit Herrn Müller zu führen, der der Ad-hoc-Gruppe „Leitbild“ vorsitzt, um festzustellen, was eventuell jetzt einzelnen Berichtsteilen an allgemeinen Herleitungen bzw. Ausführungen vorangestellt wird und was dem Gesamtbericht vorangestellt werden sollte. Wie gesagt, die Geschichte der Kernenergie in

Deutschland ist da ausführlichst behandelt worden.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Frau Kotting-Uhl, es ist natürlich richtig: Ich habe das Bild etwas breiter gezeichnet, und ein Teilbereich bleibt dann für die spezifischen Belange der AG 2, was den dortigen Berichtsteil angeht. Ich habe versucht, es ein bisschen breiter anzulegen, um zu vermitteln, welche Vorstellung bestehen könnte, wie man das ineinander greifen lässt. Herr Fischer, bitte.

**Dr. h. c. Bernhard Fischer:** Sie haben das so hervorragend erläutert, dass mein Vorschlag wäre: Machen Sie doch einfach mal einen Vorschlag, und den diskutieren wir hier. Dann sind wir doch viel weiter. Denn ohne Papier können wir eigentlich nichts diskutieren.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** 50 000 Euro aufwärts.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Sie meinten „Zeilen“.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Seiten.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Wie gesagt, ich habe mir kein großes Konzept überlegt, was ich heute sage, sondern ich beschäftige mich natürlich schon länger mit der Frage: Wie würdest du das denn machen, wenn du da Verantwortung tragen würdest? Wie könnte man das aufbauen usw.? Ich habe es deshalb etwas ausführlicher gemacht, weil wir hier ein Wortprotokoll führen lassen. Dann ist es mal erwähnt, wenn einer fragt: Wie war denn das noch einmal? Was hat er gesagt? Vielleicht kann man doch den einen oder anderen Aspekt dabei verwenden. Deshalb habe ich das ein bisschen ausführlicher gemacht, nur aus dem Grunde. Dass ich Ihnen vieles Altbekannte erzähle, war mir klar. Deshalb mag es trotzdem durchaus verdienstvoll sein.

Gibt es weitere Anmerkungen zu diesem Tagesordnungspunkt? Um das hinzuzufügen: Ich habe

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

heute am Rande der Sitzung mit den Kollegen vom UfU-Institut gesprochen, als sie noch anwesend waren. Wir müssen das natürlich noch ein bisschen spezifizieren. Wir haben das unter dem Aspekt weitergegeben: Wir brauchen ein bisschen Futter dafür - wie wir es auch bei den Dokumentationen gemacht haben -, ohne jetzt Gefahr zu laufen, nach dem Motto: Es wird Zeilengeld bezahlt. Schreib möglichst viel auf. Das ist der nächste ganz konkrete Ansatz, den wir uns vorgenommen haben, und den werden wir natürlich auch in diese Arbeitsgruppe und in die Kommission insgesamt wieder einspeisen.

Können wir den Punkt für heute als erledigt betrachten?

**Tagesordnungspunkt 11**  
**Atommüll und Freihandelsabkommen**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Die Kommissionsvorsitzenden hatten einen Brief an den Bundeswirtschaftsminister gerichtet. Der Inhalt war, kurz gesagt und salopp formuliert: Es gibt verschiedene internationale Übereinkommen, die im Augenblick schon existieren und vorbereitet werden, Stichwort TTIP, TiSA und andere mehr. Welche Zusammenhänge könnten zwischen den bestehenden Abkommen oder jetzt in Verhandlung befindlichen Abkommen im Zusammenhang mit der Aufgabe der Endlagererichtung und der Arbeit dieser Kommission und den Regelungen im StandAG und dem, was wir uns beispielsweise zum Thema Änderung der Behördenstruktur überlegt haben - Stichwort: Schaffung einer Bundesgesellschaft, die bestimmte Aufgaben hat -, bestehen? Gibt es da möglicherweise Berührungspunkte oder Punkte, die für unsere Arbeit mit Blick auf diese internationalen Bemühungen zu beachten wären?

Jetzt haben wir eine Antwort bekommen, bzw. die beiden Vorsitzenden der Kommission haben eine Antwort von Bundesminister Gabriel bekommen. Das Schreiben datiert vom 27. November 2015. Da Herr Brunsmeier, wie Sie wissen,

dieses Thema in die Debatte in der AG 2 eingeführt hat, hat er jetzt die Gelegenheit, aus seiner Sicht Erläuterungen dazu abzugeben. Stichwort: Was hat Bundeswirtschaftsminister Gabriel geantwortet? Wie ist das einzuschätzen? Welche Schlussfolgerungen sind daraus zu ziehen?

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank. Ich würde gerne noch einen Schritt vorher anfangen wollen. Es war eine Aufgabe, die uns aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 20. Juni 2015 aufgetragen wurde, dass wir uns darum kümmern sollten. Ich denke, das haben wir jetzt ordnungsgemäß abgearbeitet. Wir haben es recherchiert und haben den Wirtschaftsminister angeschrieben und ihn gebeten, uns dazu seine Informationen zukommen zu lassen. Das hat er getan. Ich denke, damit haben wir diese Aufgabe abgearbeitet.

Wo ich überhaupt nicht mitgehe, ist der Inhalt dieses Antwortschreibens, weil es meiner Ansicht nach - das wird auch von vielen anderen so gesehen - gerade in diesen Bereichen anders gehandhabt und derzeit schon in der Praxis anders erlebt wird. Ich will es an einem Beispiel deutlich machen: Stichwort „bestmögliche Sicherheit“, Stichwort „bestmögliche Technik“, Stichwort „Vorsorge“. Am Beispiel des Kohlekraftwerks Moorburg hat der Betreiber vor dem internationalen Schiedsgericht gedroht, wenn die Bundesrepublik Deutschland diese Auflagen beschließt, dann verklagt er sie auf Schadenersatz für die zusätzlichen Aufgaben, die ihm dort gestellt werden. Daraufhin hat Hamburg einen Rückzieher gemacht, und das Kraftwerk ist ohne die Auflagen und in der Form, wie es jetzt ist, in Betrieb gegangen.

Insofern entspricht die Antwort nicht den Realitäten, die wir heute schon in der Praxis erleben. Von daher bin ich mit der Antwort überhaupt nicht zufrieden. Ich glaube aber, es ist jetzt nicht der Punkt, dass wir das jetzt in der Kommission vertiefen. Ich sehe es ein bisschen so, dass wir unsere Aufgabe abgearbeitet haben. Das liegt vor.

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Mir wäre aber wichtig, dass als Ergebnis festgehalten wird, dass ich mit Teilen - vielleicht werde ich von dem einen oder anderen Mitglied der AG 2 dabei noch unterstützt - dieses Antwortbriefs in der Sache nicht einverstanden bin. Es ist mir wichtig, das einfach noch mal für das Protokoll festzuhalten.

Ich glaube, weiteren Bearbeitungsbedarf haben wir an anderen Stellen dazu nicht. Mir ist es nur wichtig, festzuhalten, dass ich mit der Antwort in der vorliegenden Form absolut nicht einverstanden bin.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Gibt es dazu weitere Wortmeldungen? Wenn das nicht der Fall ist, so möchte ich nicht verhehlen, dass - was sehr selten vorkommt, aber es kommt mal vor - die Meinungen der beiden Vorsitzenden nicht deckungsgleich sind, um es einmal so zu formulieren. Ich habe das Schreiben gelesen, und soweit ich dazu kompetent bin - ich kenne die Verhandlungszustände, Verhandlungsschritte nicht im Einzelnen; ich stütze mich insoweit auf Zeitungswissen -, komme ich, gestützt auf das Schreiben des Bundeswirtschaftsministers zu folgender Bewertung: Meine Schlussfolgerung aus diesem Schreiben des Bundeswirtschaftsministers ist nicht ganz deckungsgleich mit dem vorangegangenen Redebeitrag. Sie lautet nämlich: Wir haben sehr wohl als Verhandlungspartner diese spezifische Situation der Entsorgung im atomrechtlichen Bereich in den Blick genommen. Wir haben auch bereits in bestehenden internationalen Regelungen darauf Bedacht genommen, und wir werden das auch, wenn sie denn zum Erfolg führen, bei dem im Augenblick in Verhandlung befindlichen TTIP-Vertragsabkommen so machen.

Das ist für mich, wenn ich die Einlassung des Bundeswirtschaftsministers betrachte, eine Darlegung, die mich zu der Schlussfolgerung kommen lässt: Macht euch mal keine Sorge um die Behördenstruktur und um das, was ihr künftig

regeln und planen wollt. Internationale Übereinkommen sind dafür kein Hinderungsgrund. Aber wie gesagt: Das ist meine persönliche Meinung. Ich verhehle sie nicht, weil ich denke, sie gehört zur Vollständigkeit des Bildes. Frau Kotting-Uhl, bitte.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Ich lese den Brief auch eher so wie Sie, Herr Steinkemper. Ich bin nichtsdestotrotz eine der Politikerinnen, die - ich drücke es mal ein bisschen plastischer aus - von TTIP gar nichts hält, da die Türen des Misstrauens bei mir sehr weit offen sind. Ich würde diesen Brief jetzt einfach als eine Selbstverpflichtung des Wirtschaftsministeriums ansehen. Da heißt es: „Der deutsche Vorbehalt bleibt für die Situation hierzulande maßgeblich.“, und damit hat sich der Wirtschaftsminister in meinen Augen verpflichtet, dafür die Verantwortung zu tragen, dass das so ist. Das würde ich von ihm erwarten und auch so zum Ausdruck bringen.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Vielen Dank für den ergänzenden Hinweis. Wohlgemerkt: Meine Einlassung bezog sich auf das hier spezifisch gestellte Problem bzw. auf die spezifische Fragestellung, die uns betrifft. Ich habe mich ausdrücklich davor gehütet, eine generelle Bewertung zu den Bemühungen abzugeben. Das ist aus meiner Sicht nicht unser Thema. Herr Brunsmeier, bitte.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Es stehen auch einige Sachen darin, die natürlich sicherlich Verpflichtungen für den Wirtschaftsminister für die Zukunft sind, worauf wir ihn auch hinweisen würden. Was mich überrascht hat, ist der Vorbehalt, den er uns mitgeteilt hat, den Deutschland gemacht hat. Meines Wissens gibt es keinen bundesrepublikanischen Vorbehalt für das Verhandlungsmandat der EU. Mir ist jedenfalls keiner bekannt. Insofern wäre ich natürlich dankbar - da gucke ich jetzt Herrn Wirth mal an -, wenn er mir diese Vorbehalte für das vollumfängliche Verhandlungsmandat der EU-Kommission in irgendeiner geeigneten Unterlage zukommen lassen

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

könnte. Aus meiner Sicht hat der damalige Wirtschaftsminister das bevorstehende Abkommen sehr positiv gesehen, es sehr begrüßt und der Europäischen Kommission ein Verhandlungsmandat ohne Vorbehalte erteilt, anders als zum Beispiel Frankreich, das im Kulturbereich dort entsprechende Vorbehalte formuliert hat. Ich wäre daran interessiert, zu den Vorbehalten, die hier angesprochen sind, weitere Hinweise zu bekommen. Das entspricht jedenfalls nicht meinem Wissensstand. Aber das heißt ja nicht, dass man vielleicht nicht noch mal klüger werden kann.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Wirth, bitte.

**Holger Wirth (BMW):** Vielen Dank, Herr Steinkemper. Anfänglich möchte ich sagen: Der Brief wurde nicht bei uns in der Fachabteilung geschrieben, sondern von der dafür zuständigen Fachabteilung. Das vielleicht vorweg. Aber ich interpretiere den Brief genauso wie Sie, Herr Steinkemper, bzw. wie Sie, Frau Kotting-Uhl, dass der Wirtschaftsminister sich an einer Stelle verpflichtet hat und dass er Ihnen mit diesem Brief Ihre Sorge genommen hat, die Sie in der Anfrage zum Ausdruck gebracht haben.

Dennoch würde ich die Bemerkung von Herrn Brunsmeier mitnehmen, mich zu diesem Vorbehalt kundig machen und Ihnen dazu eventuell noch etwas zukommen lassen. Können wir so verbleiben?

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Gut. Vielen Dank für das Angebot. Ich denke, das greifen wir gerne auf.

Gibt es zu diesem Punkt noch weitere Anmerkungen? Herr Seitel, bitte.

**Jürgen Seitel (Geschäftsstelle):** Nur ganz kurz der Hinweis, dass im Entwurf der atmenden Gliederung für dieses Thema in Kapitel 7 ein eigener

Unterpunkt, also ein Kapitel, vorgesehen ist. Ich habe gerade den Bemerkungen der Vorsitzenden entnommen: Na ja, das Thema haben wir jetzt zur Kenntnis genommen und haben auch eine Meinung dazu. Da werden wir noch mal nachhalten. Das klingt für mich jetzt nicht so sehr nach Berichtskapitel. Deswegen hätte ich gerne eine Aussage dazu, ob das aus Sicht der AG 2 weiterhin ein Berichtskapitel ist oder ob das ein Tagesordnungspunkt quasi außerhalb des Berichts der Kommission ist.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Miersch, bitte.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Ich glaube schon, dass das ein Punkt ist, wo man sagen sollte, die AG 2 bzw. die Kommission hat sich mit dem Thema beschäftigt und eine Aussage des Bundeswirtschaftsministeriums eingeholt, und dann kann diese Aussage kurz und knackig wiedergegeben werden. Wir sollten aber schon etwas dazu schreiben, zumal die Relevanz dessen erst entstehen wird.

Jetzt sage ich doch noch etwas Inhaltliches: Eine abschließende Bewertung werde ich erst machen können, wenn ich den Vertragstext tatsächlich habe. Insofern geht es hier um Absichtserklärungen, und das sind relevante Absichtserklärungen des Bundeswirtschaftsministers. Am Ende kann es aber sein, dass in 20 Jahren mal geguckt wird, was eigentlich daraus geworden ist. Ich denke, dann denke eine solche Befassung einer solchen Kommission durchaus ein wichtiges Detail.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Herr Miersch, vielen Dank für den Hinweis. Ich bin völlig Ihrer Meinung; Herr Brunsmeier sicherlich auch. Das ist ein Punkt, der in jedem Fall in dem Bericht aufscheinen sollte; denn es liegt auf der Hand, dass dieser Punkt eine Rolle spielen könnte, dass sich die Kommission in ihrer sorgfältigen Prüfung damit befasst hat, einen Befund hat, eine

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Auskunft bekommen hat, die ich auch als Selbstverpflichtung werte. Ich meine, mich in meiner Einlassung auch so ausgedrückt zu haben, dass das die derzeitige Einschätzung ist. Wie sich die Dinge weiterentwickeln, ist eine zweite Frage. Ob sich die Einschätzung bestätigt oder möglicherweise zu modifizieren ist, ist ein Aspekt, der noch im Raum steht.

Aber in diesem Fall können wir uns verständigen, dass das in den Bericht hineingehört, wohl gemerkt in der gebotenen Kürze.

**Tagesordnungspunkt 12**  
**Identifizierung weiteren Änderungsbedarfs**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Darf ich zu Recht annehmen, dass dieser Punkt inhaltlich auch durch vorangehende Diskussionen erledigt ist bzw. behandelt ist, insbesondere durch die Diskussion zu Tagesordnungspunkt 7 und zu der Frage der Ausgestaltung des Berichts? Das ist der Fall. Damit ist dieser Punkt für heute erledigt.

**Tagesordnungspunkt 13**  
**Verschiedenes**

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Auch dazu ist Ihnen von der Geschäftsstelle eine Unterlage übermittelt worden. Herr Seitel betreut das sehr verdienstvoll. Wenn man der Neigung nicht widerstehen kann, einmal in den Zeit- und Arbeitsplan hineinzugucken, wird einem bewusst, wie viel noch auf der Agenda steht. Gibt es dazu Diskussionsbedarf oder Anmerkungen? Herr Jäger, bitte.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Nur der Hinweis, dass wir im Sinne unserer Verabredung das Thema Finanzierung jetzt parken, dass wir es aber vor Berichtsabschluss noch einmal aufrufen und einen entsprechenden Hinweis auch in den Arbeitsplan aufnehmen. Ich würde anregen, es am 29. Februar 2016 noch einmal zu aufzurufen, nur um es nicht aus den Augen zu verlieren.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Ich denke, damit sind alle einverstanden. Es ist sicherlich vernünftig, so vorzugehen.

Gibt es weitere Anmerkungen unter dem Punkt „Verschiedenes“? Wenn das nicht der Fall ist, dann schließe ich die heutige Sitzung. Ich bedanke mich bei allen Beteiligten für intensive, fruchtbare Diskussionen. Immerhin haben wir heute doch einen gewissen Teil geschafft und sind ein Stückchen vorangekommen. Das sollte künftig - wenn möglich - noch weiter verstärkt werden. Danke schön.

(Ende der Sitzung: 16.32 Uhr)

Die Vorsitzenden

Hubert Steinkemper

Klaus Brunsmeier